Öffentliche Strafe und Privatgenugtuung bei Ehrverletzungen

mit Rücksicht auf die historische Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Würzburg

vorgelegt von

Nikos Schulte

Referendar aus Neerpelt (Belgien).

Breslau.

Schletter'sche Buchhandlung

1913.

Öffentliche Strafe und Privatgenugtuung bei Ehrverletzungen

mit Rücksicht auf die historische Entwicklung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königlichen Universität zu Würzburg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Nikos Schulte
Referendar aus Neerpelt (Belgien).

Breslau.
Schletter'sche Buchhandlung
1913.

Referent:

Professor Dr. Friedrich Oetker.

Druck von A. Bilger, Dillenburg

Meinen lieben Eltern.

Inhalts-Übersicht.

Die Tendenz, dem Beleidiger neben öffentlicher Strafe Genugtuung an den Beleidigten aufzuerlegen, macht sich **I.** durch die historische Entwicklung hindurch bemerkbar, und zwar sowohl:

I. im römischen, als auch 1

II. im germanischen Recht; hier besonders 6

§ 1. in der Zeit der Volksrechte und der Frankenherrschaft 6

§ 2. im Mittelalter; erfährt eine Verschärfung: 14

§ 3. in der Receptionszeit, und weist ihren Höhepunkt auf 24

§ 4. in der Zeit der sächsischen Constitutionen unter der Einwirkung Carpzovs. 36

§ 5. Bedeutungslos ist die Zeit bis zur Wende des 18. und 19. Jahrhunderts, mit dieser aber beginnt ein Wandel, der 48

III. in Anbetracht moderner Anschauungen jede Privatgenugtuung — soweit sie nicht Schaden ersetzt — ausschließt. Die Entwicklung äußert sich 60

A. in der Geldbuße 60

B. in der Publikationsbefugnis; der Grund liegt aber 62

C. in der Entwicklung des vom Strafrecht zu schützenden Ehrbegriffs. . 64

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Anmerkungen zum Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern nach den Protokollen des Königl. Geheimen Raths I. II. München 1813.

Aschrott-v. Liszt: Reform des RStGB. I. Allgem. Teil, Berlin 1910.

v. Bar: Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien.

— im Gerichtssaal 52, S. 83. ff. „Zur Lehre von d. Beleidigung etc."

Begründung zum Vorentwurf eines deutschen StGB. I. II. Berlin 1909.

Berlich: Conclusiones practicabiles secund. ordin. constitut. D. Augusti electoris Saxoniae discussae, Lipsiae 1629.

Berner: die Strafgesetzgebung in Deutschland von 1751 bis zur Gegenwart, Leipzig 1867.

Beseler: Kommentar über das StGB. für die Preuß. Staaten etc. vom 14. April 1851. Leipzig 1851.

Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts, 7. Auflage Leipzig 1907.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts Bes. Teil I. Bd. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Brandt: Der richterliche Klagspiegel, Straßburg 1516.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I. (2. Auflage) Leipzig 1906, Bd. II. Leipzig 1892.

Benedicti **Carpzovii:** Practica nova rerum criminalium, editio novissima, Basileae 1751.

Crome: System des deutsch. Bürgerl. Rechts, Tübingen u. Leipzig 1902.

Czyhlarz: Lehrbuch der Institutionen des Römischen Rechts, Wien-Leipzig 1908.

Damhouder: praxis rerum criminalium, Francof. a. M. 1565.

Dernburg: Pandekten (6. Auflage), Berlin 1900.

Dochow: „Beleidigung" in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts III. Bd. Berlin 1874.

Graf **zu Dohna:** „die Privatgenugtuung" in Vergl. Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Allgem. Teil I. Band Berlin 1908.

— „Die Stellung der Buße im reichsrechtlichem System des Immaterialgüterschutzes", Berlin 1902.

Engau: Elementa iuris criminalis Germanico-Carolini, Jenae 1767.

Entwurf des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen nebst Motiven für das Königreich Bayern, München 1854.

Entwurf eines StGB. für den Norddeutschen Bund mit Motiven in den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Session 1870, III. Bd. Berlin 1870.

Feuerbach-Mittermaier: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts etc. 14. Ausgabe, Gießen 1847.

Flesch: die rechtliche Natur der Buße des RStGB. im Gerichtssaal XXVIII.

Frank: Strafgesetzbuch, Tübingen 1908.

Frauenstädt: Breslauer Schöffensprüche in Zeitschr. f. d. ges. StR.-Wissenschaft Bd. 28.

Friese: das Strafrecht des Sachsenspiegels, in Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte v. Gierke, 55. Heft, Breslau 1898.

Frölich de Frölichsburg: Commentarius zu Kayser Carl dess Fünfften und dess H. Roem. Reichs Peinliche Hals Gerichts-Ordnung, Ulm 1709.

Gaill: practicarum observationum libri duo, Colon. Agripp. 1611.

Goldschmidt: „Strafen und verwandte Maßregeln" in Vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Allgem. Teil, IV. Bd. Berlin 1908.

Goltdammer: Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preuß. Staaten, Teil II., Berlin 1852.

Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, II. Hälfte, Göttingen 1828.

Grolmann: Grundsätze der Criminalrechtswissenschaft, Gießen 1798.

Günther: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts Abt. I. II. Altenburg 1889, III. Erlangen 1895.

Haken: Über den Begriff der Ehre, deren Verletzung und Wiederherstellung, Dorpat 1850.

Peinliche Halsgerichtsordnung des Markgrafen Georg Friedrich zu Brandenburg 1582.

Hälschner: Das Preußische Strafrecht, Bd. I—III, Bonn 1855 1858/1868.

— „Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte in ihrer geschichtlichen Entwicklung etc." im Gerichtssaal XVI, Erlangen 1864.

Heffter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Braunschweig 1854.

Helfritz: Der geschichtliche Bestand und die legislative Verwertbarkeit von Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, Greifswald 1805.

Hepp: Kommentar des neuen Württembergischen StGB., Tübingen 1839.

Hess: die Ehre und Beleidigung des § 185 StGB., Hamburg 1891.

Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt: Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1911.

Klein-Lammasch: die Verbesserung des Ehrenschutzes, Wien 1903.

Kleinschrod: Entwurf eines peinlichen Gesetzbuches für die kurpfalzbaierischen Staaten, München 1802.

Kohler: „Ehre und Beleidigung", in Goltdammers Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, 47. Jahrgang, Berlin 1900.

— „Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts" in kritische Beiträge zur Strafrechtsreform, Birkmeyer, 11. Heft, Leipzig 1909.

— „Das Wesen der Strafe", Würzburg 1888.
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, Tübingen 1858.
— Die Ehrenverletzungen nach deutschem Recht, in Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. XV. Tübingen 1855.
— Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1859.
Kraus: Lehre von den Ehrenkränkungen etc. nach den oesterreichischen Gesetzen, Wien 1838.
Kronecker: Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit, Ehrverletzungen etc., in Aschrott - v. Liszt, Reform des RStGB. spezieller Teil, Berlin 1910.
Krueger-Mommsen: Corpus iuris civilis, volumen I, Berlin 1908.
Krug: Kommentar zu dem StGB. des Königreichs Sachsen vom 11. August 1855, I, II, Leipzig 1855.
Landsberg: Injuria und Beleidigung, Bonn 1886.
Laschinsky: Beleidigungsstrafen, im Gerichtssaal, Bd. 61.
v. Lassberg: der Schwabenspiegel, Tübingen 1840.
Leonhard: Kommentar über das Kriminalgesetzbuch für das Königreich Hannover, Hannover 1846 (I) 1851 (II).
v. Lilienthal: „Üble Nachrede und Verleumdung", in vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts, Besond. Teil, IV. Bd., Berlin 1906.
Liepmann: Die Beleidigung (einfache Beleidigung) ebenda.
Lipps: Der Begriff der Strafe. Veröffentlichungen des akademisch-juristischen Vereins, Heft 1., Heidelberg 1906.
Martini: Praxis criminalis, Urbini MDCCXLVI.
Moller: Ordinationes et constitutiones de prozessu iudiciario, Lipsiae 1599.
Mommsen: Römisches Strafrecht, in Binding, Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft, I. Abt., IV. Teil, Leipzig 1899.
Motive zum I. Entwurf des Kriminalgesetzbuches für die Preuß. Staaten III. Bd. 2. Abt., Berlin 1829.
Mynsinger: Observationum Imperialis Camerae Centuriae VI., Helmaestadii 1594.
Oetker: Der Bußprozeß, im Gerichtssaal 66. Jahrgang.
„Rechtsgüterschutz und Strafe", in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (v. Liszt, v. Lilienthal) 17. Band, Berlin 1894.
— Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen StGB., Stuttgart 1910.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, Berlin 1912.
Oppenhoff: Das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten etc. 6. Auflage, Berlin 1869.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch, 14. Ausgabe, Berlin 1901.
Osenbrüggen: Das Alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter, Schaffhausen 1860.
v. Quistrop: Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts Ia) Ib), Rostock, Leipzig 1809/1810.
Roßhirt: Geschichte und System des deutschen Strafrechts, Band I—III, Stuttgart 1838/1839.

Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch, Berlin und Leipzig 1881.
Schneid: Die Ehrenbeleidigung mit Rücksicht auf das oesterreichische und gemeine deutsche Strafrecht, Graz 1864.
Schönith: Das Strafrecht des allgemeinen preußischen Landrechts von 1794, Freiburg 1907.
Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte IV. Aufl. Leipzig 1902.
Senckenberg-Koch: Sammlung der Reichsabschiede, welche v. d. Z. Kayser Conrads II. bis jetzo auf d. deutschen Reichstag abgef. wurd. I—IV, Frankfurt 1747.
Sonntag: Der Vorentwurf eines neuen deutsch. Strafgesetzbuches, Kattowitz 1911.
Stenglein: Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861, München 1869.
Temme: Lehrbuch des Preußischen Strafrechts, Berlin 1853.
Tenngler: Der neue Layenspiegel etc. „Altipoli" 1510.
Thilo: Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1845.
v. Tippelskirch: Vorschläge z. Ergänzung d. StGB. im Gerichtssaal Bd. 25.
Tittmann: Handbuch der Strafrechtswissenschaft etc. Band III, Halle 1809.
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1909.
Wächter: Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts I. II. Stuttgart 1825/1826.
v. Wächter: Gemeines Recht Deutschlands, insbesondere gemeines deutsches Strafrecht, Leipzig 1854.
— Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen etc. Leipzig 1874.
Wahlberg: „Die Strafmittel" in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, II. Band, Berlin 1871.
Walch: Vermischte Beiträge zum deutschen Recht I—VIII, Jena 1771—1793.
Wallenrodt: Die Injurienklage auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung etc., in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, III. Band, Weimar 1864.
Weber: Über Injurien und Schmähschriften, Schwerin-Wismar 1803.
Weiske: Handbuch der Strafgesetze des Königreichs Sachsen von 1572 bis auf die neuere Zeit, Leipzig 1833.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen, in der Geschichte des deutschen Strafrechts I. Band, Halle 1842.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts 4. Auflage, Düsseldorf 1874.

Angriffe auf das Rechtsgut der Ehre erfordern als solche — d. h. soweit sie nicht indirekt materiellen oder immateriellen Schaden verursachen — keinen „Ersatz“, — denn etwas, wofür Ersatz zu leisten, ist nicht entzogen —, sondern mehr als jedes andere Delikt — „Vergeltung“ — sei es in Ausübung der Selbstrache — oder dadurch, daß die Staatsgewalt die Rache für den Verletzten übernimmt.

In geordneten Staatswesen hat nun aber das Strafrecht alle Delikte, die die öffentliche Rechtsordnung verletzen können, in sein Machtbereich gezogen, um sie öffentlichen Strafen zu unterwerfen und Vergeltung zu üben im eigenen Namen. Auch Injurien verletzen die Rechtsordnung. Solange sie aber die einzelne Persönlichkeit in erster Linie verletzen, müssen sie gleichzeitig als in das Privatrecht gehörig betrachtet werden.

I. Römisches Recht.

Dieser Doppelcharakter, der den Injurien mehr als allen anderen Delikten innewohnt und ihre Behandlung durch Jahrhunderte der Rechtsentwicklung hindurch zu einer der verworrensten gemacht hat, bot dem römischen Recht keine Schwierigkeit der Durchführung, solange die Notwendigkeit einer reinlichen Scheidung von öffentlichem Strafrecht und privatem Zivilrecht der Wissenschaft nicht zum Bewußtsein gekommen war. Der Römer betrachtet die Injurien als reine Privatdelikte, straft im privaten Prozeß, kommt aber erst spät dazu, ihre öffentliche Strafwürdigkeit zu erkennen. Öffentliche Bestrafung der Injurien findet sich, nachdem der Standpunkt der Selbstrache allgemein überwunden war, allerdings schon im ältesten römischen Recht und zwar vollkommen rein von einer

Tendenz, das private Interesse zu schützen. Ohne Mitwirkung des Verletzten verhängt der Staat nach den XII Tafeln Kapitalstrafen und Intestabilität[1]) bei den Delikten des carmen famosum und des (später hinzugekommen) libellus famosus, die er als rein öffentliche Delikte betrachtet.[2])

Abgesehen von diesen qualifizierten Fällen ist aber die injuria[3]) im privaten Prozeß zu verfolgen. Strafe ist das petitum der Injurienklage.[4]) In prägnanter Weise tritt der Übergang von der Selbstrache zu deren Übernahme durch die Staatsgewalt in der Talionstrafe hervor, die die XII Tafeln im schwersten Falle der Injuria — dem der Verstümmelung — androhen. Schon zeigt sich aber auch die Einwirkung milderer Anschauung. In der Geldstrafe, die an den Verletzten gezahlt wird, findet die Tendenz, eine Strafe mit ausdrücklicher Beziehung auf den Injurierten zu verhängen, ihren Ausdruck. Sie ist nach den XII Tafeln in fixer Summe festgelegt, unterschiedlich für Verletzungen mit os fractum und für die injuria schlechthin, die einfache Realinjurie.

Die Vermehrung der Injurientatbestände[5]) jedoch in der Weiterentwicklung durch das prätorische Edikt bedingt eine neue Art der Festsetzung. Diese hat ihre Grundlage in der taxatio durch den Verletzten, und steht endgültig dem Richter zu, der nach Ermessen urteilen, nur nicht über die taxatio hinausgehen darf. Herrschend ist heute die Ansicht, daß trotz der Eigentümlichkeit der primären Bestimmung der Strafe durch den Verletzten diese

---

[1]) Nach Czyhlarz, Lehrb. d. Instit. S. 200 auch verberatio.

[2]) Momsen, Röm. Str. S. 800.

[3]) Über den Umfang der römischen injuria „Krüger-Momsen, Corpus juris civilis" Inst. 4, 4 Dig. 47, 10. 1 ff. (Ulpian), ferner Momsen a. a. O. S. 784 Landsberg, Injuria u. Beleidigung. Bonn 1886 S. 3 ff. Hälschner StR. II S. 197 ff. Köstlin Abhandl. S. 7 ff. Wächter Lehrb. II § 151. Roßhirt, Gesch. u. System des DStR. II S. 247 ff.

[4]) Momsen a. a. O. S. 801 „Gerichtet ist der Prozeß, auf welchen der Begriff des Schadensersatzes sich nicht anwenden läßt, allein auf eine Strafe, mag diese nun in einem anderen Übel, oder in einer Geldbuße bestehen", u. das. Note 6; s. auch für das Folgende S. 802 ff.

[5]) Momsen S. 787 ff. Es treten nicht nur neue Injurien begründende Tatsachen, wie Verletzungen der Rechtsstellung, und wörtliche Beleidigungen hinzu, sondern auch die Infamia und — ihr verwandt — das convicium treten in den civilen Prozeß über.

mit einem Schadenersatz nichts zu tun habe.[1]) Der Schaden kann vielmehr gesondert verlangt werden.[2]) Selbst Hälschner hebt aber den der Geldbuße hier zugrunde liegenden Gedanken nicht klar hervor, wenn er sagt: „eine Geldbuße", deren Bedeutung im Unterschiede von Schadensersatz die ist, „als eine purgatio existimationis, mitigatio doloris imminutae libertatis, zu erscheinen". Er kann sich von dem Gedanken nicht trennen, daß durch die Geldbuße eine Verletzung gut gemacht: die existimatio hergestellt werde, was aber durch die Verurteilung ipso jure eintritt. Die Geldbuße als solche aber — im Injurienprozeß verhängt, ist Strafe, und zwar Privatstrafe,[3]) da sie dem Verlangen des Verletzten dient. Privatstrafe ist aber ein Surrogat des Widervergeltung. Der Richter straft im Interesse des Verletzten und sucht so das Verlangen nach Selbstrache zu befriedigen. Ist nun die Geldbuße eine solche Privatstrafe, so liegt ihr notwendigerweise der Gedanke zugrunde dem Injuriierten einen Ersatz zu bieten für unerlaubte Selbsthülfe.[4]) Tritt sie doch auch nur an die Stelle der Talionsstrafe,[5]) was nicht nur aus ihrem Nebeneinanderbestehen in den XII Tafeln hervorgeht, sondern besonders aus der Auffassung der prätorischen Edikte, die zwar auf Talionsstrafe verurteilen aber dennoch eine entsprechende Geldsumme an ihre Stelle substituiren ließen.[6])

Die notwendige Folge der Verurteilung wegen einer Injurie ist wie bei anderen dolosen Privatdelikten[7]) Infamie für den In-

[1]) Vgl. Momsen oben Note 3 und a. a. O. S. 1021 und Hälschner Preuß. Strafrecht III. S. 202.

[2]) Momsen a. a. O. S. 802, Note 6.

[3]) Weber. Über Injur. u. Schmähschr. II S. 45.

[4]) Die Retorsions-Möglichkeit — wenn sie existierte — beschränkte sich jedenfalls auf die geringsten Fälle der Verbal-Real-Injurien, wird aber von der herrschenden Meinung nur mit Rücksicht auf die Fälle erlaubter Notwehr zugegeben. Vgl. Weber über Injur. und Schmähschr, II S. 58 Note 9, Günther a. a. O. I. S. 116 Note 9 ff.

[5]) Damit sei nicht die Talionsstrafe als reine Privatstrafe beurteilt.

[6]) Momsen a. a. O. S. 802. Nach Günther a. a. O. S. 125 ff. war schon z. Z. der XII Tafeln die Talion ablösbar. Ein Vergleich zwischen den Parteien ist nach Momsens Ansicht stets möglich gewesen (a. a. O. S. 805 u. 997). In diesem Falle ist aber die auch hier notwendige Folge der Infamie ein Beweis dafür, daß in der vergleichsweise festgesetzten Geldsumme keinerlei Gedanke an Schadenersatz zu suchen ist.

[7]) Momsen a. a. O. S. 996 ff.

jurianten. Da sie aber als Strafe nicht anzusehen ist, kann sie auch als Reaktionsmittel gegen Injurien speziell weder vom Standpunkt des Verletzten noch von dem der Strafgewalt in Betracht gezogen werden. Sie ist „delictische Konsequenz, welche (allerdings) unter Umständen den Verurteilten viel härter trifft als die Geldbuße“ (Momsen).

Auffallend ist als Gegensatz zum germanischen Recht — worauf später eingegangen werden soll —, daß dem Römer einerseits im Falle öffentlicher Bestrafung der ihm zugefügten Injurie eine solche ohne Berücksichtigung seiner Person genügt, daß ihm anderseits bei privater Verfolgung durch eine Privatgeldstrafe Genüge getan ist. Der Grund liegt zunächst im römischen Ehrbegriff, nach welchem nicht so sehr die sittliche Würde des Einzelnen, als die Würde verletzt wird, die dem freien Römer als solchem zusteht, als dem Repräsentanten des Staates, die ihre Grundlage in der Civität hat[1]). Verletzt daher jemand den Römer in der Öffentlichkeit, so ist damit der Staat selber beleidigt, und die Persönlichkeit des Einzelnen tritt zurück. Ist dieser dagegen in erster Linie verletzt, so ist sein Verlangen nach Vergeltung durch Verurteilung zu einer Privatgeldstrafe ebenso befriedigt, als wenn irgend ein anderer Eingriff in seine Rechte als Bürger erfolgt wäre, der nicht mit der Injurienklage zu verfolgen ist, denn mit der Injuria ist er in seiner Rechtsstellung verletzt, und dies deckt sich keineswegs nur mit Ehrverletzung. Seine Rechtsstellung — existimatio — wird aber ipso jure durch Verurteilung des Injurianten anerkannt.

Diese Auffassung hat in der Weiterentwicklung des römischen Rechts nur geringe Veränderung erfahren. Wenn auch dem fortschreitenden Staats- und Rechtsbewußtsein zufolge die Tendenz, alle Delikte öffentlich zu strafen, auch die Injurien zum größten Teil dem öffentlichen kriminellen Prozeß, der extraordinaria cognitio und den Strafen wie Relegation und Verbannung resp. für die geringeren Stände Züchtigung und Geißelung unterworfen hat,[2]) so hat diese Tendenz doch nicht vermocht, die ästimatorische

[1]) Vgl. Hälschner a. a. O. S. 198 ff.
[2]) Momsen a. a. O. S. 807/808.

Privatklage beiseite zu räumen, in der mehr als in der öffentlichen Verfolgung dem Verlangen nach Wiedervergeltung Rechnung getragen wurde, so daß im justinianischen Recht die öffentliche Injurienklage gleichberechtigt neben der civilen besteht.[1])

[1]) Momsen a. a. O. S. 807/808, Köstlin Abhandl. S. 72.

II. Germanisches Recht.

§ 1.

Die Zeit der Rechtsbücher und die fränkische Zeit.

Tiefer als im römischen Charakter ist im germanischen der Rachegedanke gewurzelt und findet hier mehr als dort im gesamten Strafrecht seinen Ausdruck.[1] Die Schwierigkeit, die der deutsche Charakter der Behandlung der Ehrverletzungen bereitete, lag darin, daß der Germane von vornherein zwar geneigter war, der Gemeinschaft ein öffentliches Strafrecht zuzubilligen, daneben aber immer seinen persönlichen Freiheitsdrang zum Ausdruck kommen ließ. Klar tritt daher schon mit den frühen Anfängen eines öffentlichen Strafrechts die Tendenz desselben zu Tage, gleichzeitig dem Rachebedürfnis des Verletzten Rechnung zu tragen.

Eine von anderen Delikten sondernde Behandlung der Ehrverletzungen ist zwar für die erste Zeit der Strafrechtsentwicklung nicht festzustellen.[2] In „abstrakter Gleichstellung aller Verbrechen" ist die Folge der Friedensbrüche Friedlosigkeit, die freilich mehr den Charakter der Rache als der Strafe an sich trägt.[3] Einer Milderung der Sitten folgend tritt in allmählicher Entwicklung die Möglichkeit der Geldsühne an die Stelle der Friedlosigkeit, bis diese auch schon in den Volksrechten nur

[1] Günther a. a. O. S. 162 ff.

[2] Wilda, das Strafr. der Germanen S. 270, unterscheidet für das alte germ. Recht drei Perioden: als älteste die Periode, da Friedlosigkeit als Folge fast aller Verbrechen zu finden ist, als zweite die Zeit des Compositionensystems, endlich das Hervortreten der in der alten Friedlosigkeit enthaltenen, nun aber selbständig entwickelten sogen. öffentlichen Strafen an Leib, Leben und Ehre.

[3] Hälschner a. a. O. II. S. 223.

noch an die Stelle unbeitreiblicher Buße tritt und so gewissermaßen ein Zwangsmittel bildet.

Einen doppelten Charakter hat jedoch die Buße, insofern sie zum Teil als „fredus“ an die Gemeinde, zum Teil aber an den Verletzten fällt. In der ersteren Erscheinung äußert sich die Strafgewalt des Gemeinwesens. Hatte das Friedensgeld auch ursprünglich den Zweck, dem Verbrecher dem Verletzten gegenüber den Frieden zu sichern, um eine Bußzahlung zu ermöglichen, so nimmt es, je mehr diese Sicherungspflicht vom Staatswesen übernommen wird, einen Strafcharakter für die Verletzung des Rechts und Friedens an, und verdrängt vollständig seinen ursprünglichen Sinn.[1])

Doch ist zur Charakterisierung der Buße im engeren Sinne auf diese Entwicklung näher einzugehen. Mag man auch mit Wilda[2]) zugeben, daß der germanische Charakter wohl geneigt und speziell geeignet war, eine Strafgewalt des staatlichen Gemeinwesens anzuerkennen und sich ihr zu unterwerfen, so hat er doch an die Geldbuße und eine Ersetzung seiner privaten Genugtuung durch ein Kompositionssystem sich nur schwer gewöhnen können. Zunächst ist wahlweise dem Verletzten anheim gegeben, Friedlosigkeit oder eine Geldbuße zu verlangen. Auch kann die Friedlosigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich auf Geld vermieden werden. Aber ganz besonders der Gleichheitseid[3]) ist ein Beweis dafür, wie sehr der Germane fürchtet, durch Geldentgegennahme seiner Ehre Abbruch zu tun — nicht als mannhaft zu erscheinen.[4]) — Tritt die Buße aber selbständig auf, so ist sie doch zunächst beschränkt als Reaktionsmittel gegen die geringeren Rechtsbrüche,[5]) bis sie schließlich bei allen Delikten zu einem je nach der Schwere sich abstufenden Bußensytem sich entwickelt hat.

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 440, Schröder Deutsche R. Gesch. S. 79. ff.

[2]) Wilda a. a. O. S. 171 ff.

[3]) Brunner Deutsche R. Gesch. I. S. 227 Günther a. a. O. I. S. 176 Anm. 41. Der, welcher die Buße zahlt, beschwört dem Geschädigten, daß er gleicher Weise Buße nehmen würde, wenn er gegen den Gegner eine gleiche Sache haben würde.

[4]) Wilda a. a. O. S. 315 ff. hält es prinzipiell für den Germanen nicht für schimpflich, Geld für Rechtsverletzungen zu nehmen, weil die Buße eine für den Zahlenden demütigenden Charakter in sich trage. „Unter Umständen konnte es allerdings weniger ehrenvoll sein“ und in diesen Fällen ist der Gleichheitseid zu erklären, der auch besonders bei Beleidigungen geleistet wurde. [5]) Wilda a. a. O. S. 341.

Was ist aber nun die Buße im engeren Sinne, die dem Verletzten – dem Beleidigten — zufällt? Sie ist Strafe; der Schuldige erleidet einen Verlust an seinem Vermögen und, sei es, daß er in Erkenntnis seines Unrechts freiwillig zahlt oder dazu durch Urteil und Zwangsmittel gezwungen wird,[1] – eine „Vergeltung seines Unrechts".[2] — Doch als solche hat die Buße neben dem Fredus keinen Sinn. Insofern sie sich aber auch auf den Verletzten bezieht, — an diesen gezahlt wird — ist sie Genugtuung für ihn. Nach Wildas Ansicht[3] ist diese „Vergeltung an den Verletzten anfangs der mehr vorherrschende Gesichtspunkt" gewesen und er charakterisiert sie[4] als „eine Art Schadenersatz, von dem sie sich aber dadurch unterscheidet, daß sie für Güter gegeben wurde, die keinen Verkehrs- oder Marktpreis hatten". Ein „Verlust wurde gewissermaßen ausgeglichen". Im Gegensatz zu diesem immateriellen Schaden konnte aber für einen materiellen Nachteil selbständig Ersatz („capitale") verlangt werden. Schließt man sich — speziell bezüglich der Injurie – der Ansicht Webers[5] an, der in der Meinung, daß durch eine Injurie wirklich die Ehre entzogen werde und daher als immaterieller Schaden ersetzt werden müße, lediglich ein Vorurteil erblickt, „das vor Zeiten allgemein geherrscht haben mag,"[6] so kann man schlechthin Wilda nicht zustimmen, wenn er als primären Charakter der Buße eine Ersatztendenz beilegt.

Allgemeines Prinzip des Strafrechts ist, daß die Strafe im Verhältnis zur Schwere des Delikts stehen muß, und daher erklärlich, daß zu Beginn der Entwicklung einer Geldstrafe, mangels eines Systems, die Höhe derselben bei kasuistischer Regelung nach der Art bestimmt werden mußte, in der das Delikt auf den Verletzten eingewirkt hatte. Daher mag das Vorurteil entstanden sein, ein

---

[1]) Die Unterscheidung (Wilda) von gerichtlicher und außergerichtlicher Buße ist zur Charakterisierung nicht von Bedeutung.

[2]) Wilda a. a. O. S. 318.

[3]) a. a. O. Strafr. d. Germ.

[4]) a. a. O. S. 314.

[5]) Weber, über Injurie und Schmähschr. II. S. 45, 46; a. A Helfritz S. 26.

[6]) Daß dieses Vorurteil bereits früher beseitigt war, erhellt aus der der Ansicht der theol.-scholast. Doktr. entgegengesetzten Ansicht Mollers und Carpzovs: Carpzov, practica nova rerum criminal. II. Qu. XCIV, 16.

spezieller Schaden müsse ersetzt werden.[1]) Auf Injurien bezogen, konnte dieser aber nur in einer Entziehung der Ehre durch die Beleidigung erblickt werden. —

Lehnen wir nun den Ersatzcharakter als für die Buße primär ab, so gibt Wilda selbst als notwendige Nebenerscheinung die Eigenschaft derselben an die Hand, die wir als die wesentliche betrachten müssen. „Die Zahlung der Buße enthielt aber zugleich ein Bekenntnis des begangenen Unrechts insofern eine Demütigung von Seiten des Zahlenden".[2]) Die Buße ist dazu da, Fehde zu vermeiden oder beizulegen; sie tritt an die Stelle der Friedlosigkeit. Was der Germane bedarf, um sich mit ihr zufrieden zu geben, ist, daß sie seinem Rachegefühl Rechnung trägt und genügt. Hat der Gegner sich über ihn erhoben, so muß er wieder gedemütigt werden. Diese Demütigung muß in der Zahlung der Buße gelegen haben, eine Eigenschaft, die umso schwerer ins Gewicht fällt, als auch bei dem, der die Genugtuung zu leisten hat, der gleiche Freiheitsstolz vorauszusetzen ist, wie bei dem Verletzten. Ohne ihn hätte — wie Wilda sagt — die Buße niemals bei dem Germanen Eingang gefunden. Ein Ersatzcharakter ist aber in diesem Falle durchaus nicht notwendig.[3]) Als Resultat ergibt sich daher: Die Geldbuße ist — soweit die fredus — Strafe und Vergeltung für die verletzte Rechtsordnung. Soweit die compositio ist, trägt sie dem Rachebedürfnis des Verletzten Rechnung, sie ist Privatstrafe, ein Surrogat der Selbstrache.[4]) [5])

[1]) Wilda selbst sagt a. a. O. S. 151: „Man würde aber zu jener Theorie der Vergütung des materiellen Schadens, als Surrogat des Strafrechts, niemals gekommen sein — —."

[2]) a. a. O. S. 315 vgl. auch besonders a. a. O. S. 340, 347. „Buße überhaupt war Bekenngeld der Schuld, durch welches man seinen Gegner ehrte."

[3]) Das Rachebedürfnis des von einem anderen verletzten Kindes äußert sich zunächst dahin: „das bekommst du wieder" erst auf einer weiteren Stufe der Entwicklung: „das sollst du mir büßen."

[4]) s. besonderes Köstlin Gesch. d. D. Str. R. S. 75. 76 u. S. 76 Note 6, gl. Ans. auch Günther a. a. O. S. 181, wenn er auch „die äußerliche Vergeltung von Gleichem mit Gleichem, als dem germanischer Charakter widersprechend" ansieht. Grimm D. R. Altert. II S. 646,647. „Auch die Bußen, welche das Gesetz statt der Selbstrache erlaubt zu nehmen und zwingt zu entrichten, ruhen auf dem Grundsatz der Vergeltung, die aber in Deutschland . . Zurückführung des Schadens auf Geld und Geldeswert war." Hälschner a. a. O. II. S. 224/225 sieht als vorwiegenden Gesichtspunkt Schaden und Entschädigung an. Köstlin „die Ehrverl. n. D. R. in Ztschr. f. D. R. XV S. 365 nennt die Buße

„Der Deutsche Ehrbegriff begnügte sich von Anfang an niemals mit einer Genugtuung für Injurien, wenn sie nicht für seine subjektive Tiefe und sein soziales Element irgend eine angemessene Befriedigung darbot.“ [1])

Wenn sich schon überhaupt der germanische Charakter nur schwer damit befreundete, nicht mehr als Geld für erlittene Unbill zu verlangen, so konnte dies umsoweniger geschehen, wenn es sich um einen Angriff auf sein heiligstes Gut, die Ehre, handelte. Trotz der fortschreitenden Gewöhnung des Einzelnen an Unterordnung unter Zwecke und Ziele der Gemeinheit, zwingt die bei Injurien ihre Existenz in Form der Fehde bewahrende Selbstrache, die Staatsgewalt zu Konzessionen an das Individuum, welche sich am deutlichsten in der gesetzlichen Regelung und Einführung des gerichtlichen Zweikampfs ausprägen, mag dieser auch nur unter dem Deckmantel eines Beweismittels seine Anerkennung erlangt haben.[2])

Nächstdem aber haben die sogenannten deutschen Satisfaktionsmittel, Widerruf, Ehrenerklärung und Abbitte den besonderen Zweck, dem Verletzten die Beschreitung des Rechtswegs und damit die Annahme der Buße zu erleichtern — ohne daß er in den Augen der Volksgenossen sich etwas vergibt —.[3])

Was zwingt, aus der einfachen Tatsache, daß die Strafe der Friedlosigkeit an sich noch verhängt wird, der Verletzte aber Buße nehmen soll, wenn der Beklagte unter Eid sagt: „es war nicht

spez. bei Ehrverl. pretium contemtus, dsgl. in Abhandl. aus d. Str. R. S. 73. Ihm folgt Osenbrüggen, Allamann. Str. R. etc. S. 65 ff. S. 265; Brunner D. R. Gesch. II S. 614 „Verbindung von Straf- und Ersatzgeld“; Schröder D. R. Gesch. S. 347: „Privatstrafe und Schadenersatz“. Helfritz, Der gesch. Bestand u. d. legislat. Verwertbarkeit von Widerr. Abb. Ehrenerkl. S. 61 ff.

[5]) Vgl. Kohler „das Wesen der Strafe“ S. 16. Kap. XI. „Im Loskauf der Sühne, im Wergeld bricht wiederum die individuelle Rache zu Tage, durch deren Begütigung die Sühnung umgangen wird, bis die gesteigerte Staatsidee über diese Strömung Herr wird.“

[1]) Köstlin, Abhandl. S. 73.

[2]) a. a. O. Hälschner Str. R. III S. 212. Vgl. aber Köstlin Abhandl. S. 73; vgl. Wilda a. a. O. S. 184 — 195 bes. S. 191; Helfritz a. a. O. S. 7/8 und 22.

[3]) Deutet doch die geringe Erwähnung der Injuriendelikte in den Volksrechten nur daraufhin, wie wenig es möglich erschien, eine billige Satisfaktion auf gerichtlichem Wege zu bieten. Vgl. die eingehende Besprechung der Bestimmungen in den deutschen Volksrechten in Verbindung mit den longobardischen und nordischen Rechten bei Helfritz a. a. O. S. 3 — 31, bes. S. 22/23 ff.

böse gemeint und ich weiß nichts von Dir, denn Gutes“ [1]) — zu entnehmen, daß lediglich im Hinblick auf das Wohl des Beklagten ein Reinigungseid in der Erklärung enthalten sei,[2]) der doch dann als Beweis mangelnden Vorsatzes nicht bei Injurien allein vorkommen dürfte; oder daß sie wie die Buße — die Schaden ersetzen soll — noch den Zweck verfolgt, die verletzte Ehre wieder herzustellen?[3])

Vielmehr erscheinen die verschiedenartig gefaßten Erklärungen als eine Verstärkung und ausdrückliche Betonung der in der Buße liegenden Demütigung, die dem Germanen speziell bei Ehrverletzungen notwendig erscheint, und sollen als solche ihn geneigt machen, die Annahme der Buße als etwas nicht Ehrenrühriges zu empfinden.[4])

Kann man sich aber von dem Gedanken nicht trennen, daß unbedingt durch die Beleidigung Ehre und Ansehen verletzt sind, daher ersetzt werden müssen, so ist diese Verletzung doch dadurch erfolgt, daß der passiv Beteiligte in seinem Selbstbewußtsein, das auf dem Ansehen der Genossen beruht, gedemütigt worden ist, und sie wird lediglich dadurch repariert, daß der Injuriant seinerseits gedemütigt wird und schwächer erscheint — sei es durch die Entscheidung des Zweikampfs, oder dadurch, daß er selber sich als der im Unrecht befindliche bekennt, was doch unbedingt implicite in einer öffentlichen Erklärung zu Gunsten des vorher Verletzten enthalten ist, in welcher Form sie auch abgegeben werden, und wie sie auch benannt sein mag.

---

[1]) Vgl. die bei Wallenrodt in der Ztschr. f. R. Gesch. III S. 243 ff., Hälschner im Ger. Saal XVI S. 324 ff. u. Preuß. Str. R. III S. 211, sowie Helfritz a. a. O. S. 7 — 12 angeführten Quellenstellen.

[2]) Wallenrodt a. a. O. bes. S. 250, Hälschner a. a. O., der allerdings (S. 326) auch auf die Genugtuungstendenz hinweist.

[3]) Helfritz a. a. O. 15 u. 25.

[4]) Köstlin, Ztschr. f. D. R. S. 365: „Da diese Mittel in den nordischen Rechten gerade die Bedeutung haben, die Privatrache abzuwenden und statt ihrer Begnügung des Verletzten mit der Buße herbeizuführen, so liegt ihr Charakter als Surrogat der persönlichen Genugtuung durch Waffengewalt offen zu Tage. Sie enthalten eine Demütigung des Beleidigers, mittels deren der Beleidigte seine erschütterte gesellschaftliche Stellung als wiederbefestigt annimmt.“ Durchaus nicht als stichhaltig kann die Widerlegung Köstlins durch Helfritz a. a. O. S. 20. Note 60 erscheinen.

Der Ersatzgedanke, der sich darauf stützt, daß die Ehre als solche faktisch entzogen und durch eine Erklärung „es ist nicht wahr, was ich gesagt" (Widerruf) oder „von Dir ist mir nichts Böses bekannt" (Ehrenerklärung) faktisch wieder hergestellt werden könne, geht als ein „Vorurteil" (Weber) von der Form jener Erklärung aus, — obwohl doch auch in ihr sich der Gedanke, etwas zu ersetzen, nicht ausdrückt, — ohne die Grundtendenz zu berücksichtigen. — Diese liegt an sich vielmehr in der Form der später sogenannten Abbitte.[1]) Doch ist sie durch Form und spätere Benennung derartig unterdrückt worden, daß schließlich der Ersatzcharakter wesentlich wird, ihr Auftreten aber der wissenschaftlichen Behandlung nicht mehr verständlich ist.[2])

Die Erklärungen des Beleidigers lassen sich jedoch nicht in oben erörtertem Sinne rubrizieren. Sie sind „eigentümliche Reaktionsformen" (Köstlin), bei denen einstweilen weder von einem Ersatz- noch auch von einem Strafcharakter die Rede sein kann, da sie freiwillig, nicht unter gerichtlichem Zwang, abgegeben werden, sie auch wohl mehr bei außergerichtlicher Einigung aus dem Volksempfinden und Bedürfnis heraus entstanden und als Konzessionen an dieses von der Strafrechtidee später aufgenommen sind.

Die fränkische Zeit steht einerseits im Zeichen des Ausbaus und der Verschärfung der Bußensysteme — als Reaktionsmittel gegen die nicht zu unterdrückende Privatrache und als Surrogat derselben; andererseits der Begünstigung öffentlicher Strafen, wie Lebens- und Leibesstrafen, Freiheits- und Ehrenstrafen. Diese hat zunächst ihren Grund in der Entwicklung der Bußandrohungen. Sie hatten mit der Zeit — um sich denjenigen Verbrechen anzu-

[1]) Es liegt kein Beweis dafür vor, daß sie unter dieser Bezeichnung im germanischen Recht vorkommt ebensowenig aber die Bezeichnungen als Widerruf und Ehrenerklärung. In der Form der Abbitte ist nur am meisten die Demütigungstendenz ausgedrückt. Vgl. Köstlin Ztschr. f. D. R. XV. S. 365: „Neben der Buße geht eine durchaus eigentümliche bei keinem anderen Verbrechen vorkommende Reaktionsform her, der Widerruf (mindestens indirekte) die Abbitte (indem man erklären mußte, man habe nur in furore gesprochen) und die Ehrenerklärung." Auch hier, hinsichtlich der Abbitte, erscheint die Widerlegung bei Helfritz a. a. O. S. 13 Note 41 aus dem gleichen Grunde wie die in Note 60 nicht stichhaltig.

[2]) Davon siehe S. 33 ff.

passen, die mit dem fortschreitenden Ausscheiden der Friedlosigkeit strafbar wurden, eine Höhe aufzuweisen, die in den niederen Schichten des Volkes — in denen solche schwerere Verbrechen in höherem Maße vorkamen — nicht aufzubringen war.[1]) Wollte man also — sie zu ersetzen — nicht zur Friedlosigkeit zurückgreifen, so waren andere Ersatzstrafen erforderlich. Gleichzeitig bedingte das fortschreitende Rechtsgefühl — die erhöhte Autorität des Staates und damit verbunden des Gesetzes, — dem eine neue Zwecksrichtung gegeben wurde, indem er teils präventiv, teils abschreckend und bessernd wirken sollte — eine erweiterte Auffassung der Reaktion gegen ein Verbrechen als Strafe.

Wenn auch schon das ältere Deutsche Recht den Beginn dieser Tendenz merken ließ,[2]) so beschränkt sich doch bei Injurien die öffentliche Strafbarkeit auf die falsche, verleumderische Anklage und äußert sich — abgesehen von dem mit der Buße zu zahlenden Fredus — in der Talionstrafe,[3]) die zwar dem Rachegedanken entspricht, aber doch in verfeinertem Maße die Straf- und Vergeltungsmacht des Staates ohne spezielle Rücksicht auf etwaiges Verlangen des Verletzten zum Ausdruck bringt.[4])

Aber auch in der fränkischen Zeit fällt im allgemeinen der Kampf, in dem das öffentliche Strafrecht sich von privatem Charakter reinigen will, nicht zu seinen Gunsten aus.[5]) Ganz besonders bei Injurien hat es sich dem Bedürfnis, das Interesse des Verletzten zu berücksichtigen, nicht verschließen können, so daß zwar einzelne Fälle von Verhängung öffentlicher Strafen vorkommen,[6])

---

[1]) Wilda a. a. O. S. 485: „Das vollendete Bußensystem unserer Volksrechte ist aber auch nur mehr als ein Übergang zur Entwicklung eines eigentlichen Strafrechts zu betrachten." Köstlin, Geschichte S. 112.

[2]) Günther a. a. O. 1 S. 162—200. Ein „reines" Privatstrafrecht ist dem Germanen fremd. Köstlin, Geschichte S. 58 ff.

[3]) Günther a. a. O. S. 189/190, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 175/176, 393.

[4]) Kohler a. a. O. S. 17, s. oben S. 10.

[5]) Köstlin „Geschichte S. 112/113". „Gleichwohl war dieser Fortschritt nur ein halber. Dies liegt schon in der Beibehaltung der Buße an sich, wodurch das Strafrecht überhaupt mit einem privatrechtlichen Elemente behaftet blieb".

[6]) Wieweit die Strafen bei reinen Ehrenverletzungen gehandhabt wurden, ist schwer festzustellen. Eine Stelle findet sich: K. Aelfred Ges. c. 28. „Wenn jemand eine öffentliche Verleumdung ausbringt — so büße er sie mit nicht geringerem, als mit Ausscheidung der Zunge, so daß man sie um keinen geringeren Preis auslösen kann, als wenn man sie nach dem Wergelde schätzt".

im Großen und Ganzen aber die Bußsätze — in Verbindung mit den Satisfaktionserklärungen — vorherrschend bleiben.

§ 2.

Mittelalter.

Wenn noch unter den Karolingern die staatliche Strafgewalt gegen die festeingewurzelten germanischen Sitten um Anerkennung kämpfen mußte, ohne daß es ihr vollständig gelang die alte Selbstrache auszumerzen, so hatte die schon nach Karl dem Großen einsetzende Zeit des Verfalls die notwendige Erscheinung, daß sich die Volkssitte wieder über die Staatsautorität, die das Gericht auf Grund der Strafgesetze repräsentierte, erhob; jedoch in dem Maße als es dem sich neuentwickelnden Ständewesen entsprach. Indem nämlich Fürsten- und Herrenstand sich über das Gesetz hinwegsetzte und, auf des Reiches Schutz verzichtend, mit der Waffe in der Hand sein Recht verfocht, drang die Anschauung durch, daß der Schutz des Gesetzes nur auf diejenigen sich erstrecke, an denen der Frieden gebrochen werden könne, die nicht das Waffenrecht haben, durch Fehde sich Genugtuung zu verschaffen.[1])

Ein besonders intensiv entwickeltes Ehrgefühl in den höheren Kreisen des deutschen Volkes war es, das diese, fußend auf der vom Einzelnen gewonnenen Macht und der Schwäche des Reichs, jeder Strafgerichtsbarkeit entzog. Konnte doch diese dem Selbstbewußtsein des Individuums mit ihrem Bußensystem eine Genugtuung nicht bieten, besonders wenn die Ehre direkt angegriffen war. Und eine Strafbefugnis zu Gunsten einer vom Staate schwach gestützten Rechtsordnung anzuerkennen, fiel den Machthabern nicht ein.

Da sich hier ein starkes — ja übertriebens Ehrgefühl entwickelt hat,[2]) das nur mit der Waffe in der Hand verteidigt werden kann,

(Wilda S. 508). Ferner (Wilda S. 790 oben) „ein westgothisches Gesetz, (Anhang z. L. Wisig. b. Walter p. 668 und L. Alam. Addit. c. 21. —) enthält eine Reihe von Schelt- und Schmähworten, wofür der Injuriant 30, 50—150 Prügel erhalten sollte". Vgl. auch Günther a. a. O. I. S. 196.

[1]) Vgl. Hälschner Gesch. des Preuß. StR. I S. 22.

[2]) Köstlin a. a. O. S. 382. Die Ehre ist hier nicht mehr ein allgemein menschlicher oder politischer Begriff". — „Sie ist eine konventionelle Vorstellung, bei welcher lediglich die Verletzlichkeit des persönlichen Ehrgefühles über das Dasein des Delikts entscheidet". Hälschner a. a. O. I. S. 21, Günther a. a. O. S. 203.

sind Strafbestimmungen für Verletzungen desselben in diesem Stande des deutschen Volkes kaum aufgestellt worden. Beleidigungen wurden insbesondere durch Zweikampf ausgetragen, der freilich mit dem gerichtlichen Zweikampf des alten Rechts (oben S. 10) nur in seiner Grundlage einen Berührungspunkt hatte. Immerhin beruhte er auf festen Satzungen und hatte kampfrichterliche Erlaubnis zur Voraussetzung.[1]) Fast alle Reichsgesetze, die in Bezug auf das Fehderecht des Ritterstandes erlassen sind, haben in erster Linie den Zweck, dieses einzuschränken, aber die wenigen Bestimmungen über die Injurien, die einzelne enthalten, werden kaum Anwendung gefunden haben.[2])

Die strafrechtliche Lehre von den Injurien ist daher einerseits in den Rechtsbüchern, andererseits in den Stadtrechten zu verfolgen. Sie enthalten die Fortentwicklung der Volksrechte und Kapitularien, die zwar nie ausdrücklich aufgehoben, aber doch im Laufe des 11. Jahrhunderts in Vergessenheit gerieten.[3]) Wie in diesen und in der Emanzipation des Ritterstandes zeigt sich in ihnen bei Injurien ganz besonders der Kampf zwischen staatlicher Strafgewalt und Privatrache,[4]) demzufolge die Tendenz, das Strafrecht von dem Privatstrafrecht frei zu machen, nur sehr langsam Fortschritt macht und selbst durch Schaffung neuer Privatstrafen[5]) dem Bedürfnis des Individuums Rechnung tragen muß.

Wesentlich sind die Veränderungen in der Behandlung der Injurien gegenüber den Straf- und Bußbestimmungen der Karolingischen Zeit nicht, doch trifft auch bei ihnen die unterschiedliche Behandlung nach Ständen hervor.

„Besonders in dem Punkte der äußeren Ehre lernte man in Deutschland immer kennen, daß der Leibeigene und andere Dienstmann bäuerlicher Ländereien (Dörfer) wirklich „zu den armen Leuten“ gehörte, denn es war ein Vorrecht der Herren und Vornehmen, diese zu beschimpfen. Und wenn auch offenbare Vorwürfe von Verbrechen solche Leute sich gefallen zu lassen nicht schuldig waren, so fehlte es zu oft an Mut und am Gericht, als daß nicht in dieser

[1]) Hälschner III S. 213.

[2]) Hälschner III S. 212, Note 1, der Strafbestimmungen i. d. Constit. Friedr. I. de pace tenenda 1156 und Conventio Brixiae 1158 anführt.

[3]) Brunner a. a. O. S. 292; Schröder S. 609; Helfritz a. a. O. S. 32.

[4]) Günther a. a. O. I. S. 203.

[5]) S. unten Seite 20 ff.

Beziehung eine Rechtlosigkeit faktisch vorhanden gewesen wäre, womit denn auch ein Ehrgefühl dieser Leute immer mehr abgestumpft wurde."[1] Diese sozialpolitische Tatsache der Ständeunterscheidung hat nun zweierlei Folgen gezeitigt: einerseits, daß die Rechtsquellen, die das Strafrecht des gemeinen Volkes hauptsächlich regeln, nur in ganz geringem Maße der Injurien Erwähnung tun, sie aber in den wenigen Fällen teils gar nicht, teils mit geringer Buße bestrafen.[2] Andererseits die Folge, daß fast allgemein in den mittelalterlichen Quellen die Rücksichtnahme auf individuelle Empfindlichkeit in der Bestimmung von Strafmaß und -Art eine nach dem jeweiligen Stande des Beleidigten unterschiedliche wurde,[3] eine Folge, die sich besonders in den Stadtrechten findet,[4] da auch hier wie im Ritterstande die besseren Bürgerklassen noch häufig zur Selbsthilfe griffen und ihre Ehre am sichersten im Zweikampf verteidigen zu können glaubten, so daß, um das Fehdewesen zu beschränken, für die höheren Stände gewichtigere Genugtuung festgesetzt werden mußte.[5]

Was nun die Bestrafungen der Ehrverletzungen angeht, so ist zunächst festzustellen, daß fast durchweg diese Delikte als „Frevel" im Gegensatz zu den peinlichen Verbrechen angesehen werden; sie werden nicht mit Strafen an Leib und Leben, sondern mit Buße und meist subsidiären Strafen an Haut und Haar bedroht. Nur einige Fälle von Injurien werden unter Umständen an Leib und Leben geahndet, das sind solche, die als Verleumdung oder falsche Anklage besonders schwerer Verbrechen die Talion nach sich ziehen.[6][7]. Dieses Vergeltungsprinzip wird

[1] Roßhirt, Gesch u. System II S. 259.

[2] Vgl. Köstlin a. a. O. S. 383 und die in Note 83 angeführten Quellenstellen. Hälschner a. a. O. S. 213.

[3] Vgl. Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 366 und Friese „Das Strafrecht des Sachsenspiegels". Die Notwendigkeit der Standesunterscheidung äußert sich meistens in Zusätzen zu den Bußbestimmungen: Sächs. Landrecht II. 16, 8: „deme sal man bute geven na siner bord" und Schw. Sp. 111 „nach siner werdekeit." Vgl. auch die bei Friese a. a. O. S. 185 angegebenen Quellenstellen!

[4] Über die Ständeentwicklung i. d. Städt., vgl. Köstlin, Geschichte S. 169 ff.

[5] Köstlin Ztschr. f. D. R. a. a. O. S. 385.

[6] Beispiele hierfür: Schwabenspiegel in 174, 350. I. („so mûstv liden swas er solte liden"; „mvgen si daz nv̄t vf in erzivgen so sol man si radebrechen"). Über die hier angeführte schwere Strafe des Räderns s. Köstlin a. a. O. S. 413.

entweder in einigen Rechten so angewandt, daß alle falschen Anklagen die Talion nach sich ziehen, oder nur Anklagen bestimmter Verbrechen.[1])

Bezüglich der Bestrafung der gewöhnlichen Beleidigungen hat fast durchweg das Kompositionensystem des Karolingischen Rechts die Herrschaft gegenüber den öffentlichen Strafen behalten.

Scheiden wir zunächst diejenigen leichten Injurien aus, die etwa in der Erregung eines Streites ausgestoßen werden![2]) Sie werden entweder gar nicht oder mit nur ganz geringfügiger Buße bestraft — umsomehr wohl, als solche Schimpf- und Scheltworte meist sofortige Erwiderung fanden, und so im Wege der Retorsion Delikt Delikt aufhob.[3])

Auch bei den eigentlichen Injurien ist die Geldbuße noch primäre Strafe. Dieselbe wird als Buße im engeren Sinne an den Verletzten, als „Gewedde" — das frühere fredus — an das Gericht gezahlt. Das Wesen der Buße im engeren Sinne ist wie im älteren Deutschen Recht[4]) das einer Privatstrafe, da sie einerseits an den Verletzten gezahlt wird, andererseits aber, z. B. im Sachsenspiegel,[5]) ihre ausdrückliche Ausschließung neben peinlichen Strafen den Strafcharakter erkennen läßt.

Siehe auch v. Bar Handbuch S. 101 Note 413. Vgl. auch bei Friese a. a. O. S. 285 und Köstlin Ztschr. f. D. R. a. a. O. S. 389. Das Verfahren gegen einen Totschläger, der fälschlich den Friedensbruch durch Klage auf den Erschlagenen schieben will.

Ferner Günther a. a. O. 226 ff., das Vergeltungsprinzip bei falscher Anklage, sowie Köstlin Ztschr. f. D. R a. a. O. S. 193 ff.

Helfritz a. a. O. S. 59.

[7]) Bezüglich der näheren Unterscheidung von falscher Anklage und privater Verleumdung s. Köstlin Ztschr. f. D. R. 193, 385 ff., 399 ff.

Helfritz a. a. O. S. 41/42.

[1]) Günther a. a. O. I. S. 231 mit Quellenstellen.

[2]) Hälschner III. S. 214, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 372 ff.

[3]) Über das Bestehen erlaubter Retorsion siehe Günther a. a. O. S. 214. Einige Stadtrechte erlaubten hiernach sogar „mit gröberer Münze heimzuzahlen".

[4]) Vgl. oben S. 9.

[5]) Friese a. a. O. S. 172: Wichtig ist, daß Friese für den Sachsenspiegel wenigstens jeden Ersatzcharakter für die Buße als ausgeschlossen betrachtet, umsomehr als ziviler Ersatz daneben verlangt werden kann. Vgl. Köstlin Geschichte S. 174, sowie für den Privatstrafcharakter S. 191.

Als reine öffentliche Geldstrafe stellt sich neben ihr — wie schon in fränkischer Zeit — die Gewedde dar. Sie ist noch Friedensgeld, das für die Verletzung des Rechtsfriedens an das Gericht als Vertreter der öffentlichen Strafgewalt bezahlt wird.[1] In Sachsenspiegel kommt die Gewedde auch allein vor — ohne eigentliche Buße in Fällen, wo durch lediglich prozessuale Vergehen das Gericht verletzt wird.[2])

Aber auch sonst nimmt im Mittelalter die Gewette in manchen Rechten als öffentliche Strafe den Charakter der Hauptstrafe neben der Buße an, während die eigentliche Buße zurücktritt, um nur da ihre alte Stelle wieder einzunehmen, wo sie Fehde vermeiden soll[3]) soweit diese Aufgabe nicht anderen Satisfaktionsmitteln zufällt.

Ist nun auch gegenüber öffentlicher Strafe in den meisten mittelalterlichen Rechtsquellen die Buße als Privatstrafe die primäre Strafe der Injurien, so haben sich doch die öffentlichen Strafen an Haut und Haar neben den als ungenügend angesehenen und in Fällen des Unvermögens nichtbeitreibbaren Geldbußen weiter entwickelt. Manche — insbesondere die gemeines Recht des Volkes darstellenden Rechtsquellen — begnügen sich mit der Bußstrafe, so der Sachsenspiegel,[4]) und andere vor allem sächsische Rechte.[5]) Im Übrigen treten jedoch die öffentlichen Strafen bald subsidiär auf, bald selbständig. An erster Stelle steht die Stäupung oder Züchtigung, die auch die Kapitularien bei Injurien schon kennen (s. oben S. 13 Anm. 6). Sie ist die härteste von den subsidiären

[1]) Interessant ist, im Friedensgeld die Exemtion der Stadtgerichtsbarkeit und städtischen Strafgewalt von der gemeinen Strafgewalt des Reiches zu beobachten, indem neben die an das Gericht wie früher zu zahlenden Gewedde eine solche an die Bürgerschaft zu zahlende tritt. So in den Saalfeldischen Statuten aus d. XIII. Jahrhundert CLXII. „Schilt ein man den andern mitbozen worten komt daz vor den richter bekennet her daz her en geschuldin hat der wet deme richter fomf schillinge den burgern fomf schillinge und deme klegere fomf schillinge".

Vgl. auch Köstlin, Gesch. d. Strafr. S. 173.

[2]) s. Hälschner Geschichte I. S. 48 und die dort angegebene Stelle des Sachsenspiegels Ldr. I. 13 § 1, 3.

[3]) Köstlin in d. Ztschr. f. D. R. XV, S. 201 und die in Note 214 dort angegebenen Quellenstellen.

[4]) s. Friese S. 276 ff.

[5]) Hälschner III S. 221, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 366 ff.

Strafen bei Freveln überhaupt.[1]) Das Abschneiden oder Ausreißen der Haare ist im Mittelalter bereits veraltet.[2]) Dagegen ist eine der häufigsten Folgen der Injurien die Ausweisung aus der Stadt auf eine gewiße Zeit, die teils als wirkliche Strafe vorkommt, teils als Mittel eine Geldbuße zu erzwingen, teils um den Frieden der Stadt oder des Verletzten zu sichern.[3]) Daneben kommen weiterhin vor Gefängnisstrafen, die auch Zwangsmittel sein (Walch S. 221) und Friedenssicherung zum Zwecke haben können,[4]) meist daher in den Stadtrechten vorkommen, während der Sachsenspiegel z. B. sie nicht kennt.[5]) Als Nebenstrafen sind gewisse Ehrenstrafen zu nennen, — wie das Tragen von Lastersteinen und Pranger bei Frauen,[6]) — die sich in späterer Zeit noch vermehren.[7])

Die öffentlichen Strafen an Haut und Haar ziehen, wie bei anderen Injurien Rechtlosigkeit nach sich; wenn sie auf Grund ehrloser Handlung verhängt werden, auch Ehrlosigkeit. Während aber alle Strafen an Haut und Haar ohne weiteres - ohne Einwilligung des Richters, die bei peinlichen Strafen erforderlich ist —, in Geld ausgelöst werden können,[8]) bleibt die Folge der öffentlichen Strafe — die Rechtlosigkeit — bestehen. Das Lösegeld ist dem Richter zu zahlen und hat, obwohl das Ansehen einer Buße, doch öffentlichen Strafcharakter.

Werden nun auch die Geldbußen in oben dargelegtem Charakter bei Injurien noch durch das ganze Mittelalter hindurch pri-

---

[1]) Hälschner I. S. 48. Saalfelder Stat. bei Walch I./S. 155 XV.

[2]) Hälschner I. S. 48 und daselbst Note 54.

[3]) s. Breslauer Schöffensprüche bei Frauenstädt in d. Ztschr. f. d. ges. Str. R. W. Bd. 28, sowie Hälschner III. S. 221, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 368 ff. insbes. die in Note 25—28 vermerkten Quellenstellen.

[4]) Frankenhäuser Statuten bei Walch I. S. 337 Art. XIIII; dsgl. Art. LXXXV. „so soll der Rath. . . die gefenngliche einnziehunge zu befehlenn macht habenn, auff dass so viell desto bessere friede erhaltenn . . . . muge werden." Walch I. S. 221: so soll er danach in Gehorsam gehen unndt darauss nicht, er habe denn zwantzigk margk erlegt. öffentlichenn entschuldigt;" a. a. O. S. 361 „unndt heltt vier tage gehorsam."

[5]) Friese a. a. O. S. 140.

[6]) Grimm a. a. O. S. 720 ff., Hälschner a. a. O. S. 221, Schröder S. 758, Köstlin Zeitschr. f. D. R. S. 369.

[7]) s. unten Seite 32/33.

[8]) Friese a. a. O. S. 163 und § 13.

mär angedroht,[1]) so läßt doch ihre immer häufiger auftretende Ersetzung durch eine öffentliche Strafe darauf schließen, daß der Gedanke, dem Beleidigten durch eine Geldleistung des Injurianten Genugtuung zu bieten, sich überlebt hat[2]) – nicht so sehr, weil etwa das Rachebedürfnis geringer geworden ist, und darum in einer von der Person des Verletzten unabhängigen Bestrafung Genüge gefunden hat, als deshalb, weil die Staatsgewalt diesem Verlangen durch Übernahme der dem Volke selbst bei privater Austragung seiner Händel eigentümlichen Satisfaktionsmittel in sein Strafensystem Rechnung trug, und so ein gekünsteltes Surrogat der Selbstrache in Geld überflüssig erscheinen mußte, umsomehr als der ursprünglich wesentliche demütigende Charakter der Geldleistung gänzlich verloren gegangen ist.

Vorweg ist festzustellen, daß die mündliche öffentliche Satisfaktion zwar der Form nach, nicht aber systematisch als Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung, unterschiedlich Anwendung gefunden hat.[3]) Gewiß bewirkt die Unterscheidung der Erklärungen hinsichtlich der Voraussetzungen,[4]) des Inhalts und der Form[5]) in den meist unabhängig von einander entstandenen Rechtsaufzeichnungen des frühen und späteren Mittelalters eine Verschleierung ihres ursprünglichen und dem menschlichen Empfinden (besonders bei außergerichtlicher Verwendung) nächstliegenden Wesens, das sich in dem demütigen Charakter der Satisfaktionserklärungen äußert; die Verschleierung beruht aber nicht zum Geringsten auf dem schon seit der fränkischen Zeit sich bemerkbarmachenden Eindringen der kirchlichen Strafgewalt auch in den Kreis weltlicher Delikte,[6]) demzufolge die theologisch-scholastische

[1]) Das oben genannte Lösegeld einer primär angedrohten öffentlichen Strafe hat mit der eigentlichen Buße nichts zu tun.

[2]) Abgesehen davon, daß die Geldbuße selbst sich mehr und mehr durch Hervortreten der Gewette zu rein öffentlicher Strafe umwandelt, s. oben S. 18. Vgl. Helfritz a. a. O. S. 62 und die dort in Note 147 zitierten Autoren.

[3]) Helfritz a. a. O. S. 34, Hälschner Str. R. III S. 223, Wallenrodt a. a. O. S. 274, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 374 ff., der auf eine Unterscheidung der einzelnen Formen gar nicht eingeht, auch die Abbitte dem Widerruf und der Ehrenerklärung gleichgestellt.

[4]) Helfritz a. a. O. S. 41—46.

[5]) a. a. O. S. 47—51.

[6]) v. Bar, Handbuch d. D. Str. R. I. S. 75 ff.

Doktrin des 12. und 13. Jahrhunderts — wie Wallenrodt und Hälschner,[1]) wenn auch nicht in ganz gleichem Sinne ausführen — mit ihrer wissenschaftlichen Erörterung und juristischen Fixierung der Satisfaktionserklärungen als Widerruf und Abbitte eine starke Einwirkung auch auf den weltlichen Gerichtsgebrauch ausgeübt hat.

Die ganze kirchliche Lehre baut sich aber bezüglich der Injurien darauf auf, daß im Falle der Entziehung des guten Rufes dieser restituiert werden müsse, d. h. Widerruf notwendig sei, um eine satisfactio operis zu ermöglichen.[2]) Ist aber die Beleidigung eine contumelia, durch die die Ehre an sich verletzt wird, so ist nur satisfactio erforderlich, die sich in einer demütigenden Abbitte vollzieht.[3])

So konstruiert die Scholastik zwar die Abbitte auf ihrer richtigen Grundlage, — auf Grund der Ewägung aber, daß doch der gute Ruf eines Menschen durch eine Beleidigung geschädigt oder vernichtet werde, die Notwendigkeit einer Wiederherstellung durch gegenteilige Erklärung; — gewiß auch ein menschlichem Gefühl naheliegender, aber die Grundlage einer jeden mündlichen Satisfaktion übersehender Gedanke, der infolgedessen auch verkennt, daß in einem Verlust guten Rufes sich lediglich eine möglicherweise eintretende Begleiterscheinung der Injurie äußert, die — wie Weber[4]) richtig beobachtet — mehr der Nichtverfolgung der Beleidigung zuzuschreiben ist, als dieser selbst.

---

[1]) Wallenrodt Ztschr. f. R. Gesch. III S. 255—267, Hälschner Gerichtssaal XVI 332—339; a. A. Helfritz a. a. O. S. 64—86, bes. S. 85, wo er die Einwirkung erst in den Beginn des 16. Jahrhunderts verlegt.

[2]) Helfritz a. a. O. S. 65: „Die Begriffe, um welche sich die Erörterungen bewegen, sind die restitutio einer res ablata und die satisfactio operis . . . . " „Es handelt sich nun um die Frage, ... ob eine restitutio auch dann stattfinden könne und müsse, wenn nicht ein materielles Gut, sondern der gute Ruf, die fama . . . verletzt ist."

[3]) Hälschner Gerichtssaal XVI S. 338, wo er von allen die Lehre des Thomas von Aquin zu Grunde legt. „Ganz ausdrücklich wird hervorgehoben, daß, wenn die Beleidigung in einer contumelia besteht, ein satisfactio ohne restitutio stattfindet, nämlich dadurch, daß sich der Beleidiger vor dem Beleidigten demütigt, während diese Demütigung, Bitte um Verzeihung, Abbitte, auch immer noch hinzukommen muß, wo eine restitutio stattgefunden hat."

[4]) a. a. O. II. S. 46.

Daß mangels jeder wissenschaftlichen Bearbeitung des mittelalterlichen weltlichen Rechts die Unterscheidung der Institute der Abbitte, des Widerrufs und damit der Ehrenerklärung als solcher erst mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im weltlichen Recht Eingang gefunden hat,[1]) kann nicht Wunder nehmen. Dennoch ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch früher schon die kirchliche Auffassung die deutschen Satisfaktionserklärungen in einer dem Ersatzgedanken günstige Weise beeinflußt hat,[2]) sosehr, daß schließlich der Widerruf als das wichtigste und notwendigste der drei Institute erscheint.

Es ist aber doch eine Vergewaltigung des Begriffs einer Satisfaktionserklärung, wenn man behauptet, daß sie in ihrer ursprünglichen Bedeutung — gleich wie die Geldbuße — Schadenersatztendenz gehabt habe.[3]) Allerdings besteht eine Verwandtschaft zwischen den Bußen bei Injurien in ihrer ursprünglichen Bedeutung und den Satisfaktionserklärungen, wenn man für beide[4]) den Strafcharakter als den ursprünglichen zugrunde legt. Hat zunächst im alten deutschen Recht, die freiwillige Erklärung vor Gericht in Verbindung mit der Buße den Zweck, den demütigenden Charakter derselben hervorzukehren, und so dem Beleidigten die Annahme derselben zu erleichtern, so wird in früherem Mittelalter — jemehr bei der Buße die Demütigung des Zahlenden gegenüber dem Empfänger im Schwinden ist, diese durch eine Erklärung obligatorisch gemacht.[5]) Der Injuriant wird von schwererer Strafe frei und zahlt nur Buße, oder er wird auch von dieser frei, wenn Buße und Erklärung alternativ angedroht sind. Die Wahl jedoch steht meist nicht mehr ihm zu, sondern dem Beleidigten.[6]) In weiterer Entwicklung wird der Strafcharakter immer hervor-

---

[1]) Helfritz a. a. O. S. 85 ff.

[2]) Hälschner Gerichtssaal XVI S. 339: „In welcher Wechselwirkung das weltliche Strafrecht und die kirchlichen Bußbestimmungen von jeher gestanden haben, ist genügend bekannt, und die Tatsache, daß Widerruf Abbitte auch im weltlichen Strafrechte Eingang fand, wird darum kaum einer besonderen Erklärung bedürfen."

[3]) Helfritz a. a. O. S. 59—64.

[4]) Bezügl. der Bußen siehe oben S. 17/18.

[5]) Helfritz a. a. O. S. 56 ff.

[6]) Schwabenspiegel Art. 111: „vnde will er buzze daz man im ere biete oder gut" s. auch Helfritz a. a. O. S. 64.

gekehrt, jemehr der Injurierte sich mit öffentlicher Bestrafung des Täters begnügen muß. Die Satisfaktionserklärung geht unter besonders demütigenden Handlungen -- auf den Mund schlagen — des Injurianten vor sich.[1][2] Selbstverständlich kann die Ursprungstendenz der Genugtuungserklärungen nicht durch das ganze Mittelalter hindurch an Beispielen als auch der Praxis zugrunde liegend durchgeführt werden, da die Unklarheit der Begriffe, beeinflußt durch fremde Doktrin, bei dem Fehlen eigener wissenschaftlicher Behandlung die Vorstellung von einem Ersatzcharakter der Satisfaktion und damit die diesem mehr entsprechenden Institute des Widerrufs und der Ehrenerklärung zur Vorherrschaft gelangen ließen. Immerhin weist die Betonung der Notwendigkeit einer Demütigung bei Widerruf und Ehrenerklärung durch die Art ihrer praktischen Handhabung in einigen Rechten, dann aber auch das unzweifelhafte selbständige Vorkommen der Abbitte schon 1330[3]

[1]) Helfritz (a. a. O. S. 51—53) ist der Ansicht, daß hierdurch ein neues Strafelement neben dem Genugtuungscharakter begründet wird.

[2]) Der Strafcharakter der Satisfaktionserklärungen wird festgestellt von Köstlin Abhandl. S. 75, Osenbrüggen (a. a. O. S. 107) nennt sie unter den Ehrenstrafen. Wallenrodt (a. a. O. S. 281) sucht auch für den Widerruf als solchen den nicht zu leugnenden Strafcharakter: „Selbst das Bewußtsein, dem Verurteilten einen für ihn unangenehmen Zwang aufzuerlegen, mußte die Forderung auf Widerruf zu etwas sehr Gewöhnlichem machen. Und daß die Ableistung eines Widerrufs, dieses Selbstgeständnis gelogen zu haben und noch dazu am öffentlichen Orte, in dem auf Grund richterlichen Befehls oft wider seine Überzeugung Widerrufenden ein Gefühl außerordentlicher Demütigung, Beschämung, Kränkung und Ärgernis hervorrufen. Da sehen wir denn, wie sich auch hier freilich verschieden und unabhängig von der Argumentation der Doktrin, der Sache selbst und der menschlichen Natur gemäß, der Gesichtspunkt der Strafe geltend zu machen begann."

[3]) Wallenrodt a. a. O. S. 275 und die dort angeführten Quellenstellen, a. A. Hälschner Gerichtssaal XVI S. 342. Nähert sich nicht auch die Formulierung der Bestimmung „daß der Täter die gethane Red muhss ab Im thun, wie Recht ist" (citiert bei Helfritz a. a. O. S. 48) mehr der Abbitte, als einer Ehrenerklärung oder einem Widerruf?!

Weitere Beispiele für selbständiges Vorkommen der Abbitte: Frankenhäuser Statut. I. Art. XLI „auf dem Rathhause öffentlichenn entschuldiget;" IV. Art. LXVIII „jm sitzennden Rathe wiederruffenn oder bey dem verletztenn abgebethenn werdenn;" IV. Art. II „oder bittet ehs jheme abe im sitzennde Rathe" (Hier sogar ein Fall der Abbitte bei Realinjurien); Statut. von Greußen (Walch VII. S. 197) Art. 20; Stat. v. Teuchel (Walch V. S. 174,176) 6 §§ 1, 13.

darauf hin, daß die Tendenz, mit der Satisfaktionserklärung eine Demütigung des Injurianten vor dem Verletzten herbeizuführen, nicht ganz in Vergessenheit geraten ist, im Gegenteil im Begriffe ist, wieder als ausschlaggebendes Moment sich zu behaupten.[1])

§ 3.

Rezeption und Entwicklung bis Carpzov.

„Im Durchschnitt betrachtet, war das Strafrecht des Mittelalters mehr oder weniger der Willkür einer rohen und unwissenden Praxis preisgegeben".[2]) So lassen sich zwar gewisse Richtlinien für die deutschrechtliche Entwicklung der Injurienverfolgung während des Mittelalters feststellen, ein klares und einheitliches Bild derselben ist aber mangels jeglicher wissenschaftlichen Bearbeitung auf Grund der unzähligen Einzelkodifikationen in Rechtsbüchern, Stadt- und Dorfrechten und Weistümern nicht zu gewinnen. Dies aber umsomehr, als die ganze deutschrechtliche Entwicklung in intensivster Weise vom römischen Recht beeinflußt wurde, das in seiner wissenschaftlichen Struktur als überlegener Gegner — wenigstens anfangs — der Zerrissenheit im deutschen Recht gegenübertrat.[3]) Es ist daher zu bedenken, daß römische Ideen auch die oben geschilderten Zustände bereits mit beeinflußt haben, da ja schon mit dem Ende des 14. Jahrhunderts die „Wiederbelebung des antiken römischen Rechts"[4]) begann. Was hinsichtlich der Ehrenverletzungen die Wirkung gewesen ist, erhellt einerseits aus den Bestimmungen der mit dem späten[5]) Mittelalter einsetzenden Reichsgesetze, anderseits aus der wissenschaftlichen Behandlung der Materie durch die gemeinrechtlichen Juristen: „Da sie (die Reichsgesetzgebung des 16. Jahrhunderts) aber mit dem Delikt (der

[1]) Dies wird auch von Helfritz bes. S. 63 festgestellt, wenn auch davon ausgehend, daß „das Hindrängen zum System öffentlicher Strafen ihren (der Buße und der Satisfaktionserklärungen) Charakter verändert und die Bestrafung des Täters in den Vordergrund gerückt hat". Hier wird jedoch wohl nicht genügend zwischen öffentlicher und Privatstrafe unterschieden.

[2]) Köstlin Gesch. d. D. Str. R. S. 192.

[3]) Köstlin a. a. O. S. 190 ff,

[4]) Czyhlarz Lehrbuch d. Institution S. 2. und 3; Köstlin (a. a. O. S. 194) behauptet schon für die Mitte des 13. Jahrh. eine Verschmelzung römischer Rechtssätze mit süddeutschem Recht.

[5]) Die des früheren enthalten fast nur Bestimmungen über Verfassung, Heerwesen und Landfrieden.

Ehrverletzungen) im allgemeinen sich nicht näher befaßte, sondern nur über Schmähschrift und Pasquill näher eingehende Bestimmungen traf, so geriet die Bestimmung von Begriff und Tatbestand der Injurie in die Hände der gemeinrechtlichen Doktrin, welche hier wie anderswo sich mehr an die italienische Doktrin, als an die im einheimischen Partikularrecht noch lange erhalten gebliebene nationale Rechtsanschauung anschloß.“ [1])

Haben wir bisher festgestellt, daß der Strafgedanke sich gegenüber dem — gewiß mehr dem natürlichen Empfinden des Volkes entsprechenden Gedanken, daß durch eine Injurie nicht die Öffentlichkeit verletzt sei, sondern der einzelne Mensch — und dieser wiederum weniger materiell, als in seinem auf Standesbewußtsein gegründeten Ehrgefühl, — zwar hat durchsetzen können, stets aber dem Rachebedürfnis des Verletzten hat Rechnung tragen müssen, so hat diese Erscheinung wenigstens im gemeinen Recht nicht nur eine Begünstigung erfahren durch die Vermischung der römischen Rechtsanschauungen mit dem deutschen Gerichtsgebrauch und die Einführung der actio injuriarum aestimatoria, sondern geradezu ein völliges Zurücktreten des öffentlichen Strafgedankens.

Wahlweise Ansstellung der civilen und kriminellen Klage wegen Injurien ist nach Justinianischem Recht möglich. Diesen beiden Klagen entsprechen in Deutschland die bürgerliche Klage wegen Frevels — in der private und öffentliche Strafen: Buße, Strafen an Haut und Haar, auch Satisfaktionserklärungen erlangt werden, — andererseits die peinliche Klage auf Strafen an Hals und Hand. Diese umfaßt von den Injurien einstweilen, — wie oben bemerkt, — nur die Verleumdung und falsche Anklage. Es vollzieht sich nun allmählich im 16. Jahrhundert unter römischem Einfluß die Scheidung von Straf- und Zivilrecht derart,[2]) daß die öffentlichen Strafen aus dem bürgerlichen Prozeß ausscheiden und vom kriminellen Prozeß aufgesogen werden.

Ein Rest der deutschen Klage findet sich da, wo die Gewette noch neben der durch Ästimation des Beleidigten in Verbindung mit der Minderungsbefugnis des Richters festgestellten Buße auftritt,[3]) und — wie überhaupt in den Partikularrechten — vor allem im sächsischen Recht, das am längsten seine nationale Eigenart

[1]) Köstlin Abhandl. S. 13.

[2]) Graf Dohna führt diesen Gedanken in seiner „Buße“ durch.

[3]) Wormser Reformation VI. 1. Tit. 23 (zitiert bei Hälschner III. S. 225.)

gegenüber den fremden Lehren bewahrt hat,[1] da erst durch die Konstitutionen des Kurfürsten August aus dem Jahre 1572 die übliche Beleidigungsstrafe von dreißig Schillingen beseitigt wurde, weil „mancher ehrliche Mann bis anhero Abscheu getragen, sich Ehrenhalber in Rechtfertigung einzulassen".[2])

Actio injuriarum.

Nun ist aber die Folge, daß die Injurie — die ja nach deutscher Anschauung nicht in den peinlichen Prozeß gehört — für das gemeine Recht, trotz der Übernahme der Frevelstrafen in den criminellen Prozeß, zunächst nicht mit hinübergenommen, sondern vorwiegend in den civilen Prozeß gedrängt wird.

Die gemeinrechtliche Doktrin hat durchweg die actio injuriarum zur Verfolgung der Ehrverletzungen aufgenommen. — „Der Anknüpfungspunkt für die actio injuriarum lag in der Buße des deutschen Rechts, aber ihre vollständige Reception ging nur sehr allmählich vor sich. Überall wird sehr bald zwischen der bürgerlichen auf „Afdracht" gerichteten und der peinlichen Klage unterschieden."[3])

Zwar der germanische Ehrbegriff hat sich dem römischen nicht gefügt, vielmehr war er schon, bevor das römische Recht Deutschland beeinflußte, durch die Vermittlung der italienischen Juristen in diesem zur Grundlage der Injurienlehre geworden. Sie bauen diese auf dem beschränkten und subjektiven deutschen Begriff auf, indem sie teils die römischen Tatbestände diesem anpassen, teils in überlieferter Ausdehnung bestehen lassen und die Inkongruenz mit dem zugrunde liegenden Begriff übergehen.[4]) So ist es zu erklären, daß „von der älteren deutschen Jurisprudenz der weitere römische Begriff zwar nicht geradezu vernachlässigt, aber doch hinter der Verbal- und symbolischen Injurie meist bedeutend in den Schatten gestellt wird."[5])

[1]) Salvatorische Klausel der CCC. Wächter Gem. Recht S. 30/31.

[2]) Pars IV. const. 42 (Weiske, Handb. der Str. G. des Königr. Sachsen, Leipzig 1833 S. 13 ff.). Vgl. Hälschner Gerichtssaal S. 347, Strafr. III. 228. Helfritz a. a. O. S. 104.

[3]) Hälschner StR. III. S. 225.

[4]) Hälschner a. a. O. S. 224.

[5]) Köstlin, Abhandl. S. 13, Landsberg: Injur. und Beleidigung, S. 68/69: „einen einengenden Einfluß, ... indem etwa von den Fällen der römischen

Die Aufnahme der römischen Injurienklage ist nun zur Charakteristik der eigentümlichen Schwankungen unterworfenen Entwicklung wesentlich. Der Gedanke der Verletzung der Rechtsordnung durch die Injurie steht hinter dem der verletzten Persönlichkeit zurück, doch ist es zu weit gegangen, wenn aus der Tendenz der Trennung von Zivilrecht und Strafrecht geschlossen wird, daß wo dem Einzelnen ein persönlicher Anspruch zusteht, dieser notwendigerweise nicht mehr in einer Strafe, sondern lediglich in einem reinen Schadenersatz bestehen kann, und somit nicht die Injurienklage des römischen Rechts mit dem Erfolg einer Privatstrafe recipiert worden ist.[1]) Vorherrschend bleibt der Gedanke, daß der Beleidigte über erlittene Unbill „gehörig beruhigt" wird (Weber), aber die Buße, auf die bei der actio injuriarum aestimatoria geklagt wird, ist nicht Ersatz des Schadens, sondern Privatstrafe. Weber[2]) sagt: „erstere [Vergütung des Schadens] kann ihrem Begriffe nach, da sie allemal a) einen wirklichen Verlust, und b) dessen Vergütung voraussetzt, hier nicht füglich angenommen werden. Daß die Geldsumme, worauf der Beleidigte nach römischem Recht klagen kann, zu den Privatstrafen gehöre, bedarf keines Beweises mehr".[3])

injuria nur diejenigen zur praktischen Anwendung gelangt wären, welche unter den deutschen Begriff der Ehrenverletzung passen, ist völlig zu leugnen." Roßhirt, Geschichte II. S. 259,60, Hälschner StR. III. S. 226.

[1]) Vgl. Graf Dohna, der in: „die Stell. d. Buße etc." S. 410 und in „die Privatgenugtuung", in vergl. Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. allg. T. Bd. I. S. 227 im Anschluß an die Stelle bei Rosenfeld, Nebenklage S. 3: „Das Strafprinzip im Privatrecht ist der Gedanke einer niederen Kulturstufe, welcher dem Fortschritt des Rechtsbewußtseins und der Rechtsentwicklung unabwendbar erliegt, um das Schadensersatzprinzip an seine Stelle treten zu sehen," sagt: „Unter der Herrschaft dieses Gesetzes sehen wir die Umformung der bestehenden Institute vor sich gehen. So erklärt sich das Verschwinden der altdeutschen Privatstrafe. die doch einst den Grund und Eckstein unseres heimatlichen Strafrechts gebildet hatte. Aber wie sie nach der einen Seite in Form der Gewette den Charakter der Geldstrafe annimmt, so verliert sie nach der anderen Richtung hin den Charakter der Strafe überhaupt und wird zum reinen Schadensersatz."

[2]) a. a. O. S. 45.

[3]) Vgl. v. Wächter II S. 98 Note 91 „die Behauptung . . . daß die Klage auf Privatgeldstrafe in Deutschland außer Gebrauch sey, läßt sich gewiß nicht begründen". Feuerbach Mittermaier § 294, besonders Landsberg Injurie und Beleidigung" S. 66 ff., Windscheid II 324, Pandekten § 326 Anm. 5.

Für den Privatstrafcharakter läßt sich der Wortlaut der Bestimmungen des Layen- und Klagspiegels als Beweis anführen: Layenspiegel: Der Ander Tail, Folio LXXXIIII von zugefügten schmachen, verletzungen und beschädigung: „so würt dem richter haim gesetzt, dieselbe nach zimlicher achtung des beleidigten zu mäßigen (vn solch mäßigug sol der belaidigt mit seine aid bestätige das er seins aigen guts ee mer vlieren, weder die selbe schmach wöllen leiden. Vn in diser mäßigung sölle angesehen werden baidertail hohe od' nider person, auch di stat ob es vor gericht andern enden, vn an wölchen teil des leibs die beschehen." Klagspiegel I, XII Blatt .... „so soll der dem schmachheit geschehen ist, schwörn, wie vil er des seinen gebē wolt hette er sovil ee dann er sollich schmacheit wolt lyden." Der Beleidigte soll nicht seinen Schaden schätzen liegt in diesen Bestimmungen, – sondern er soll die Summe so bestimmen, daß er sagen kann: der Verlust derselben würde ihn ebenso schmerzen, wie die erfahrene Kränkung. Für die Schwere der Verletzung bildet also die Empfindlichkeit des Betroffenen das bestimmende Moment: „Item es würt auch die Schwacheit beschwärt und größer in drey wege" — folgt eine Aufzählung erschwerender Umstände:[1], ist aber ein materieller Schaden eingetreten: „Item würt Dir abe geschlagen ein arm (dein naße oder auge) würt dir die vngeschaffenheit nit geschätzt (wann nyemandt ist seiner glider herre) allein würt geschätzt die arbeit, die vnder wegen bleybt, damitt du verdienet hettest, vnnd das artztlon."[2], so bildet dieser einen Bestandteil des Bußanschlages — wird aber nicht besonders eingeklagt. „Der Schaden ist, kurz gesagt nicht Klagegrund, sondern Strafschärfungsgrund und nur auf dem Umwege, daß der Injurierte nun in Folge dieses Strafschärfungsgrundes eine höhere Privatstrafe erhält, erhält er Schadensersatz, welchen er dann, wie Pau-

(II 247) „daß das gemeine deutsche Recht bis zum Reichsstrafgesetzbuch in der Strafe der Injurie eine unbestrittene Anwendung der Privatstrafe besaß", (schon von Landsberg a. a. O. zitiert), a. A. Graf Dohna a. a. O. S. 419 (11), Dernburg Pandekten II S. 354 „gemeinrechtlich wurde der Gesichtspunkt der Entschädigung ausschließlich entscheidend."

[1]) Klagspiegel a. a. O.

[2]) Klagspiegel a. a. O.

lus uns lehrt, mit der actio legis aquiliae nicht noch einmal fordern kann.[1])

Sehen wir so, daß das Strafrecht zunächst die Injuriendelikte fast ganz dem Zivilrecht überläßt, so macht sich doch allmählich die Notwendigkeit bemerkbar, sie auch kriminell zu bedrohen, was um so leichter, nachdem die Erkenntnis der Möglichkeit wahlweiser Anstellung ziviler und krimineller Klage sich geltend gemacht hatte. Wenn auch die Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts die dem römischen Recht eigene Möglichkeit wahlweiser Anstrengung ziviler und krimineller Klage kennt und sie als im deutschen Recht eingeführt betrachtet, sodaß schon 1493 Uranius (mit dem Namen Prenninger) sagt: „dupliciter de injuria agi postest, civiliter ad aestimationem, criminaliter ad vindictam publicam",[2]) so hat diese Erkenntnis sich doch einstweilen nicht zur praktischen Anwendung durchgerungen. Aus der Reihe der Injurientatbestände war — wie oben S. 16/17 erwähnt — Verleumdung durch libellus famosus, eine Schmähschrift, schon immer ausgenommen. Die „Carolina" steht noch auf dem Standpunkt, daß wegen „schriftlicher, unrechtlicher, peinlicher Schmähung" nur kriminaliter geklagt werden kann.[3]) Talion ist die Strafe,[4]) alle anderen Injurien werden übergangen. Diese hingegen werden als rein zivile Sachen in den Reichskammergerichtsordnungen von 1521 [Worms][5]) und 1523[6]), sowie auch 1555[7]) gelegentlich einer Regelung der Apellationssumme behandelt.[8]) Während Tengler im Laienspiegel

[1]) Landsberg a. a. O. S. 91. Gelegentlich der Erörterung der Konkurrenz zwischen „actio injuriarum aestim. und actio legis aquiliae"; a. A. Weber, a. a. O. S. 6, der auf Ulpian gestützt sagt, daß nach der lex Aquilia Schadenersatz verlangt werden könne. Dies zugegeben, ist es nur ein schärferer Beweis für den Privatstrafcharakter der durch actio injuriam erlangten Buße; s. auch Klagspiegel I. XII.

[2]) zitiert von Weber a. a. O. II. S. 20 Note 27.

[3]) C. C. C. Art. 110; s. die Interpretationen von v. Wächter, Lehrbuch II S. 109 ff.; hier auch die für weitere besondere Verfolgung des Pasquills angegebenen Quellenstellen; desgl. Weber I. Kap. 13, S. 222 ff.

[4]) Vgl. Günther a. a. O. I. S. 291, Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 403, 413 ff.

[5]) Sammlung der Reichsabschiede etc. Frankf. 1747 Bd. II, XXIV § 1.

[6]) a. a. O. Bd. II, I. § 5.

[7]) a. a. O. Bd. III, Teil II. XXVIII § 4. Über die hier anerkannte Klage auf Widerruf s. unten S. 35/36.

[8]) Vgl. Helfritz a. a. O. S. 96.

sich auf die Bemerkung beschränkt: „Es mag auch sölch burgerlich oder peinlich clagt, des würt hierin allain die burgerlich clag beim kürzte formiert", behandelt Brant im Klagspiegel die Unterscheidung eingehender, wenn auch nicht mit voller Klarheit. Im Kapitel: de actione injuriarum[1]) behandelt er neben den anderen Fällen der Injurie auch den einer schriftlichen Verleumdung durch libellus famosus: „wer sollichs schreybt oder singet soll gestrafft werde mit den Kayserlichen Constitution. Das ist man soll ihm das Haupt abschlahen". Wenn er nun allgemein im gleichen Kapitel sagt „merck in diser clag magstu ciuiliter oder criminaliter clagen", so ist auch die Schmähschrift als civil klagbar miteinbezogen, aber jedenfalls nur der leichtere Fall, da in der civilen Klageformel nur Geldbuße als Petitum genannt ist.[2]) Im nächsten Kapitel jedoch „criminaliter, also"[3]) wird der „schentliche brieff" criminell mit der Todesstrafe strafbar genannt,[4]) jedoch mit der Einschränkung „das der nit mag clagen diser clage so ym schmacheit mit worten von einem geschicht, wan sollich schmachheit ym nit zu hertz gangen ist oder nit gesprochen hat, ich will Dich darumb für den Richter laden . . . ". Nur der schwere Fall der Beleidigung (auch der Schmähschrift) wird also nach Brant kriminell mit Lebensstrafe geahndet. Die eine Klage schließt die andere aus: „und würt er mir verdambt in einer summa, so mag ich nit noch neymandt mer den verclagten vmb das leben wie obstat".

So wird zu Beginn des 16. Jahrhundert neben der Talion nur die Lebensstrafe als öffentliche Strafe der Injurien in schweren Fällen genannt.

Aber schon ist die Ausscheidung auch der anderen öffentlichen Strafen aus dem bürgerlichen Prozeß im Begriff sich zu vollziehen,

[1]) Der Klagspiegel a. a. O. I, Blatt XII.

[2]) Blatt XIII oben a. a. O.

[3]) a. a. O. I. Blatt XIII.

[4]) Interessant ist, daß die Form der kriminellen Klageerhebung auch im Klagspiegel auf eine Strafe der Talion bei falscher Klage hindeutet, indem der Kläger sagen muß: „und ist das ich es nit beweyse, verbinde ich mich dieselbenn peen zu lyden. oder wil ich die peen selbes lyden." (a. a. O. Titel „crminaliter, also".) Im Übrigen wird die falsche Angabe eines Verbrechens nicht besonders hervorgehoben. Die falsche Klage wegen einer Zivilforderung wird im Titel „de edicto de columniatoribus" I. Blatt XXXI. besonders behandelt und es ist für sie das vierfache der Geldsumme als Strafe angedroht.

sodaß im Reichstagsabschied von Augsburg 1566[1]) die alten öffentlichen Strafen im Strafprozeß zur Geltung kommen, wenn auch in einer durch neue Anschauungen und politische Entwicklung bedingten teilweise veränderten Form.

Meist ist die Art der Strafe als Gegenstand der kriminellen Klagen bei leichteren Injurien dem Ermessen des Richters anheim gestellt. Gefängnisstrafe und Landesverweisung sind neben öffentlicher Geldstrafe vorherrschend. Besteht die Strafe in Geld, so fällt sie dem Staate zu.[2]) Der genannte Reichsabschied bestimmt in § 107: — — „setzen und ordnen wir, daß in verbalibus injuriis die bey derweilen auß unbedächtlichen hitzigen Bewegnussen des Gemüths und unbesonnener Weiß außgegossen und andren geringen thätlichen Schmähungen der Cammer Richter nach fürbrachter Klag und gehörter Verantwortung außerhalb Gerichts-Prozeß ex officio inquisition fürnehmen und nach Befindung der Sachen, und da der Injuriant zu viel und Unrecht gethan nach Gestalt der Personen den Injurianten mit dem Thurm straffen oder ein Buß und Frevel an Geld abnehmen möge und die ergangene Schmach-Reden darüber keinem Teil an seinen Ehren und guten Leymunt versetzlich oder nachtheilig seyn sollen. Aber in atrocibus injuriis, so auß Fürsatz — — entstehen — — möchten, auf den Fall die Partheyen nicht könnten vertragen werden, und der Kläger beharrlichs Rechts begehren würde, soll ihme dasselbige auch nicht abgeschnitten werden.“ Es handelt sich hier um ein verkürztes Verfahren außerhalb des Gericht, das zu einer Einigung unter den Parteien unter Mitwirkung des Richters führen soll. Der Richter soll nach seinem Ermessen — nach Beurteilung der Schwere der Injurie und nach dem Stande der Beteiligten — Gefängnis- oder Geldstrafe verhängen. Wichtig ist hier nächst der Aufnahme der Injurien in den kriminellen Prozeß Folgendes zu bemerken: Selbst bei öffentlichen Strafen wird auf den Grad Rücksicht genommen, in dem der Verletzte die Injurie empfindet; „nach Gestalt der Personen“ wird öffentliche Strafe verhängt; der Stand und das in diesem Stande ausgeprägte Ehrgefühl ist maßgebend für den Schutz, den der Staat ihm durch Bestrafung des Verletzers bietet.

[1]) Senkenberg und Koch Sammlung B. III

[2]) Helfritz S. 100 Gaill Practic. Observ. 65 Nr. 1. 2. 4. S. 119, 120.

Es ist natürlich nur möglich, wo dem Richter eine ganz arbiträre Strafgewalt zusteht. Hier zeigt sich sogar in der Aufnahme des inquisitorischen Prozesses ex officio das Bestreben die Selbsthilfe des Einzelnen zu verhindern.

Daß dem deutschen Ehrbegriff die Aufnahme der zivilen actio injuriarum mit ihrer „Privatgeldstrafe“ nicht paßte, nachdem er schon allmählich die deutschrechtliche Buße von sich zu weisen begonnen hatte, geht aus dem konservativen Verhalten der Partikularrechte hervor, die sich nur im geringen Maße von dem fremden Recht beeinflussen lassen.[1]) Sehen wir von den größeren Landesrechten ab, die die Regelung der Strafgerichtsbarkeit auf der Grundlage des gemeinen Rechts, sei es vor, sei es nach der Carolina im Anfang des 16. Jahrhunderts vorzunehmen beginnen,[2]) so sind die Partikularrechte — vor allem in den Städten — bezüglich der Reaktionsmittel gegen Ehrverletzungen auf den Grundlagen des deutschen mittelalterlichen Rechts teils stehen geblieben, teils fortgeschritten. Waren sie doch nicht in ihrer selbstständigen Rechtsbildung beschränkt, da allgemein der Satz Gültigkeit hatte „Willkür bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.“ [3])

Wenn auch manche von den Stadtrechten in ihren Strafbestimmungen bei Injurien auf „Landesordnung und andere Rechte“ [4])

[1]) Hälschner Strafrecht a. a. O. III S. 228.

[2]) Tiroler Malefizordnung (1499), für Bayern: Reformation d. bayerisch Landrechts (1518), ferner Brandenburg. die 1516 publizierte peinliche Halsgerichtsordnung (Brandenburgica), deren Reformation von 1582 selbst sich noch bezüglich der Auffassung, daß lediglich verleumderische Schmähschrift unter den Injurien peinlich (mit Talion) zu bedrohen sei, in Art. 136 eng — fast wörtlich — an die Carolina anschließt; für Württemberg das Landrecht von 1555 und die sächsischen Constitutionen von 1575, auf die unten noch zurückzukommen. — Vgl. hierüber Wächter a. a. O. S. 32 — 65.

[3]) Vgl. Wächter gemeines Recht S 30/31

[4]) z. B. Eisenbergische Statuten von 1610 Art. 18 Walch II S. 253; daselb. S. 269 Art. 37. „Rechts- und Leibesstraffe mit hohem Ernst, was ihme die Rechte auferlegen“, Zuchtordnung der Stadt Memmingen Tit. XV. a. a. O. S. 329 „die in gemeinen beschriebenen Rechte darauf gesetzte Strafegebührend vorzunehmen,“ Statuten der Stadt Königsee von 1723 a. a. O. V. S. 193 Art. 3 „jedoch ist alles dasjenige, was in diesem Articul gedacht, nur insoweit und anderer Gestalt nicht zu verstehen, denn soferne es dem unterm 25ten Maji 1712 erteilten Decreto und Resolution nicht deutlich entgegen ist.“ Statut.

verweisen, so regeln die meisten sie doch selber, sei es, daß sie bestimmte Strafen androhen, oder die Bestimmung der „Erkenntnis des Rats“ [1]) überlassen. Wo aber ersteres der Fall ist, sind neben den alten Geldbußen öffentliche Geldstrafen und ewige oder zeitige Landes- resp. Stadtverweisung vorherrschend. Bemerkenswert ist die Weiterausbildung der mittelalterlichen demütigenden Ehrenstrafen[2]) bei Injurien: die öffentliche Schaustellung am Halseisen, Tragen eines Sackes mit Hafer, Tragen von Steinen und Musikinstrumenten (Fiedel, Pfeifen), Schanzarbeit; doch ist hierin wohl mehr die Absicht einer öffentlichen Strafe im Hinblick lediglich auf den Täter zu erblicken.

Daß auf diesem Boden der Partikulargesetzgebung sich ganz besonders die deutschen Satisfaktionserklärungen erhalten und fortgebildet haben, kann bei dem konservativen Charakter dieser Rechte nicht Wunder nehmen, umsomehr als die alte Buße im Begriff ist, sich in eine öffentliche Geldstrafe umzuwandeln, indem sie nur selten dem Verletzten, meist der Stadt und der „Herrschaft“ zufällt.[3]) Aber auch das gemeine und Reichsrecht sieht sich veranlaßt, die deutschrechtlichen Genugtuungserklärungen als Reaktionsmittel gegen Injurien — und vor allem gegen die Auswüchse eines sich bildenden, „die objektive Norm verlierenden überreizten Ehrgefühls“,[4]) das mit Notwendigkeit die Berücksichtigung der verletzten Persönlichkeit verlangte — nicht nur aufzunehmen, sondern sogar in seiner Wirkung schließlich höher zu stellen als die öffentlichen Strafen.[5])

---

d. Stadt Schlaiz v. 1625„ . . . schwehren straffe, so in den Publicirten Mandaten und Landts Ordnung Unsere gnädige Herrschaft darauf geordnet haben.“ Walch VIII. S. 78.

[1]) Altenburger Statuten (1555) Walch VII S. 93; Rudelstadt (1594) a. a. O. V S. 39 Tit. 6; Langensalzaer Stat. (1556) Tit. 20/21 a. a. O. VII S. 292; Blankenburg (1594) a. a. O. V. S. 85; Statut. d. Stadt Remda (1635) Kap. 1—5 a. a. O. VIII S. 230 ff.

[2]) Stat. d. Stadt Teuschel (1611) 6. §§ 12/13 Walch V. S. 176; Blankenburg (1594) a. a. O. V S. 88; Hamburgisches Stadtrecht (1497) M. 2 a. a. O. V S. 131; Schlaiz (1625) 10 a. a. O. VIII S. 78; Rhein- u. Wildgräfl. Landesordn. 1754) I. § 12 a. a. O. V S. 224.

[3]) s. die oben Seite 32/33 zitierten Quellen.

[4]) Hälschner Strafrecht III S. 226.

[5]) Köstlin Abhandlungen a. d. StR. S. 13: „Daß nun die Reichsgesetzgebung (die gemeinschaftliche Doktrin wird Köstlin nicht haben ausschließen

Durch die Vermittlung der italienischen Juristen[1]) hat nun aber ganz besonders die theologische Doktrin bezüglich der Genugtuungsmittel die Gemeinrechtliche Lehre in sinnverwirrender Weise beeinflußt.[2]) War zunächst die Frage, ob überhaupt eine Klage auf Genugtuung möglich sei, von der Mehrzahl der italienischen Juristen in bejahendem Sinne beantwortet, und die Befugnis für den Verletzten, auf gerichtlichem Wege solche Satisfaktion zu verlangen, in der I. Hälfte des 16. Jahrhunderts allgemein anerkannt, so entstand die zweite Frage, ob die Klage civil oder criminell sei. Obwohl nun schon Maranta,[3]) der die Frage zuerst berührte, sie für criminell erklärt hatte, — indem er mit Recht von den in der deutschen Praxis üblichen demütigenden Formen bei Abgabe der Erklärung sich mitbestimmen ließ, — auch später-

---

wollen) im 16. Jahrhundert nicht gemeint war, die bisherige gesetzliche Auffassung des Delikts im nationalen Sinne mit einer anderen zu vertauschen ergibt sich am klarsten aus der Beibehaltung der eben nur auf jener Auffassung beruhende eigentümlichen Strafen des deutschen Rechts". Vgl. auch Helfritz a. a. O. S. 92: „Den rapidesten Aufschwung in der Ausbildung privater Satisfaktionsmittel weist das 16. Jahrhundert auf. Am Ende desselben stehen Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung in Deutschland in vollster Blüte." Besonders Wallenrodt (a. a. O. S. 288) geht von dem richtigsten Empfinden aus: „Die Reaktion der Staatsgewalt gegen dieselben (die Duelle) betätigen sich aber nicht allein in Prohibitivmaßregeln, sondern in Nachgiebigkeit gegen den Drang der Notwendigkeit, in Zugeständnissen. Insofern dieselben in einer größeren Würdigung des Delikts der Ehrverletzungen durch erhöhte Strafsanktionen einen Ausdruck fanden, führten sie auch zu allgemeinerer Aufnahme und gesetzlicher Anerkennung des Widerrufs und der Abbitte, in denen die Volksansicht sich nun doch einmal gewöhnt hatte, eine Strafe zu finden."

[1]) Helfritz a. a. O. S. 85—92, 97—103. Wallenrodt S. 275—280.

[2]) Gegenteiliger Ansicht Wallenrodt a. a. O. Aber muß er nicht selber zugeben: S. 281: „Da sehen wir denn, wie sich auch hier, freilich verschieden und unabhängig von der Argumentation der Doktrin, der Sache selbst und der menschlichen Natur gemäß, der Gesichtspunkt der Strafe geltend zu machen begann." Auch Helfritz stimmt der gemeinrechtlichen Theorie nicht zu a. a. O. S. 143: „Die dem gemeinen Recht zugrunde liegende Idee eines civilrechtlichen Anspruchs restitutio famae ist an sich schon eine überkünstelte".

[3]) Praxis sive de ordine judiciorum tractatus Roberti Marantae qui vulgo speculum aureum etc. nuncupatur, Colon. Agrippin. 1598. vgl. darüber Wallenrodt und Helfritz a. a. O.)

hin Dammhouder[1]) und Gaill[2]) sich ihm im Wesentlichen angeschlossen, wurde doch die Ansicht, daß die Klage civil sei, herrschend,[3]) gestützt zunächst auf den reipersecutorischen Charakter, den die Scholastiker einem Anspruch auf Widerruf als eine restitutio famae zugrunde gelegt hatten, der diesen daher zu einem civilen stempelte; nicht zum mindesten auch gestützt auf die Praxis des R. Kammer-Gerichts, die sich in der RKG.-Ordn. von 1555[4]) zu dieser Anschauung bekannte ; nicht zu verwundern, da doch die Reichsgesetze selbst alle Injurien bis auf die Schmähschriften dem civilen Prozeß überließen.[5]) Daß bei dieser Systematisierung Ehrenerklärung und Abbitte gegenüber dem Widerruf in die zweite Reihe rückten, kann nicht wunder nehmen. Die Begründung aber einer Unterbringung der Klage auf Widerruf im civilen Prozeß mit dem von der Theologie imputierten und von der willkürlichen Praxis aufgenommenen reipersecutorischen Charakter, hat diesen den Satisfaktionserklärungen derart aufgeprägt, daß bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Jurisprudenz sich nicht von ihm hat loslösen können.[6])

In welcher Weise die deutschen Genugtuungsmittel — dem Einfluß des römischen Rechts standhaltend oder vielleicht gerade durch dessen Eindringen zur Blüte gebracht — zunächst in der Carolina — dann in der RKGO. von 1555 ihre gesetzliche Einführung und Anerkennung gefunden — wie sie weiterhin in der II. Hälfte des 16. Jahrhunderts unter den Reaktionsmitteln gegen Injurien eine prominente Stellung eingenommen haben, ist von Wallenrodt, Hälscher und Helfritz genügend erörtert und erwiesen.[7])

[1]) Damnhouder, Praxis rerum criminalium, Francof. a. M. 1565.

[2]) Gaill, Practicarum observationum libri II, Colon. Agrippin 1609.

[3]) Mynsinger, singularum obser vationum Centuriae VI, Helmaestadii 1594. Wesenbeck, Commentaria in Pandectas, Colon. Agripp. 1650.

[4]) s. oben S. 29.

[5]) s. oben S. 29.

[6]) Helfritz a. a. O. S. 126. a. A. Wallenrodt a. a. O. S. 293, der sagt, daß schon nach der Reception „die Volksmeinung sich gewöhnt habe“ im Widerruf eine Strafe zu sehen, daß daher in richtiger Erkenntnis schon Carpzov die Ansicht von einem Privatcharakter vertreten habe, ohne den „ursprünglichen Charakter“ zu verkennen. Mehr darüber siehe Seite 38 ff.

[7]) Wallenrodt a. a. O. S. 284 ff. Hälschner a. a. O. S. 340 ff. Helfritz a. a. O. S. 92 ff s. hier — besonders Helfritz S. 102, Hälschner Strafrecht III S. 228/229 — die Erörterung über die der actio injuriar. anhängende Infamie — die für uns nicht von Bedeutung ist.

Von Interesse ist noch zunächst, daß die Ehrenerklärung dem römischen Recht angepaßt wird, indem sie sich der altdeutschen Form der Genugtuungserklärungen als eine exceptio unter Eid wieder nähert.[1]) Der Abbitte, einer christlichen Art der Versöhnung, wird zwar selbständiger Charakter zuerkannt; während sie aber von Buße zum Teil befreit, schließt sie den Widerruf — in konsequenter Durchführung der theologisch — scholastischer Lehre – nicht aus. Die Doktrin befreit sie aber auch bald von der Voraussetzung des Widerrufs, sodaß sie nunmehr als geringeres Satisfaktionsmittel neben dem Widerruf steht.[2]) Dem Widerruf selbst liegt nun nicht mehr nur eine Entziehung der „fama" allein zugrunde, sondern er findet bei allen Verbalinjurien ohne Unterschied statt, bei denen „honor" zu restituieren ist.[3])

§ 4.

Unter Carpzov.

Wie oben S. 25 ff. bemerkt, hat sich unter den Landesrechten im sächsischen Gebiet das deutsche Strafrecht am längsten von fremden Einflüssen rein gehalten. Wenn es infolgedessen auch hinter der Entwicklung zurückgeblieben ist und besonders hinsichtlich der Injurien durch rückständige Anschauungen ein Übergreifen der neuen Entwicklung in die sächsische Praxis erschwert war, so hatte die verhältnismäßig späte Reformation nach gemeinrechtlichen Grundsätzen durch die sächsischen Konstitutionen von 1572[4]) den Vorteil, daß hier gewissermaßen das Résumé der Receptionszeit nach der durch die Aufnahme fremden Rechts entstandenen Verwirrung unter Prüfung der neuen Lehre einschließlich ihrer Verwertbarkeit für das praktische Bedürfnis, gezogen werden konnte. — Die Konstitution v. 1572 „abrogiert und hebt .. die Verordnung und Satzung des sächsischen Rechts in Injuriensachen . . . auf" und bestimmt: „Setzen, ordnen und wollen, daß ein jeglicher, wer der auch wäre, so freventlicher, vorsätzlicher und muthwilliger Weise den anderen Mann- und Weibspersonen,

[1]) Hälschner Gerichtssaal XVI S. 345.

[2]) Hälschner a. a. O. S. 345, 350.

[3]) Hälschner a. a. O. S. 348.

[4]) Des Kürfürsten August Verordnungen und Konstitutionen v. 1572. IV. Pars Criminalia Konst. 42 (Weiske Handbuch der Str. Gesetze des Königreichs Sachsen. Leipzig 1833) S. 13.

an Ehren, schmähen, lästern, schänden und injurieren, und derohalben rechtlich beklagt würde: dem beschwerten und injurierten Theil, nach Befindung der Unschuld, einen öffentlichen Widerruf für Gericht zu tun schuldig seyn soll; darüber aber und darneben soll auch solcher Schänder und Injuriant willkührlich mit einer hohē Geld-Buße mit Gefängniß oder mit zeitlicher Verweisung gestrafft; oder auch nach Gelegenheit der Person, Zeit oder Oerter, und anderer Umstände, mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen werden".

Hier werden die Strafbestimmungen der gemeinrechtlichen Praxis auf die alten sächsischen Anschauungen gewissermaßen aufgepfropft und zeitigen Gebilde, die — durch die Doktrin erörtert — wiederum das gemeine deutsche Recht beeinflussen —. Diese Wirkung der Konstitution läßt sich nicht besser verfolgen, als durch ein Eingehen auf die Lehre Benedict Carpzovs,[1]) dessen Quaestionen 94 ff. im II. Teil seiner Practica[2]) nicht nur die sächsische Konstitution von 1572 zur Grundlage haben, sondern neben Commentierung derselben auch das gemeine Recht berücksichtigen. Ihm sind zwar Moller[3]) und Berlich[4]) als die mit ihm bedeutendsten Kriminalisten des 17. Jahrhunderts vorausgegangen, doch sind ihre Ansichten von Carpzov soweit verwertet, daß auf sie besonders einzugehen nicht lohnt.

Die Konstitution bedeutet den Höhepunkt in der geschichtlichen Entwicklung für den Gedanken, daß das Strafrecht dem Beleidigten ein Aequivalent für die Befriedigung seines Rachebedürfnisses bieten müsse, nicht so sehr indem es ihm Ersatz für erlittenen Schaden verschafft, als durch Demütigung des Injurianten, die allerdings eine öffentliche Strafe zur Folge hat, um Rechtsverletzung zu sühnen. - Abgesehen von den Modifikationen, die der Schadensersatzgedanke in der Doktrin dem Widerruf aufgeprägt hat, von dem sich auch Carpzov nicht trennen kann, tritt auch bei ihm als herrschende Tendenz der Injurienverfolgung die

[1]) Vgl. z. Folg. Helfritz a. a. O. Kap. 5 S. 103 ff.

[2]) Benedicti Carpzovii, Jcti. Practica nova rerum criminalium imperialis Saxonica in tres partes divisa, Basel 1751 bei Brandmüller (erste Ausgabe 1638).

[3]) Moller, Ordinationes et Constitutiones de processu judiciario, IV Const. 42, Lipsiae 1599.

[4]) Berlich, Conclusiones practicabiles secundum ordinem constitutionum Divi Augusti Lipsiae 1629. Lib. V. concl. 62.

gleiche hervor wie in der Konstitution: Schutz des Verletzten interesse privatum —, nur nebenbei Vergeltung für die verletzte Rechtsordnung — interessse publicum —.

Die Tendenz Carpzovs liegt in dem Satz Qu. 96, Einleitung: „Quemvis nempe injuriantem ultra interesse partis offensae, cui vel palinodiam vel injuriarum aestimationem praestare debet, poena teneri arbitraria". Dem steht nicht entgegen, wenn Carpzov in Qu. 95, 55 sagt: Quamquam enim utplurimum pro injuria levior poena decerni soleat, pura pecuniaria, carceris aut relegationis: attamen cum et ad graviorem deveniri possit propter aptitudinem ut loquuntur et incertum eventum, injuriarum causa recte inter capitales numeratur". Auch wenn der Richter im Inquisitionsverfahren ex officio nach Qu. 96, 2—10 eine arbiträre Strafe verhängen kann, ändert dies nichts am Prinzip, daß der Verletzte in erster Linie maßgebend ist.

So läßt sich die Tendenz Carpzovs am klarsten feststellen, wenn man die verschiedenen Klagen miteinander vergleicht, die er bei Injurien für zulässig erklärt;

1. die „actio injuriarum"; sie geht
   a) auf Widerruf und ist als solche civil,[1])
   b) auf öffentliche Strafe (ohne Leibesstrafe) und bleibt trotzdem civil,[2])
   c) auf Leibesstrafe; diese macht sie dann criminell,[3])
2. die aestimatorische Civilklage.[4])

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken: Der Charakter des Widerrufs ist insofern geändert, als es nicht mehr so sehr darauf ankommt, die fälschliche Behauptung einer Tatsache zuzugeben, und er nicht mehr auf die Fälle der Verleumdung[5]) beschränkt ist, sondern bei allen Verbalinjurien angedroht wird: Eine Verkennung des Ursprungscharakters des Widerrufes als solchen, richtiges Gefühl aber für das Wesen einer Satisfaktionserklärung in ihrer Tendenz, dem Injuriierten Befriedigung seines Rache-

[1]) a. a. O. Qu. 94, 13 ff.
[2]) a. a. O. Qu. 94, 32 ff.
[3]) a. a. O. Qu. 94, 44, 54—63.
[4]) a. a. O. Qu. 95.
[5]) Vgl. oben S. 36 und Hälschner III. S. 227.

bedürfnisses zu bieten.[1]) Infolge dieses verallgemeinerten Charakters treten Abbitte und Ehrenerklärung vor dem Widerruf zurück. „Opinione vulgi longe major poena habetur recantatio nuda deprecatione,“[2]) so daß dem Richter — wenn er glaubt mit dem Injurianten „lenius atque mitius“ verfahren zu müssen, das Recht zugestanden ist, zu „einer christlichen Abbitte und Erklärung“[3]) zu verurteilen. Auch Carpzov beschäftigt sich eingehend mit der Frage, ob der Widerruf öffentliche Strafe oder mehr Genugtuung für den Injurianten, ob er daher kriminell oder civil zu verfolgen sei und entscheidet sich für letzteres im Gegensatz zu Moller: „quem sequi videtur Berlich.“[4]) „Primum quod injurianti pro convitiis illatis imponitur concernit interesse partis offensae et est restitutio existimationis ac famae laesae, seu revocatio injuriarum“[5]); — — „omnium maxime id agit — ut honor sibi ablatus — — omnia restituatur.“[6]) Gleich wie Buße und Wergeld im sächsischen Recht, so bezweckt auch der Widerruf hauptsächlich, den Verletzten zu entschädigen — daneben freilich, den Verletzer zu strafen: pariter et dalinodiam poenam esse ac interesse privatum concernere.[7]) So ist auch nach Carpzov der Widerruf eine Privatstrafe, doch wiegt bei ihm der reipersekutorische Charakter entschieden vor, so daß er den pönalen auf jede Weise zu verheimlichen sucht, wenn er sagt: at palinodiam ad vindictam nullatenus tendere, sed privatum solummodo interesse concernere dixi antea.[8]) In diesem Sinne ist der Widerruf im civilen Prozeß ver-

[1]) Die Terminologie ist ungenau: so sagt Carpzov Qu. 95, 93: „haec actio magis tendit ad declarationem famae illaesae, quam redintegrationem offensae existimationis“, an and. Stelle 94, 15: omnium maxime id agit ut honor sibi ablatus . . . omnia restituatur.

[2]) a. a. O. 94, 18.

[3]) Was die Ehrenerklärung angeht, so vgl. Helfritz a. a. O. S. 111/112 — Note 36, sowie Carpzov a. a. O. Qu. 94, 88. Hälschner StrR. III S. 227.

[4]) a. a. O. Qu. 94, 33 ff. Die Ansicht Berlichs siehe Conclus a. a. O. Nr. 8 ff. (Helfritz S. 100).

[5]) Carpzov Qu. 94, 13. vgl. Hälschner Gerichtssaal S. 346 ff.

[6]) Obschon Carpzov persönlich überzeugt ist, daß die Ehre tatsächlich nicht entzogen werden könne: „licet verbis injuriosis existimationi honorati viri revera nil detrahatur, apud vulgum tamen istius fama non parum sugillatur — — quare ut vulgo opinio corrigatur — — introductum fuit ut reus — — famam restituat“ a. a. O. Q. 94, 17.

[7]) a. a. O. Qu. 94, 17.

[8]) a. a. O. Qu. 94, 62.

folgbar; denn einerseits wird die actio ad palinodiam vom Reichskammergericht als civile Klage des gemeinen Rechts betrachtet, andererseits muß sie es auch nach sächsischem Recht sein, da nur „poena corporis infligenda“ Petitum im criminellen Prozeß sein kann.[1])

Bezüglich der Maßregeln, die Platz greifen, wenn der Beklagte sich weigert, den Widerruf auszusprechen,[2]) hält sich Carpzov eng an die Praxis: „vel carcere, vel mulcta pecuniaria, aliisve modis — — coercendus est, donec sententiae pareat & palinodiam canat“. Bei wiederholter Weigerung wird die Gefängnisstrafe verschärft; es kann schließlich sogar Landesverweisung und eine Leibesstrafe eintreten. Nach vorheriger Androhung wird dann der Widerruf durch den Scharfrichter im Beisein des Verurteilten ausgesprochen. Ist aber der Beklagte im Prozeß abwesend, so muß im Gegensatz zu der von Moller und Berlich[3]) nach Carpzovs Ansicht: „omnibus modis laborandum est quo reus fugitivus capiatur et judici sistatur.“[4]) Hier liegt auch Carpzovs Ansicht der Gedanke zugrunde, daß der Injuriant sich persönlich vor dem Beleidigten demütigen müsse. Ist dies nicht möglich, so soll das Urteil durch öffentlichen Anschlag bekannt gegeben werden.

Die actio injuriarum macht den Verurteilten infam — nicht jedoch insoweit sie auf palinodia allein geht, als vielmehr auf Grund der Vereinigung von Widerruf und öffentlicher Strafe.[5])

In den meisten Fällen — besonders wenn es sich um leichtere Injurien handelt — wird aber die infamia nicht Folge der Verurteilung sein. So, wenn an Stelle des Widerrufs eine „Abbitte und Erklärung“ zugebilligt wird; wenn „ex justa causa“ der Richter

[1]) a. a. O. Qu. 94, 52, 57. Die Consequenz fehlt, wenn Carpzov einerseits sagt, daß palinodia als Strafe civil sei, weil nur poena corporis afflictiva Gegenstand des criminellen Prozeßes sein kann, dann aber — um dem eventuellen Einwurf zu begegnen, daß eine „poena civilis“ mit einer „poena criminalis“ unvereinbar seien, — erklärt, der Widerruf“ ad vindictam nullatenus tendere“.

[2]) a. a. O. Qu. 94, 21 ff.

[3]) Moller, a. a. O. 42 u. 38. Berlich a. a. O. 62 und 40/41, die beide der Ansicht sind, daß auch hier — unter Ausspruch des Banns gegen den Verurteilten — der Widerruf durch den Scharfrichter vollzogen werden könne.

[4]) a. a. O. Qu. 94, 30.

[5]) a. a. O. Qu. 94, 65.

in das Urteil eine „reservatio honoris“ aufnimmt; wenn „per procuratorem reus conventus se defenderit“; „si autoritate magistratus super injuriis illatis transigat und paciscatur“; „si poenam pecuniariam — ante offert“; endlich wenn „reus . . . propter contumaciam condemnatur“.[1])

Die Verurteilung zum Widerruf zieht „darüber aber und daneben“ eine öffentliche Bestrafung nach sich: „willkürlich mit einer hohen Geldbuße, mit Gefängnis oder mit zeitlicher Verweisung — — auch — — mit Staupenschlägen“ in Verbindung mit ewiger Landesverweisung.[2]) Praktisch kommt es häufig vor, daß in Verbindung mit Abbitte und Erklärung nur Gefängnisstrafe von drei Tagen oder Geldstrafe von „1. neu Schock,“ verhängt wird,[3]) im Allgemeinen sind aber „Gelegenheit der Person, der Zeit oder Örter“ und andere Umstände für das „arbitrium“ des Richters maßgebend[4])

Interessant ist nun — besonders für die Frage der Klagen-Conkurrenz, daß — worauf oben Seite 37 hingewiesen wurde — die alte deutsche Anschauung vom Verhältnis zwischen Civil- und Strafrecht bei Carpzov grundlegend bleiben für die wissenschaftliche Behandlung der Injurienstrafen. Während das gemeine Recht — wie oben Seite 25 ff. 29 ff. ausgeführt — bürgerlichen und peinlichen Prozeß unterscheidet, sodaß öffentliche Strafen nur im peinlichen Prozeß verhängt werden können,[5]) ist im sächsischen Recht die Anschauung geblieben, daß criminell nur die „poena corporis afflictiva“ sein kann,[6]) während die Gefängnis- und Geldstrafe sowie Landesverweisung dem civilen Prozeß angehören.[7]) Daraus ergeben sich für Carpzov folgende Consequenzen: Die Klage auf Wiederruf kann gleichzeitig eine öffentliche Gefängnis- oder Geldstrafe, auch Landesverweisung nach sich ziehen, denn es würde sich nur um die Vereinigung zweier civiler Klagen handeln; wenn man auch anerkenne, daß der Wiederruf poena sei, so trete doch

[1]) a. a. O. Qu. 94, 77, 78, 82, 84, 87, 89.

[2]) a. a. O. Qu. 94, 32 ff.

[3]) a. a. O. Qu. 94, 36.

[4]) S. das oben Seite 31 über die arbiträre Strafe nach dem Stande der Person Gesagte.

[5]) Vgl. Carpzov, a. a. O. Qu. 94, 4.

[6]) Qu. 94. 55, 56, 57, 59, Qu. 99, 65.

[7]) Es muß davor gewarnt werden, die im civilen Prozeß verfolgbare öffentliche Strafe mit der Privatstrafe in ihrer Genugtuungstendenz zu verwechseln.

eine doppelte Bestrafung nicht ein, da bei der einen das Interesse privatum vorwiege, die andere nur auf vindictam ziele. Soweit aber die actio ad palinodiam auch eine Leibesstrafe nach sich ziehe, könne an sich eine Kumulation nicht stattfinden, da eine civile mit einer criminellen Klage unvereinbar sei. Die Constitution läßt nun aber eine solche Konkurrenz zu. Um diese auch juristisch möglich zu machen, konstruiert Carpzov eine Ausnahme für die actio injuriarum ad palinodiam:[1] „peculiare tamen hoc est in actione injuriarum und in favorem injuriati specialiter introductum," weil sie „propter restitutionem famae et honoris, in odium injuriantis est recepta."

Auf dieser Grundlage hält Carpzov eine Kumulierung der civilen mit der criminellen Injurienklage — jedoch als Ausnahme von dem „quae in jure scripto sund disposita" für möglich, und praktisch auch außerhalb Sachsens für durchgeführt. Das Resultat dieser Kumulierung deutet Carpzov vorher schon an:[2] Klagt der Injuriierte auf Widerruf und darüber auf „fustigationis 'poenam," dann wird die actio injuriarum zweifellos criminell. Diese Folge tritt aber auch dann ein, wenn die Klage neben Wiederruf „reum simpliciter juxta tenorem Const. Elect. vel secundum jus Sax. puniri velit," —[3] denn hier kann das Urteil auf eine Leibesstrafe ausgedehnt werden, und die Klage wird „propter incertum eventum" doch criminell.[4] Die Frage, ob bei Injurien der Richter auch zur Verhängung von Todesstrafe befugt ist, wirft auch Carpzov auf, da ihre Anwendungsmöglichkeit von vielen

---

[1]) Qu. 94, 63.

[2]) Qu. 94, 55, 56.

[3]) d. h. nicht ausdrücklich auf eine Gefängnis- oder Geldstrafe eingeht.

[4]) Es liegt hier wiederum in der Erörterung ein Widerspruch, den Carpzov unbeachtet läßt. Er sagt, die Klage auf Leibesstrafe sei kriminell, dagegen die auf Gefängnis,- Geldstrafe etc. sei civii jure Saxonum; dennoch gestattet er ohne Weiteres die Vereinigung von Stauben-Schlägen "und „ewiger Landesverweisung" gegen die von ihm anerkannte Regel, daß criminelle und civile Klage unvereinbar seien, für die er nur beim Widerruf eine Ausnahme zuläßt. Das Resultat einer Vereinigung in der Klage, die „reum simpliciter iuxta tenorem Const. Elect. — — puniri velit", — daß diese nämlich kriminell wird — kann die Möglichkeit der Cumulierung nicht begründen und hebt den Widerspruch nicht auf, wenn nicht auch hier ausdrücklich eine Ausnahme konstruiert wird.

Juristen — darunter auch Berlich — vertreten werde.[1]) Er entscheidet sich mit Moller und im engen Anschluß an die Bestimmungen der Constitution dafür, daß Todesstrafe wenigstens bei Verbalinjurien nicht verhängt werden dürfe, da die Constitution, wenn sie auch Strafmaß und -Art dem arbitrium des Richters überlasse - doch diesem mit der Züchtigungsstrafe eine Maximalgrenze gesetzt habe.

Der Klage auf Widerruf geht nach Carpzovs Anschauung die actio injuriarum aestimatoria parallel. Sie ist zwar in die Konstitution von 1572 nicht aufgenommen, doch ist sie durch diese auch nicht „abrogirt", vielmehr als eine actio des gemeinen Rechts auch in Sachsen praktisch in Geltung.[2]) Der Injurierte verfolgt mit der aestimatorischen Klage Restitution seines verletzten Interesses in Geld. Die Summe soll eine bestimmte sein.[3]) Jedoch ist bei ihrer Bestimmung nicht notwendig: „ut injuriatus aestimationem injuriae expresse ad damnum referat", sondern es genügt, daß er sagt „se passum esse talem injuriam, quam tanti aestimet". Vorbehalten wird natürlich die „taxatio judicis". —[4])

Die rechtliche Bedeutung der actio injuriarum aestimatoria und ihres Petitums ist kaum zu verkennen: sie ist auch in Carpzovs Auffassung die gleiche, wie nach der Tenglers und Sebastian Brants im gemeinen Recht.[5]) Auch hier ist nicht wirklicher Schaden Grundlage der Aestimation, sondern die Schwere des Delikts, und die Verurteilung geschieht zwar im Interesse des Verletzten, aber doch mit Straftendenz, — was besonders aus der völligen Gleichstellung der aestimierten Summe mit dem Widerruf[6]) hervorgeht.[7]) Aber wieder betont hier Carpzov vor allem den Ersatzcharakter der Ästimationssumme, denn er braucht diese Charakte-

[1]) Carpzov 94, 47: bei Berlich V. concl. 61.

[2]) Qu. 95, 3, 4, 5.

[3]) Qu. 95. 6.

[4]) Qu. 85, 6, 7.

[5]) Vgl. oben Seite 26 ff.

[6]) a. a. O. 95, 26: „Quod aestimatio injuriae succedit in locum recantationis", und weiter: „quod ergo juris in recantatione, idem & in aestimatione obtinebit: ob rationis identitatem & naturam aequiparatorum."

[7]) Landsberg a. a. O. S. 95: „ebensowenig fällt es Carpzov ein, wenn er ausführt, daß die Klage auf Widerruf die actio aestimatoria ausschließe, für letztere, soweit sie Schadenersatz verschafft, eine Ausnahme zu statuieren".

risierung, um später seine Ansicht über die Kumulationsmöglichkeit mit den anderen Klagen zu begründen.

Diese ist auf den gleichen Prinzipien aufgebaut, wie bei der actio ad palinodiam. Mit dieser selbst, mag sie nun gleichzeitig auf eine Leibesstrafe gehen oder nicht, kann die actio aestimatoria keinesfalls konkurrieren,[1]) da beide civil sind und hauptsächlich Ersatztendenz haben, das „interesse privatum concernunt". Dahingegen hat Carpzov nichts dagegen einzuwenden, daß mit der ästimatorischen Klage gleichzeitig öffentliche Bestrafung mit Gefängnis, Landesverweisung und öffentlicher Geldstrafe auf civilem Wege beantragt wird — aus dem gleichen Grunde, wie bei der Widerrufsklage. Trotzdem — sagt Carpzov — wird aber praktisch und gewohnheitsrechtlich auf die Strafe nicht sosehr in Verbindung mit der Ästimationssumme, als mit dem Widerruf geklagt: „Unde & vulgo hanc actionem, qua injuriam pecunia aestimant, eine bürgerliche Injurien-Klage, illam vero quae ad palinodiam & poenam Const. Elect. tendit, eine peinliche Injurien-Klage, appellitare solent usu hoc observante.[2]) Es zeigt sich hier wiederum einerseits die starke den Genugtuungserklärungen zugrunde liegende Straftendenz, andererseits die sich vollziehende Trennung von Straf- und Civilrecht nach römischrechtlicher Anschauung die auch späterhin nicht nur alle Strafen, sondern auch den Widerruf mit Abbitte und Ehrenerklärung in den criminellen Prozeß hineinzog; eine Entwicklung dieser Satisfaktionsmittel, die auch Carpzovs wissenschaftliche begründete Gegnerschaft — nicht aufhalten konnte.[3])

Gewiß kann ja die actio ad palinodiam auch nach Carpzovs Ansicht nicht criminell werden dadurch, daß sie auch auf Verhängung einer Leibesstrafe angestrengt wird, doch darf dieser Kompromis in einem Falle nicht verallgemeinert werden — und ist seiner Anschauung nach für das Wesen der Satisfaktionserklärungen ohne jede Bedeutung.

[1]) Qu. 95, 31.

[2]) a. a. O. 30.

[3]) Doch auch Carpzov fügt sich in nicht ganz konsequenter Weise der Gewohnheit, wenn er die Palinodienklage bisweilen allgemein criminell nennt: Qu.: 95, 31, Qu. 98, 46.

Von Bedeutung für vorliegendes Thema sind noch an dieser Stelle Carpzovs Ausführungen über das Strafmaß beim Contumacialverfahren.[1]) Während im Allgemeinen gegen den abwesenden Beklagten derart verfahren wird, daß er, pro confesso et convicto gehalten, zu der in der Klage angestrebten Strafe verurteilt wird, soll bei Injurienklagen dem Richter freistehen, das Strafmaß auch dann nach Gutdünken herabzusetzen, insbesondere in leichteren Fällen zur Abbitte, kurzfristiger Gefängnisstrafe oder Geldstrafe zu verurteilen, wenn auf palinodia oder Leibesstrafe angetragen war „cum tamen poenae debeant respondere delictis.[2])

Es würde aus dem Rahmen des Aufsatzes herausführen, die kasuistische Erörterung von Streitfragen zu verfolgen, die Carpzov in den Quästionen 96 und 97[3]) darüber anstellt, ob in gewissen Fällen die actio injuriarum — besonders aber, wenn sie auf Widerruf zielt — anwendbar ist oder nicht, und ob sie event. durch gewisse Umstände aufgehoben wird. — Es interessieren uns nur folgende Fragen: Wie schwankend Carpzov in seiner Anschauung: — rei persecutorisch — oder poenal — ist, und wie er einmal den einen, dann den anderen Charakter als maßgebend zur Geltung bringt, zeigt seine Beantwortung der Fragen, ob der Erbe des Injuriierten berechtigt ist, die Injurienklage weiter anzustrengen und ob dieselbe auch gegen die Erben des Injurianten geht.[4]) Zum ersten entscheidet sich Carpzov dahin, daß nicht nur nach Litis contestation der Injuriant verurteilt werden kann und unter Verhängung der arbiträren Strafen Widerruf leisten muß, daß vielmehr auch vor Litiskontestation sowohl die nächsten Familienangehörigen als auch die übrigen „consanguinei“ das Recht zur Verfolgung haben. „Etsi enim ipsemet injuriatus obierit, ejusdem tamen fama nondum interiit;“ „Etenim per injuriam defuncto factam — liberi et vidua simul offenduntur,“[5]) Maßgebend ist ihm also, daß die Fama auf alle Fälle restituiert werden müsse. Zum zweiten Falle aber — im Falle des Todes des Beleidigers — glaubt Carpzov eine Perpetuierung der Klage leugnen zu müssen, da sie

[1]) a. a. O. Qu. 95, 76—83.

[2]) Qu. 95, 83.

[3]) „Quibus in casibus et adversus quos competat actio injuriarum“ und „Quando quibus casibus locus non sit actioni injuriarum.“

[4]) a. a. O. Qu. 96, 25—32.

[5]) a. a. O. 26 und 29.

zwar vom Standpunkt des Beleidigten betrachtet „videtur esse rei persecutoria“, im Hinblick auf den Beleidiger aber Strafklage ist und Infamie nach sich ziehen kann, Folgen, die dem Erben nicht aufgebürdet werden dürfen.[1])

Das Fehlen des animus injuriandi ist Schuldausschließungsgrund.[2]) Es muß erwiesen werden und zwar zunächst durch Schlüsse und Präsumptionen, die auch nach Mollers und Berlichs Ansicht genügen;[3]) fehlen diese aber, so ist dem Beklagten die Beeidigung seiner Behauptung aufzulegen. Immerhin empfiehlt Carpzov hier dem Richter Vorsicht und wünscht, daß doch der Beklagte vor Auferlegung des Eides gewisse Präsumptionen ab amicitia forsitan, consanguinitate, vel aliunde ductas, pro se habeat.“[4]) In dieser Beeidigung der Behauptung fehlenden animus injuriandi ist aber wohl weniger die Anlehnung an die altdeutsche Ehrenerklärung zu finden, als in der anderen Möglichkeit, mit der der Beklagte sich von der Verurteilung befreien kann, wenn er nämlich erklärt, daß er den Kläger nicht habe beleidigen wollen, im Gegenteil „nichts denn alle Ehre und Guts“ von ihm wisse.[5]) Voraussetzungen dieser Exkulpation aber sind: das Vorliegen einer leichteren Injurie, Erklärung vor Litiscontestation und öffentliche Abgabe derselben vor Gericht.

Widerruf greift nicht Platz, wenn die Beleidigungen in Flüchen und Schimpfworten bestehen, die Ehre und Ansehen nicht direkt verletzen.[6]) Wohl aber kann in diesem Falle eine Verurteilung zu einer arbiträren Strafe — auch zu „christlicher Abbitte“ erfolgen.

Wie in der Reichsgesetzgebung, so ist auch im sächsischen Recht, speziell den Constitutionen von 1572, die Schmähschrift, das Pasquill, als qualifizierter Fall der Injurien behandelt, denn die Constitutionen[7]) verweisen bezüglich der Bestrafung auf das gemeine Recht und die Carolina. Carpzov kommt daher zu dem Schluß, daß wie hier, so auch in Sachsen die Talionsstrafe Platz greift, sodaß beim Vorwurf eines capitalen Verbrechens den Injuri-

[1]) a. a. O. 96, 31.
[2]) Qu. 97, 1 — 11.
[3]) Moller d. n. l. 30 Berlich concl. 60, 9.
[4]) a. a. O. 97 9.
[5]) a. a. O. 11 — 21. vgl. auch Helfritz a. a. O. S. 111.
[6]) a. a. O. 80 — 82.
[7]) a. a. O. S. 13/14. (const. 44.)

anten die Todesstrafe, im Übrigen die anderen schwersten Injurienstrafen wie Verbannung oder Deportation treffen müssen.[1]) Doch stellt Carpzov frei, unter Beiseitelassung der actio famosi libelli die actio injuriarum auf Widerruf, oder auch die aestimatorische Klage anzustrengen,[2]) und begründet seine Ansicht damit, daß manchem Injuriierten mehr an der Restitution seiner Ehre, als an einer harten Strafen für den Beleidiger gelegen sei.[3]) Doch auch aus Gründen, die in der Art des Pasquills selber liegen, kann an Stelle der poena ordinaria die poena extraordinaria treten, so wenn der Injuriant den Wahrheitsbeweis für die behauptete Tatsache erbringt[4]) und allgemein, weil dem Richter das Recht zuerkennen ist, „iusta ex causa“ die Strafe herabzusetzen.[5])

Im Gegensatz zu den Verbalinjurien — zu denen auch schriftliche und libelli famosi gehören — behandelt Carpzov die Realinjurien, deren unterschiedlicher Charakter in einer großen Zahl einzelner Fälle erörtert wird.[6]) Es kann civiliter und criminaliter geklagt werden. Für den ersten Fall stellt Carpzov die Regel auf: reus, de vulnere inflicto convictus aut confessus, vulnerato emendam et interesse solvere, ac insuper poena arbitraria, carceris, relegationis, aut mulcta pecuniaria puniri debet“.[7]) Für den zweiten Fall: quod judex reo de vulneratione convicto seu confesso pro qualitate vulneris, ac ratione circumstantium, poenam corporis afflictivam irrogare possit.[8]) Es fehlt also in Carpzovs System vollkommen die Satisfaktionserklärung, obwohl sie doch ihren Charakter nach[9]) — sonderlich aber in Form der Abbitte[10]) — nicht notwendig unanwendbar bei Realinjurien wäre.

---

[1]) a. a. O. 98, 14: „tali teneatur poena, quam delictum in pasquillo alteri imputatum importat.“

[2]) a. a. O. 98: 45 — 49.

[3]) a. a. O. Qu. 98, 48.

[4]) a. a. O. 98, 40 ff.

[5]) Qu. 98, 58 — 61.

[6]) a. a. O. Quaestio 99. Auch die Zuständigkeit der Erb- und Niedergerichte gegenüber den Obergerichten wird auf der grundlegenden Unterscheidung leichterer und schwererer Realinjurien kasuistisch erörtert.

[7]) a. a. O. Qu. 99, 27.

[8]) Qu. 99, 64.

[9]) Vgl. oben S. 39 Anm. 1.

[10]) Vgl. Carpzov Qu. 94, 18. Ihre Anwendung in der Praxis der Stadtrechte oben S. 23/24. (Walch V. S. 174–176).

Interessant ist für vorliegendes Thema nur die Berechnung der in der aestimatorischen Klage begehrten Genugtuung. Es kommt in Betracht „emenda“ d. i. die der Genugtuung bei Verbalinjurien entsprechende Ästimationssumme, zu der aber das „interesse“ als Ersatz des wirklich entstandenen Schadens — wie Arztlohn, entgangener Verdienst und sonstige Unkosten — erhöhend hinzukommen muß. Im Falle der Injuriant die „Emenda“ zu leisten nicht im Stande ist, so ist die öffentliche Strafe derart zu verschärfen, „ut luendo duriorem poenam judici simul und vulnerato satisfiat“.[1]) Der gleiche Fall, daß der Verletzte sich mit öffentlicher Bestrafung des Beklagten begnügen muß, tritt ein, wenn er kriminelle Klage erhebt und eine Leibesstrafe — meist Abhauen der Hand und Züchtigung — beantragt. Denn diese läßt sich mit einer reipersecutorischen Klage nicht vereinigen.

§ 5.

Von Carpzov bis zum RStrGB.

„Durch Carpzov und seinen Vorgänger (Berlich) wurde erst eine deutsche Strafrechtswissenschaft begründet, diese zugleich in die engste Beziehung mit dem Leben gesetzt und die Herrschaft des gemeinrechtlichen Elements auf ein Jahrhundert hinaus gefestigt“.[2])

Es genügt aber die praktische Behandlung der Injurien und ihre Erörterung in der Doktrin im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts in großen Zügen zu skizzieren.[3])

Wenn auch wie oben S. 32 ausgeführt, die actio injuriarum sich nur schwer in Deutschland Eingang verschaffen, so wird ihre praktische Anwendung im 17. und 18. Jahrhundert, gestützt auf die Autorität Carpzovs, durch verschiedene Erscheinungen begünstigt, die ihren Grund in der politischen und sozialen Entwicklung haben. Mangelnde Reichs- und Partikulargesetzgebung in der Zeit nach dem 30jährigen Krieg, oder doch eine Partikulargesetzgebung, die sich dem gemeinen Recht mehr und mehr fügte, bewirkte eine den jeweiligen sozialen Verhältnissen sich anpassende Interpretation

---

[1]) a. a. O. Qu. 99, 51.

[2]) Köstlin Geschichte S. 221.

[3]) Insbesondere ist auf die historische Darstellungen bei Hälschner StrR. III. a. a. O. Köstlin, Abhandl. a. a. O. zu verweisen.

der Quellen, die dem Richter schließlich eine gänzlich arbitäre Strafbefugnis und Willkür in der Wahl seiner Strafmittel zu gestatten, geeignet war.[1]) Die sozialen Verhältnisse aber in ihrer immer tiefer greifenden Zersetzung nach Ständen ließen die Juristen und damit den Richter bei der Beurteilung der Injuriendelikte in dem mehr oder weniger reizbaren Ehrgefühl des Verletzten den wesentlichen Maßstab erblicken.[2]) So erscheint die actio injuriarum als besonders geeignet, ihre Strafe den unterschiedlichen Deliktsfällen anzupassen, umsomehr als dem gemeinen Mann in der öffentlichen Meinung nicht mehr die Befugnis zugebilligt wurde, im Falle er injuriiert wurde, öffentliche Bestrafung zu verlangen. Gleichzeitigt begünstigte die actio injuriarum auch die Übernahme der römischen Injurientatbestände, die sowohl in der Theorie als in der Praxis anerkannt wurde, — wenn auch stets zurückgeführt auf den deutschen Ehrbegriff in seiner individuellen Empfindsamkeit.[3])

Zu einer Herrschaft vor den öffentlichen Strafen und den deutschrechtlichen Satisfaktionsmitteln, ist die actio injuriarum nie gelangt;[4]) das hinderte vor allem die Notwendigkeit, durch scharfe öffentliche Strafen ein Reaktionsmittel gegen die in höheren Ständen infolge der willkürlichen Gerichtspraxis überhandnehmenden Duelle zu schaffen, eine Tendenz, die sich besonders in dem — zwar nicht Gesetz gewordenen, daher auch wohl kaum von Einfluß auf die Entwicklung gewesenen — „Kaiserlichen Commissionsdecret“ von 1668[5]) äußert.

Gütlicher Vergleich der Parteien wird hier unter Eingreifen des Richters ex officio angestrebt „jedoch der Obrigkeit an verwürkter Strafe ohnabbrüchig.“ Ist aber Klage erfolgt, so soll „ohne alle Weitläufigkeit“ der Injuriant „zu gebührender Satis-

---

[1]) v. Wächter gemein. Recht S. 121 ff. bes. S. 124. Köstlin Geschichte S. 223 ff.

[2]) Köstlin, Abhandl. S. 12 ff., 74 ff. Helfritz a. a. O. S. 121. Holtzendorff, Handbuch S. 333.

[3]) Landsberg a. a. O. S. 66—76. Fröhlich v. Fröhlichsburg, Kommentar z. CCC. 1709 Teil II, IV. Bd. Titel 21, 2.

[4]) Hälschner Str. R. III. S. 229.

[5]) Sammlung Senckenberg IV S. 55 ff. vgl. Köstlin Ztschr. f. D. R. S. 403, Helfritz a. a. O. S. 123 ff. Hälschner, Str. R. III. S. 228.

faktion vermittelst einer Ehrenerklärung und öffentlichen Abbitte oder Widerrufs — — — vermögt," dazu aber mit Geld — oder Gefängnisstrafe, Landesverweisung, ja sogar Leibes- und Lebensstrafe belegt werden. Reservatio honoris — „die infamiam zu evitiren" — wird ausgeschlossen. Auch daß die Verurteilung „ohne Ansehen der Person" erfolgen soll, wird angestrebt, doch ist diese Bestimmung, die auch die sächsischen Constitutionen von 1572 schon enthalten hatten, gerade in dieser Zeit weder in der Praxis noch in der Doktrin durchgeführt, im Gegenteil ging man so weit, Reaktionsmittel, wie den Widerruf, nur gewissen hohen Ständen zuzubilligen.[1]) — Bemerkenswert ist, daß in dem Commissionsdekret, — wie auch Helfritz richtig beobachtet[2]) - bei den Genugtuungserklärungen der Restitutionsgedanke hinter den Strafgedanken zurücktritt, daß aber trotzdem die Doktrin noch immer an dem alten Vorurteil festhält, damit das System nicht gestört wird.[3])

Ganz besonders tritt der Gedanke aber in dem bedeutendsten von den zahlreichen die Materie der Injurien betreffenden Gesetzgebungsakten Sachsens, dem Duellmandat von 1712, zutage.[4][5]) Er äußert sich vor allem darin, daß ausdrücklich nicht nur die actio injuriarum aestimatoria,[6]) sondern auch die actio ad palinodiam aufgehoben wird, die Genugtuungserklärungen aber in das Strafensystem des Rügenprozesses aufgenommen werden.

[1]) Engau Elementa juris criminalis Jena 1767 Bd. I. Tit. XXII § 286; v. Quistrop, Grundsätze des deutschen Peinl. Rechts, Rostock — Leipzig 1810 Bd. I. Abt. II. S. 225 § 322.

[2]) a. a. O. S. 124.

[3]) Fröhlich v. Fröhlichsburg a. a. O. Teil II, IV. Tit. 21 § 5.

[4]) Mandat wider die Selbstrache, Injurien und Duelle v. 2. Juli 1712 (Weiske a. a. O. S. 34. ff. § 22.)

[5]) S. dessen Interpretation bezüglich der Satisfaktionserklärungen bei Helfritz a. a. O. S. 124—126.

[6]) Daß die actie injuriarum hiermit für Deutschland noch nicht erledigt war, zeigt ihr Fortleben in der Doktrin des 18. Jahrh., das sogar zu einer gewissen Blüte in der Doktrin Anfang des 19. Jahrh. sich steigerte. S. unten S. 65. Hälschner a. a. O. S. 231.

Grollmann Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft II. Bd. 1. Teil II. Abteilung § 356; v. Quistrop, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts I. Bd. § 319 S. 215 — 216. Weber a. a O. II S. 7—10, Wächter Lehrbuch des röm. teutschen Str. R. II zu § 156. a. A. Tittmann, Handbuch der Str. R. Wissenschaft III. § 411 S. 73., Feuerbach Lehrbuch d. peinl. R. § 294.

In diesen Duellmandat liegt die am meisten konsequente und sachgemäße Behandlung der Reaktionsmittel gegen die Beleidigungsdelikte — auf der Grundlage deutscher Ehrauffassung, und eines Strafrechts, das von privatrechtlichen Elementen noch nicht sich hat loslösen können; aber rein von allen durch willkürlichen Gebrauch und Doktrin im Laufe der Jahrhunderte hineingetragenen Vorurteilen!

Der Staat bietet dem Beleidigten in erster Linie eine Privatstrafe, ein Surrogat für die Selbstrache: Demütigung des Injurianten durch reumütige Erklärung, häufig unter erschwerenden Umständen.[1]) Daneben soll als öffentliche Strafe durchweg Gefängnisstrafe eintreten, nebst Verlust der Charge bei Beamten. Hier treten in qualifizierten Fällen jedoch noch Leibesstrafen hinzu.[2])

Wie aber überhaupt auf dem Gebiete des Strafrechts die singulären Verordnungen der Partikularstaaten gegenüber Doktrin und Praxis in dieser Periode von ganz unerheblichem Einfluß waren,[3]) so auch dieses sächsische Duellmandat: immerhin spiegelt sich in ihm die auf Grund der sozialen Verhältnisse unterschiedliche Behandlung der Angriffe auf die Ehre wieder: „die Praxis wurde laxer, außer bei schweren Fällen, namentlich bei Injurien gegen Beamte oder hohe Personen.“[4]) Das Arbitrium des Richters ist maßgebend und Praxis wie Doktrin gewöhnen sich daran, nur die injurias atroces criminell zu verfolgen, dagegen injurias leves dem civilen Prozeß zu überlassen,[5]) eine Unterscheidung, die sich praktisch wohl meist mit der Beurteilung nach Ständen decken mochte. Bürgerlicher Verfolgung wurde aber teils die actio aestimatoria, teils — wo diese nicht mehr Gültigkeit hatte — die actio ad palinodiam zugrunde gelegt.[6]) Letztere insbesondere, resp. die Klage auf Abbitte und Ehrenerklärung, hat in der Doktrin

---

[1]) a. a. O. S. § 3, 7, 8, 14, 16, 19 u. a.

[2]) § 9 Verlust der Hand, § 15 Abschneiden von Nasen und Ohren.

[3]) v. Wächter, Gem. R. S. 144 ff.

[4]) Köstlin Abhandl. S. 76; s. im Duellmandat besond. § 1 auch § 25 und die Note daselbst, s. auch die von Hälschner Str. R. III. S. 229. Note 5 citierten Quellen.

[5]) Köstlin Abhandl. S. 76.

[6]) Hälschner a. a. O. Engau a. a. O. § 234 „quod 'alicubi actio injuriarum aestimatoria nunquam instituta, aut novioribus legibus in exilium acta fuerit“. Vgl. aber oben S. 51.

bis zum Ende des 18. Jahrh. ihren civilen, speziell reipersecutorischen Charakter nicht abzulegen vermocht.[1])

Wenn auch schon im Duellmandat sich bezüglich der Beurteilung der Genugtuungserklärungen in ihrem Verhältnis zu einander ein Umschwung äußert, der — in richtiger Erkenntnis ihrer ursprünglichen Bedeutung — die Abbitte an die Spitze stellt, Widerruf aber daneben nur bei der Verleumdung Platz greifen läßt, so hat dieser Umschwung durch die Doktrin doch erst um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert wissenschaftliche Bestätigung gefunden, nachdem Weber zuerst den wahren Charakter der Genugtuungserklärungen in ihrer demütigenden Wirkung festgestellt und sie als Privatstrafen erklärt hatte.[2]) Unter seiner Führung läßt sich nun endlich die Doktrin die Auffassung gefallen, als werde durch die Satisfaktionserklärungen einem civilrechtlichem Restitutionsanspruch genüge getan. Sie sind jetzt nur mehr Genugtuung — nicht Schadenersatz — für den Beleidigten, richten sich aber in ihrer Anwendungsmöglichkeit nicht graduell nach dem Stande des Verletzten, sondern nach der Art des Delikts.[3]) In Konsequenz dieses Gedankens sind aber die meisten derzeitigen Juristen über das Ziel hinausgegangen, indem sie nun auch den Genugtuungscharakter überhaupt — die Beziehung auf den Verletzten — beiseite lassen und die Tendenz zu demütigen als Zweck öffentlicher Strafe in den Vordergrund rücken. Ersteren gibt ihnen nur noch Anlaß, die öffentliche Strafe eine relative zu nennen.[4])

Wenn nun in der Mitte des 18. Jahrhunderts die particuläre Gesetzgebung Ordnung in das Strafrecht und das Strafensystem

[1]) s. Helfritz a. a. O. Kap. 6 bes. Note 81.

[2]) Weber. Über Injurien und Schmähschr. II. Abt. S. 11—49. Es ist schon oben S. 50 auf ihn verwiesen und seine Lehre hinreichend bekannt, als daß ein näheres Eingehen darauf verlohnte.

[3]) Weber a. a. O. S. 26 ff. Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Str. R. II. Abt. I, Kap. 2 § 156 Note 95a, Tittmann, Handbuch d. Str. R. Wissenschaft. Teil I. § 172 ff. Th. III. § 411. Feuerbach-Mittermaier Lehrbuch des Peinl. Rechts Gießen 1847 § 296. Heffter Lehrbuch des gem. Deutsch. Str. R. Braunschweig 1854 bes. Teil II. Bd. Tit. 9. 308. Vgl. auch bei Günther a. a. O. III. Abt. I. S. 145—152 und seine Erörterung von Feuerbachs Lehre, bes. S. 148, 150.

[4]) Grolmann, a. a. O. II. Bd. I. Th. 2. Abt. § 327 bis 328. Feuerbach a. a. O. § 295. Heffter a. a. O.; auf dem gegenteiligen Standpunkt stehen nächst Weber a. a. O. v. Wächter a. a. O. v. Quistrop Grundsätze d. Peinl. R. I., II. Abt. § 319. Tittmann a. a. O. u. A.

zu bringen bemüht war, so trugen die ersten Strafgesetzbücher — der Codex juris Bavarici criminalis von 1751 von Kreittmayr und die „Theresiana" von 1768 — eher einen rückständigen, denn fortschrittlichen Carakter.[1]) Bezüglich ihrer Bestimmungen über Angriffe auf die Ehre ist auch hier die Unterscheidung von schweren und leichten Injurien, die in erster Linie ihren Maßstab in der Persönlichkeit des Verletzten finden, wesentlich.[2])

Im Sinne der philosophischen und gleichzeitig der politischen Anschauungen der Zeit hat jedoch das Preußische allgemeine Landrecht die Injurien behandelt, freilich in einer Weise, die praktisch nicht von Dauer war. Neben dem civilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz werden die Injurien — auch die leichten, — öffentlicher Strafe unterworfen, die in Strafarbeit und Gefängnis bestehen sollen. Daneben erhält der Injurant bei vorsätzlicher Beleidigung einen richterlichen Verweis, dem öffentliche Ehrenerklärung hinzugefügt wird. Durch freiwillige Demütigung in einer Abbitte vermeidet er den Verweis · der übrigens öffentlich erteilt und in knieender Stellung entgegengenommen wird. Bei unvorsätzlichen Beleidigungen[3]) erfolgt Verurteilung des Injuranten zu einer Ehrenerklärung. Immer aber noch krankt das allgemeine Landrecht an der Berücksichtigung eines nach Ständen und wieder innerhalb derselben sich scheidenden individuellen Ehrgefühls, das sich nun schon nicht mehr nur richtet nach der Meinung des Nächsten, sondern nach dem Maß der Anerkennung durch den Staat, eine Nachgiebigkeit, die in Verbindung mit der Unterscheidung von leichten und schweren sowohl Verbal- wie Real-Injurien sich in einer unhaltbaren Kasuistik der Strafbestimmungen äußern mußte.[4]) „Der Entwurf von 1830, besonders aber die Entwürfe von 1833 und 1836 bieten noch dasselbe Bild kasuistischer Unterscheidungen, künstlicher Klassenbildung und Präsumtionen

[1]) Berner Strafgesetzgebung in Deutschland. Leipzig 1867, §§ 1 bis 20, Hälschner Gesch. d. Str. R. I. S. 193.

[2]) Köstlin Abhandl. S, 76/77.

[3]) Vgl. Schönith, das Strafrecht des allg. Preußischen Landrechts S. 78 bis 86. Köstlin Abhandl. S. 77/78. Helfritz a. a. O. S. 134—137. Berner a. a. O. § 52. Hälschner a. a. O. III. S. 230.

[4]) Man sehe die tabellarische Zusammenstellung der in Titel XX ALR. enthaltenen Strafbestimmungen in den „Motiven zum Ersten Entwurf eines Kriminalgesetzbuches für die preuß. Staaten III Bd. II. Abt., Berlin 1829.

dar, wie jener Abschnitt“ (des ALR.).[1] In zwei anderen Richtungen sind aber schon vor dem StGB. von 1851 Änderungen eingetreten: einerseits hinsichtlich der öffentlichen Strafen; sie wurden hauptsächlich durch die Zirkularverordnung von 1798 bedeutend gemildert bei leichten Injurien und unter Gleichgestellten, verschärft dagegen bei Injurien gemeiner Leute gegen Personen höherer Stände; in allen Fällen kann aber eine Verurteilung in Geld nach Ermessen des Gerichts erfolgen: die Wahl zwischen Geld- und Freiheitsstrafen soll den Verurteilten zustehen.[2]

Von einschneidender Bedeutung aber — nicht nur für das preußische Recht, sondern überhaupt für die geschichtliche Entwicklung der Injurien-Verfolgung in Deutschland — ist, daß die Gesetzgebung auf einen neuen Standpunkt hinsichtlich der Privatgenugtuung gelangte; sie wurde auf einen Immediatbericht des Justizministers v. Kircheisen und des Staatskanzlers v. Hardenberg hin durch Kabinettsordre vom 1. Februar 1811[3] ohne weiteres aufgehoben. Es geschah dies einerseits aus Gründen der Praxis:[4] „Die Ausübung derselben (der Satisfaktionsmittel) ist indessen mit so großen Inkonvenienzen, Weitläufigkeiten und Verteuerungen der Prozeße verbunden, daß wir uns verpflichtet halten, auf deren Aufhebung — — — anzutragen.“ „Zur Empfangnahme dieses Verweises, der in der öffentlichen Meinung ebenso beschimpfend als die Leistung einer Abbitte ist, wird der Beklagte gewöhnlich nicht anders, als vermittelst Zwanges gestellt, und nun folgt am Orte des Gerichts eine Scene, die dem richterlichen Ansehen in der Regel nachteilig ist, wodurch kein vernünftiger Zweck erreicht, vielmehr zu neuen Beleidigungen und neuen Injurienprozesse Veranlassung gegeben wird.“

Von größerer Bedeutung für die Injurienlehre ist aber eine weitere Begründung: „Was im besten Fall erreicht wird, ist nichts weiter, als das Gefühl befriedigter Rachsucht, welches dem Beleidigten durch die Demütigung seines Gegners verschafft wird.

[1] Goltdammer, Materialien zum StGB. f. d. preuß. Staat, Berlin 1852, S. 314.

[2] Motive a. a. O. S. 32—34, v. Quistrop a. a. O. I. Bd. S. 212/213.

[3] Königl. Befehl wegen Aufhebung der Privatgenugtuung bei Injurienklagen vom 1. Februar 1811.

[4] Vgl. die Motivierung der Kabinettsordre — im Auszuge wörtlich angeführt in den Motiven zum Ersten Entwurf, (1829) a. a. O. S. 7, 8.

Ein solches unmoralisches Gefühl zu nähren und zu begünstigen, kann nicht Zweck der Gesetzgebung sein.“ — — „Die Strafe genügt völlig, um den Beleidigten wegen der erlittenen Beleidigung zu beruhigen, — besonders auch, da der Beleidigte eine Ausfertigung des Urteils erhält, wodurch sein Gegner bestraft ist, und er also die erhaltene Genugtuung belegen kann, wenn ihm sonst an einem solchen Beweise gegen Andere gelegen ist.“ —

Da nun sowohl die actio aestimatoria — als auch die deutsche Art der Privatgenugtuung für das Preußische Recht erledigt sind, ist es auf dem Standpunkt angelangt, Angriffe auf die Ehre nur mehr öffentlich zu bestrafen.

Das Strafmaß beginnt nun allerdings schon in den Motiven zum neuen Entwurf von 1830 seinen hinsichtlich der Person des Beleidigten subjektiven Maßstab zu verlieren, jemehr der Begriff der Injurien als solcher Handlungen „welche allgemein oder wenigstens unter den Standesgenossen desselben (des Beleidigten) (1813, 1836: „oder unter den obwaltenden Verhältnissen“) als ehrverletzend und beschimpfend erkannt sind (1830 „gelten“) verallgemeinert wird.[1] Immerhin äußert sich hierin und in den Grundsätzen, die bei Berücksichtigung des Standes maßgebend sein sollen:[2] —

1) die Strafen der Injurien werden, je nachdem sie zu den leichten, oder den schweren zu rechnen sind, im allgemeinen bestimmt, ohne dabei auf den verschiedenen Stand der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

2) dem Richter bleibt jedoch überlassen, in jedem einzelnen Falle die Größe der Strafe innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen nach den individuellen Verhältnissen beider Teile, und mit Rücksicht auf die mehrere oder mindere Achtung, welche die Streitenden genießen, sowie auf ihre Vermögensverhältnisse zu bestimmen . .“ — die Ansicht, daß nunmehr mangels einer Privatgenugtuung die öffentliche Strafe — die ja auch durchweg im Privatprozeß zu verfolgen ist — nur den Zweck einer „Genugtuung“ für den Beleitigten haben soll, — wie es auch die Gründe zeigen, die Kircheisen veranlaßten, die Injurien im Civilprozeß zu belassen

---

[1] Goltdammer, a. a. O. S. 315 vgl. auch Motive (1829) a. a. O. S. 15.

[2] Vgl. Grolmann in den Motiven zum ersten Entwurf 1829 S. 37/38.

– nicht „das fiskalische Untersuchungsverfahren für alle Injurien ohne Unterschied einzuführen".[1])

Daß, beschränkt auf Injurien, dieser Charakter der öffentlichen Strafe indessen auf die Dauer nicht ihr Wesen ausmachen konnte — besonders wenn sie, wie schon in den Entwürfen — aus dem Privatrecht in das Strafrecht übertrat, — erhellt daraus, daß in der Tat die Entwürfe den Versuch machen, die Privatstrafen in Form des Verweises (1830) resp. als Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung (1833, 1836) neben der öffentlichen Strafe wieder einzuführen, daß auch die Notwendigkeit einer Privatgeldstrafe — wenn auch nur aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes — durch die actio injuriarum aestimatoria zu erlangen — in den Beratungen 1844 und 1845 erörtert wurde und zu einer Aufnahme in die Beschlüsse führte.[2])

Indem das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 aber außer den Arten der Privatgenugtuung im § 163: (Ausfertigung des Erkenntnisses in allen Fällen, und Befugnis zur Veröffentlichung bei öffentlich verübten Ehrverletzungen auf Kosten des Verurteilten,) die althergebrachten Satisfaktionsmittel verwirft, stellt es sich gefördert durch den „Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze", den es mit dem französischen Recht gemein hat, auf den Standpunkt, daß das Strafgesetz nicht zum Ziele hat, dem Individuum zur Befriedigung seines Rachebedürfnisses zu verhelfen, sondern den Verletzer der Rechtsordnung zu strafen.[3])

Auf ganz anderem Wege als die Preußische geht die Bayerische Gesetzgebung vor.[4]) Der Entwurf von Kleinschrod[5]) will

---

[1]) Motive 1829 a. a. O. S. 10 s. dort auch die Note mit dem Bericht des Stadtgerichts-Direktoriums.

[2]) Goltdammer a. a. O. S. 345/346 Noten 1 und 3 zu § 163.

[3]) Temme, Lehrb. des Preuß. Staatsr. Berlin 1853 S. 866. Beseler Kommentar S. 336 zu § 163. Beseler a. a. O. S. 327 bedauert es, daß nicht wenigstens die actio aestimatoria in Preußen ihre Gültigkeit behalten habe. Preuß. StGB. §§ 152 163. Berner a. a. O. S. 244 ff. Oppenhof Strafgesetzbuch f. die Preuß. Staaten 6. Ausgabe, Berlin 1869 zu § 163. Note 17, S. 307. Hälschner a. a. O. III. S. 284.

[4]) Köstlin Geschichte (S. 245 ff.) über die der bayerischen Gesetzgebung zugrunde liegenden philosophischen Ideen.

[5]) Kleinschrod, Entwurf eines Peinl. Ges. B. für die Kurpfalzbayerischen Staaten München 1802.

noch die Injurien allgemein einer Bestrafung unterworfen wissen, hinsichtlich des Strafmaßes getrennt[1]) einerseits in Verbal-, Real- und symbolische Injurien, Pasquille und Verleumdungen speziell, innerhalb dieser Unterscheidungen wiederum in leichte und schwere Injurien, diese aber nach Ständen wieder verschieden beurteilt. Die Strafarten sind Gefängnis und Arbeitshaus; bei allen vorsätzlichen Injurien richterlicher Verweis, verbunden mit öffentlicher Ehrenerklärung,[2]) bei vorsätzlichen Verleumdungen Widerruf, bei allen anderen vorsätzlichen Injurien Abbitte, endlich in Fällen, wo der Tatbestand einer Injurie zweifelhaft ist, oder der animus injuriandi nicht erwiesen werden kann, Ehrenerklärung.[3])

Nur die schweren Injurien[4]) werden aber im peinlichen Prozeß und von Amtswegen verhandelt, alle anderen nur auf Antrag und im bürgerlichen Prozeß.[5]) In diesem kann auch auf Schadensersatz geklagt werden, doch ist die actio aestimatoria aufgehoben.[6]) — Demgegenüber hat das Strafgesetzbuch von 1813 nur noch die Verleumdung (Calumnie) aufgenommen,[7]) welcher sich derjenige schuldig macht, der „einem Andern wissentlich und fälschlich eine Handlung andichtet, welche in diesem Gesetzbuche für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt ist“.[8]) Wiederruf soll in allen Fällen Platz greifen ohne diesbezüglichen Antrag,[9]) sowie öffentliche Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit auf Verlangen

---

[1]) Kleinschrod a. a. O. §§ 1353—1361, 1366, 1367.

[2]) Kleinschrod a. a. O. §§ 1349 ff.

[3]) Kleinschrod a. a. O. §§ 1342—1348, 1368 ff.

[4]) § 1337 a. a. O.

[5]) a. a. O. §§ 1338 — 1341.

[6]) a. a. O. §§ 1384, 1385.

[7]) Weil die anderen Angriffe auf die Ehre des Menschen nicht in das System der Privatverbrechen aufgenommen werden konnten, ebensowenig aber unter die Mißhandlungen an der Person; „ Da nun die niedrigen Grade von Injurien ohne dies nur den Charakter von Polizeiübertretungen an sich tragen, so hat man auch die höheren Grade dem Polizeistrafgesetzbuch überlassen.“ Anmerkungen. zum StGB. für das Königr. Bayern nach den Protokollen des K. Geheim. Rats II. München 1813 zu § 284: S. 306,307. vgl. Köstlin, Abhandl. S. 78.

[8]) Art. 284.

[9]) Anm. Kgl. Geh. Rath II. zu § 285, S. 309.

des Beleidigten,[1][2][3] daneben Bestrafung mit Arbeitshaus. Die an die Verleumdung angeschlossenen Tatbestände entfernen sich als falsche Anklage und falsches Zeugnis, sowie gerichtliche Urkundenfälschung (Art. 293) derart von dem ursprünglichen Sinn eines Angriffs auf die Ehre, daß man fast sagen könnte, das Bayerische Straf-Gesetzbuch nehme die Ehrverletzungen als solche gar nicht unter strafrechtlichen Schutz. —

Die Auffassung bezüglich der Bedeutung eines Angriffs auf die Ehre des Menschen zeigt sich in einer Charakterisierung der Polizeidelikte, denen die Ehrverletzungen subsumiert sind: „Die Handlungen der zweiten Art sind oft, an sich betrachtet und abgesehen von ihren möglichen Folgen, rechtlich gleichgültig, sie werden aus rein politischen Gründen verboten, und hängen von Zeiten, Umständen, Charakter - Sitten der Nationen, besondern Einrichtungen und andern zufälligen Umständen ab.“[4]

Öffentliche Bestrafung der Ehrverletzungen wird aber auch im bayerischen Recht von 1861 die Regel, nachdem 1848 der Widerruf aufgehoben war,[5] und die Rücksicht auf den Beleidigten sich nur mehr in der Veröffentlichung des Urteils äußert.[6]

In den übrigen Landesgesetzen findet sich eine recht unterschiedliche Behandlung der Injuriendelikte,[7] doch gehen alle bis

[1] StGB. Art. 265.

[2] Wiederruf und Abbitte sind trotz Feuerbach (siehe oben S. 52) civile Strafen. s. StGB. a. a. O. I. Einleitung § 11 in Anm. des Kgl. Geh. Raths.

[3] Über die Tatbestände, bei denen zur Abbitte verurteilt wird, s. Helfritz a. a. O. S. 138.

[4] Anm. Kgl. Geh. Rath a. a. O. I. Einleitg. § 8. S. 24.

[5] Vgl. Günther a. a. O. III. I. S. 151 Note 341.

[6] Vgl. Hälschner Gerichtssaal 16, S. 366, Helfritz a. a. O. S. 138, vgl. Entwurf nebst Motiven München 1854, Art. 261, 262, 267, Motive S. 101 102; Stenglein, StGB. München 1869 Art. 258, 261, 262, 266.

[7] Hälschner Gerichtssaal 16 a. a. O.: bezüglich der actio injuriarum aestimatoria: Köstlin Abhandl. S. 80; der Genugtuungserklärungen: Helfritz a. a. O. S. 138 ff.; den Verweis hat noch das Badische GB. § 49, 291, 294. Gegenüber der Bemerkung v. Helfritz in Note 45, S. 140. ist auf Anm. II. 2. zu Art. 18 des Kriminalgesetz-B. für das Königreich Hannover im Commentar von Leonhard, Hannover 1846 Bd. I S. 118 hinzuweisen. Bezüglich der Bestimmungen anderer StGB. siehe die Zusammenstellung bei Feuerbach, Mittermaier a. a. O. Note 7 zu § 271, ferner, die Commentare: Hepp für Württemberg, Tübingen 1839. v. Thilo für Baden, Karlsruhe 1845 S. 269 ff., v. Krug für Sachsen, Leipzig 1855 II. Abt. S. 161 ff. Bezüglich der Auffas-

auf das Hannoversche darauf hinaus, die Injurien öffentlich zu strafen, wenn sie sie auch zum Teil noch als Polizeidelikte betrachten,[1]) und halten es für ausreichend, den Beleidigten durch die Möglichkeit der Erlangung einer Abschrift oder Veröffentlichung des Urteils auf Kosten des Verurteilten gegen nachteilige Folgen zu schützen. —

sung über die Genugtuungserklärungen in Österreich s. Kraus, Lehre von den Ehrenkränkungen nach Österreichisch. Gesetzen. Wien 1838., Schneid, die Ehrenbeleidigung mit Rücksicht auf das österreichische und gemeine deutsche Str. R.; Graz 1864; v. Quistrop a. a. O. S. 211/512.

[1]) z. B. Bayern, Österreich, Braunschweig.

III. Heutiger Stand nach RStGB. unter Berücksichtigung des DVE.

A. Hinsichtlich der Geldgenugtuung.

Es möchte scheinen, daß die Reichsgesetzgebung in dieser Entwicklung, Angriffe auf die Ehre nur durch öffentliche Strafe zu sichern, einen Rückschritt gemacht hat,[1]) dadurch, daß sie im heutigen Strafgesetzbuch neben der öffentlichen Strafe[2]) (die in Geld- oder Gefängnisstrafe und Haft besteht) wiederum eine Geldgenugtuung unter die Reaktionsmittel gegen Verleumdung aufzunehmen „für angezeigt hielt."[3])

Welchen Zweck die Gesetzgebung der Geldbuße zugrunde legte, geht aus den Bestimmungen des § 184 f. ebensowenig wie

[1]) Über die Versuche zur Aufnahme der Buße in das Preuß. StGB. von 1851 s. Rüdorff StGB. Berlin Leipzig 1881 III. Auflage v. Stenglein S. 460, Dochow „Beleidigung" § 8 bei Holtzendorff, Handb. des deutschen Strafrechts III. S. 373.

[2]) Die Strafart ist im DVE. die gleiche, das Strafmaß besonders hinsichtlich der Geldstrafe durchweg erhöht. Eine Beurteilung der Tendenz erscheint mangels praktischer Erfahrung hier nicht am Platze, immerhin sei bemerkt, daß das Bestreben, die Ehrverletzungen mit scharfer öffentlicher Vergeltung zu bedrohen, dem Ausscheiden jeglicher Privatgenugtuung entspricht. Vgl. dazu: Begründung zum DVE. Berlin 1909 II. S. 706, Kronecker in: Aschrott, v. Liszt, die Reform des RStGB., Berlin 1910, a. A. bezüglich der Gefängnisstrafe, Sontag, der Vorentwurf eines neuen deutschen Strafgesetzbuches, Kattowitz 1911 S. 101, Liepmann in Vgl. Darstellungen des deutschen und ausländischen Strafrechts besonderer Teil, IV. Band S. 371, Laschinsky, Beleidigungsstrafen, im Gerichtssaal 61, S. 152—156.

[3]) Motive zum StGB. für den norddeutschen Bund § 184 a. E. in den stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags des norddeutschen Bundes III. Band, Berlin 1870 S. 68.

aus den Motiven hervor. Anhaltspunkte liegen hier einerseits in der Fixierung der Höchstsumme: „Um indessen auch hierbei das Maß der Strafe dem Grade der Verschuldung anpassen zu können, ist das höchste Maß der Privatbuße überhaupt auf 1000 Thaler festgesetzt worden," andererseits in dem Nichtausschluß civilrechtlichen Schadenersatzes.[1]) Faßt man danach die Buße als Strafe auf, so kollidiert sie mit der Geldstrafe, neben der auf sie erkannt werden soll, — faßt man sie als Schadensersatz auf, so kollidiert sie mit einem event. außerdem zu erlangenden civilrechtlichen Schadenersatz. Man käme daher auf Carpzovs Erörterungen bezüglich der Privatgeldstrafe zurück.[2])

Aber die Entwicklung zeigt selbst den Weg; zunächst in der Modifizierung der Buße im RStGB. gegenüber dem des E. zum StGB. des Nordd. Bundes, insofern der § 188[2] StGB. die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt."

Der Charakter dieser Buße ist von der Wissenschaft derart erörtert, daß ein Hinweis auf diese genügt. Die herrschende Meinung sieht die Buße als Schadensersatz, nicht als Strafe an.[3]) Weiterhin läßt der Vorentwurf von 1909 das Recht, Buße zu verlangen, im speziellen Teil ganz fallen und gliedert es als Schadensersatzanspruch im allgemeinen Teil § 57 dem Strafensystem an — nimmt ihn aber in das Strafgesetzbuch überhaupt nur der erleichterten Geltendmachung halber auf. Von einer Genugtuung im Sinne der gemeinrechtlichen Privatgeldstrafe kann

[1]) Motive a. a. O.

[2]) Oben S. 43. v. Wächter die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen, Leipzig 1874 S. 5—12.

[3]) Vgl. dazu StrPO. §§ 443—446, Olshausen Kommentar zu § 188 S. Berlin 1912 S. 760—765, (Schadenersatzcharakter, S. 761), Rüdorff a. a. O. S. 159—163, Frank, StrGB. Tübingen 1908, S. 315/316, Binding Grundriß des Deutschen StrR. Leipzig 1907 § 106, S. 267 ff. Binding, Lehrbuch Leipzig 1902 I. S. 162. Oppenhof StGB. Berlin 1901 S. 468 -472. Dochow „Beleidigung" § 8 in Handbuch des deutsch. StrR. v. Holzendorff II. Bd. S. 372 -378. Oetker, der Bußprozeß in Gerichtssaal 66, S. 321—427, v. Wächter, a. a. O. („Schadenersatz und Privatstrafe zugleich" S. 17). Zu Dohna, die Stellung der Buße im reichsrechtlichen System des Immaterialgüterschutzes. Flesch, die rechtliche Natur der Buße des RStrGB. im Gerichtssaal 28 (1876) S. 278—304, z. Dohna, Privatgenugtuung, in vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, allg. Teil I. Bd. Berlin 1908. S. 225—268. Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts II. § 152.

gar nicht mehr die Rede sein. Aber auch eine Beurteilung der gesetzgeberischen Notwendigkeit, dem z. B. Verleumdeten materielle Genugtuung zu bieten, steht hier gar nicht zur Erörterung, da es sich bei dem Schadenersatzausspruch des § 57 Vorentwurf nicht um die Frage handelt, ob das Strafrecht bei Verletzung von „Rechtsgütern mit individuellem Substrat“[1]) das Individuum vor Schaden zu schützen hat, der ihm durch die Rechtsgutverletzung entstehen kann, resp. ihm, im Falle er eingetreten ist, Genugtuung durch den Verursacher bieten muß, oder nicht, – sondern um die Frage, ob das Strafrecht unter gewißen Umständen (Betrag nicht über 20000 Mk. und Möglichkeit der Feststellung ohne Verzögerung des Strafverfahrens) dem Verletzten die Verfolgung dieses Schadens erleichtern kann oder nicht, eine Frage, die mehr dem Strafprozeß angehört,[2]) nicht aber dem System der Strafen und sichernden Maßnahmen anzugliedern ist.

B. Publikationsbefugnis.

Wenden wir uns nunmehr der weiteren Untersuchung zu, ob das RStGB. in diesem System den Beleidigten hinsichtlich einer Privatgenugtuung im alten (deutschen) Sinne berücksichtigt, so stellt sich der § 200 zur Erörterung: öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung, sowie Erteilung einer Ausfertigung des Urteils an den Beleidigten auf Kosten des Schuldigen unter der Voraussetzung, daß die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. Die herrschende Meinung sieht die Befugnis zur Veröffentlichung nicht als Strafe für den Beleidiger an.[3]) Wollte der Gesetzgeber den

---

[1]) Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe, in Zeischr. für d. ges. StR.-Wissenschaft Bd. 17. S. 509.

[2]) s. Dochow, a. a. O. S. 375, Aschrott, „Strafen, Sichernde Maßnahmen, Schadensersatz“ in Reform d. RStGB. Aschrott-v. Liszt Berlin 1910 I .Bd. S. 69 und S. 176 ff., Sontag, a. a. O. S. 35. Kronecker a. a. O. S. 334. Der § 57 DVE. ist gestrichen im Gegenentwurf von Kahl, v. Lilienthal, v. Liszt, Goldschmidt, Berlin 1911.

[3]) Olshausen a. a. O. zu § 200 Note 4, Binding Lehrbuch I. S. 163: Nicht „Privatstrafe“, noch auch an erster Stelle „Privatgenugtuung“ sondern „Ruf-Reparation“, Binding Grundriß § 104, S. 266. Frank a. a. O. zu § 200 Note I: „ideelle Entschädigung, die auf einer Stufe mit der Buße steht“, Oppenhof-Delius a. a. O. zu § 200, Note 2: „Privatgenugtuung, nicht Strafe“. Oetker Zeitschr. f. Strafrechtswissenschaft Bd. 17 S. 532 Anm. 101. Für den

Beleidiger durch Publikation der Verurteilung vor der Öffentlichkeit strafen, so müßte man in dieser schärfenden Nebenstrafe eine demütigende Ehrenstrafe erblicken, die dem modernen Rechtsempfinden widerspricht. — Wenn auch durch Publikation – die ja auch nach Erteilung der Befugnis nur im Falle des Abs. II. § 200 erfolgen muß[1]) — in der Tat für den Verurteilten ein gewisses Minus entsteht, so steht doch unzweifelhaft der Zweck, den die Veröffentlichung für den Verletzten verfolgt, im Vordergrund. Dieser ist aber auch nicht, ihm eine Genugtuung zu verschaffen im Sinne der deutschen Satisfaktionserklärungen, sondern ihn zu schützen vor „drohender oder schon eingetretener Gefährdung seines guten Rufes.[2])

Die Publikationsbefugnis ist ein Recht für den Beleidigten, sich schadlos zu halten. Diesem Rechte aber entspricht gewiß mehr die Möglichkeit, um Erteilung desselben zu ersuchen, wenn sie notwendig erscheint — eventl. darauf zu verzichten — (Vorentwurf), als eine darauf gerichtete Pflicht des Richters (§ 200 RStrGB.) Der Vorentwurf 1909 hebt in § 266 die Pflicht des Richters zur Urteilsbekanntmachung, die einen Verzicht auf Erteilung der Befugnis ausschließt,[3]) auf und gibt dem Beleidigten ein Recht darauf — abhängig von seinem Ansuchen; in Konsequenz dieser Änderung ist die Befugnis zur Bekanntmachung zeitlich beschränkt.

Es bietet sich nun kein Grund — mag auch ein solcher bei der Pflicht des Richters zur Erteilung einer Publikationsbefugnis vorhanden gewesen sein, — das Recht sich schadlos zu halten, auf öffentliche oder durch Verbreitung von Schriften etc. erfolgte Ehrenverletzungen zu beschränken, da „jede Beleidigung, die in ehrenrührigen Vorwürfen besteht,“[4]) im Stande ist, nachteilige Folgen für die gesellschaftliche Stellung und das Fortkommen des Verletzten zu verursachen. In dieser Hinsicht geht der Vorentwurf erweiternd

---

Strafcharakter: Rüdorff a. a. O. zu § 200 Note 6 S. 487, während Rüdorff StGB. bei Guttentag Berlin 1900 S. 101 zu § 165 und S. 129 zu § 200 sagt: „die Bekanntmachung ist keine Nebenstrafe“.

[1]) Olshausen a. a. O. Note 3.

[2]) Binding Grundriß a. a. O.; vgl. auch bes. Frank a. a. O.

[3]) Olshausen a. a. O. zu § 200 Note 3.

[4]) Binding Lehrbuch a. a. O. § 34, IV. 1. S. 163.

vor, insofern er bei jedem ehrverletzenden Tatbestand frei stellt, auf Erteilung der Befugnis anzutragen (§ 266).[1])

C. Zusammenfassung.

Außer Schadenersatz und Urteilspublikation bieten weder RStGB. noch DVE. dem Beleidigten eine Genugtuung, die seinem persönlichen Rachebedürfnis Rechnung trägt.

Für die Frage nun, ob die Vergeltungstendenz der Strafe bei den Delikten, die das Individuum mehr verletzen als die Öffentlichkeit — als die allgemeinen Rechtsgüter, — sich in einer gewissen Art von Reaktionsmitteln äußern müße, die die in diesen Fällen persönlichere Beziehung zwischen dem Verletzer und dem Verletzten ausdrücklich betonen,[2]) ist es zunächst unwesentlich, von derartigen Mitteln zu sprechen, ja es erscheint unlogisch die Vorfrage nach ihnen zu stellen. Gerade bei den Ehrverletzungsdelikten aber, bei denen in den deutschrechtlichen Satisfaktionserklärungen in jahrhundertelanger Rechtsentwicklung ein solches Reaktionsmittel sich gebildet und Anwendung gefunden hat — Satisfaktion in Geld und durch Publikationsbefugnis scheiden nunmehr als darauf gerichtet, Schaden zu verhüten und zu ersetzen aus, und sind nur noch für die Entwicklung von Bedeutung — wird eine Erörterung der Gründe, die sie erzeugt und derjenigen, die ihre Aufhebung verursacht haben, eine Stellungnahme zu obiger Frage erleichtern.

Es ist oben im historischen Rückblick[3]) erörtert, wie die Satisfaktionserklärungen ihren Ursprung dem Rachebedürfnis verdanken,

---

[1]) Die Fassung „dem Antragsteller" in § 266 umschließen gemäß § 264 die §§ 259 – 262. vgl. Kronecker a. a. O. S. 333 und bes. Begründung z VE. II. S. 721/722

[2]) Über diesbezügliche Vorschläge s. Begründung zum VE. II. S. 722 ff. v. Lilienthal „Üble Nachrede und Verleumdung" in vergleichende Darstellungen des deutschen und ausländischen Rechts. Besond. Teil. IV. Bd. S. 458 bis 463. Liepmann „einfache Beleidigung" ebenda S. 370, Helfritz a. a. O. 142 ff., Kohler, „Ehre und Beleidigung" in Goltdammers Archiv f. Strafrecht und Strafprozeß 47. Jahrgang S. 115/116, auch S. 150 ff., Goldschmidt, „Strafen" XXIII in vergl. Darstellung. Allgem. Teil IV. Bd. S. 427, zu Dohna „Privatgenugtuung" a. a. O. bes. S. 264 ff., Klein, Lammasch „die Verbesserung des Ehrenschutzes", Wien 1903 bes. S. 27.

[3]) Oben Seite 10—11, 19—20, 22—24, 34—36, 38—39.

das seinerseits bei Injurien auf dem allgemein menschlichen, bei dem Germanen besonders aber auf dem ganz charakterisch fein empfindenden, subjektiven Ehrgefühl beruht. Die subjektive Empfindsamkeit fehlt dem Römer; er begnügt sich damit, daß die Strafgewalt durch Bestrafung des Angreifers auf seine Rechtssphäre seine Stellung als Staatsbürger anerkennt, ebenso wie er sie ihm auch aberkennen kann. Seinem Rachebedürfnis genügt eine Genugtuung in Geld und öffentliche Bestrafung.

Viel ausgeprägter äußert sich dagegen das Rachebedürfnis des Germanen. Bei ihm ist Ehre Selbstbewußtsein, das Bewußtsein der Überlegenheit über Genossen, das von ihnen niemals in Zweifel gezogen werden darf, wenn sie nicht seiner Rache verfallen wollen. Fügt sich auch der germanische Charakter der Vergeltung des Verbrechens durch die Staatsgewalt, so kann er sich in seinem persönlichen Empfinden mit einem Surrogat für seine Rache — bestehend in Geld — nicht zufrieden geben. Demütigen muß sich der Hochmütige vor ihm, und ihn vor den Genossen wieder auf den Platz stellen, der ihm gebührt.

Je schwächer sich die Staatsgewalt fühlt — Selbstrache zu verhindern, desto mehr nimmt sie Rücksicht auf die Bedürfnisse des Einzelnen in dieser Hinsicht, bietet ihm Surrogate, wie sie im Empfinden des Volkes sich gebildet haben und stellt sie in ihr Reaktionsmittelsystem ein; berücksichtigt dann mit der Entwicklung der Stände eine diesen eigene Empfindlichkeit im Ehrenpunkte, die mit der gemein menschlichen Ehre vom sittlichen und moralischen Standpunkte aus nichts mehr zu tun hat, sich vielmehr gründet nicht mehr sosehr auf ein subjektives Ehrgefühl und subjektives Selbstbewußtsein, als auf das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Stande und Anerkennung seitens der Standesgenossen. Die Empfindlichkeit wird subtiler, je höher der Stand — geringer, je niedriger. Rachebedürfnis und Selbstrache wird Privileg der höheren Stände. Dementsprechend kommt die Rücksichtnahme, die die Strafgewalt schuldig zu sein glaubt, im höheren Maß dem höheren Stande zu. Dem Rachebedürfnis Genüge zu tun, bleibt aber immer, wenn auch unbewußt, treibendes Moment, Privatgenugtuung dem Verletzten zu bieten. —

Die Anfänge einer Reaktion hiergegen zeigen sich mit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts. Die Doktrin der Aufklärungszeit –

Weber an erster Stelle — empfindet die Notwendigkeit, das Wesen der Ehrverletzung — und das Wesen des Rechtsguts der Ehre — wissenschaftlich zu ergründen und zu fixieren. Eine Verallgemeinerung des Ehrbegriffs als ein „Zwangsrecht in Rücksicht auf Ehre, Achtung und guten Namen“[1]) ist die Folge. Aber nur allmählich reinigt sich der Begriff, der der Beleidigung als Objekt zugrunde liegt, von den Schlacken, die ihm infolge jahrhunderte langer Gewöhnung anhaften. Es ist nicht der Ort, in der Entwicklung der Doktrin seit Weber die verschiedenen Theorien hinsichtlich der Frage nach dem Objekt der Beleidigung zu verfolgen.[2]) Hier ist nur wesentlich, daß sowohl Doktrin, wie Praxis sich entschieden dagegen wehren, ein „Ehrgefühl“ zu schützen, das auf subjektiver Empfindlichkeit und persönlichem Selbstbewußtsein sich gründet — oder auch durch Sitte und Anschauungen eines gewissen Kreises der Standesgenossen dem Einzelnen aufgezwungen ist.

Da wir aber gesehen haben, daß für deutsches Empfinden aus diesem Gefühl — man könnte wohl sagen — gekränkter Eitelkeit ein besonders intensives Rachebedürfnis entspringt, so schließt man logisch, daß in dem Augenblick, da das Strafrecht der subjektiven Empfindlichkeit keine Rechnung mehr trägt, auch die Berücksichtigung des Rachebedürfnisses — soweit es aus ihr entspringt und nach Individualität stärker oder schwächer ist — durch das Institut der Privatstrafe, insbesondere der Satisfaktionserklärungen, ihre Existenzberechtigung verloren hat.

---

[1]) Weber a. a. O. I. S. 23/24.

[2]) Eine interessante Zusammenstellung bei Haken „Über den Begriff der Ehre etc.“ Dorpat 1850. Einleitung S. 1–11, beachte auch S. 23 ff., ferner: Weber a. a. O., Grolmann a. a. O. S. 197—201, Feuerbach a. a. O. § 271 bis 275, v. Quistrop a. a. O. § 302 bes. Note ††, Tittmann III. a. a. O. §§ 383, 384, Wächter § 150 a. a. O. Heffter a. a. O. 297 S. 237, Thilo a. a. O. S. 269–271, Temme a. a. O. S. 844–850, Köstlin, Abhandl. S. 15/16 a. a. O., Schneida. a. O. S. 1—3, Hälschner a. a. O. III S. 233—244, Dochow a. a. O. S. 336/337, Kohler, Ehre und Beleidigung a. a. O. § 4, Ders. „Gedanken und Ziele des heutigen Strafrechts in kritische Beiträge zur Str.-R.-Reform, Birkmeyer, 11. Heft S. 31, Rüdorff-Stenglein a. a. O. Note S. 443/444. Oppenhof-Delius a. a. O. zu § 185 Note 1, Frank a. a. O. zu § 185 I., Olshausen a. a. O. zu § 185 Note 2, Binding Lehrbuch besond. Teil I. S. 136—142, Liepmann a. a. O.

Man wird dem entgegen halten, daß praktisch wie theoretisch auch nach der Verallgemeinerung des Ehrbegriffs die Privatgenugtuung aufrecht erhalten blieb. Gewiß hinsichtlich der Geldbuße, die sogar im Anfang des 19. Jahrhunderts — durch die actio aestmatoria zu erlangen — in der Wissenschaft als wesentliches Reaktionsmittel angesehen wurde.[1]) Nicht so sehr hinsichtlich der Satisfaktionserklärungen, denn sie wurden von eben dieser Doktrin nicht als Privat-, sondern vorwiegend als relativ öffentliche Strafen verwandt.[2])

Aber wenn man auch zugibt, daß praktisch und in der Gesetzgebung beide Arten der Privatgenugtuung ihre Existenz bewahrt haben, so ist doch leicht zu erklären, warum die Konsequenzen einer Reinigung des zu schützenden Ehrbegriffs von den Momenten individueller Empfindsamkeit nicht gezogen wurden.

Einerseits bewirkt die Anschauung, daß das Strafrecht sich mit seiner Verallgemeinerung und wissenschaftlichen Definition außerhalb des Volksempfindens — oder sagen wir besser: des Empfindens einzelner Stände — stellt, eine Unsicherheit in der Doktrin, die selbst heute noch einzelne Autoren die Beleidigung als „Ehrgefühls-Verletzung“ betrachtet läßt.[3])

Nächstdem ist es hinsichtlich des Satisfaktionserklärungen die Tradition, die sie lebensfähig erhält; auch diese wird aber schon früh nicht mehr anerkannt, da man ihr nicht mehr die schweren Zwangsmittel im Falle der Weigerung beilegen will, insbesondere zu der Anschauung gelangt, daß sie — erzwungen — ihre Wirkung

---

[1]) Siehe oben Seite 50 Note 6.

[2]) Hälschner Gerichtssaal 16 S. 353 sieht darin, daß man in dieser Zeit den den Satisfaktionserklärungen zugrunde liegenden demütigenden Charaktern als ihr Wesen ausmachend hervorholte „die letzten zu völliger Auflösung führenden Schritte“. Aber in der Übertreibung - wohlgemerkt -, die zu der Beurteilung als relativ öffentliche Strafe führte, lag die Unmöglichkeit der Cumulation mit rein öffentlicher Strafe. Wären die Satisfaktionserklärungen Privatstrafen geblieben, so hätte dieser Charakter sie lebensfähig erhalten — wenn nicht eben die Grundlage ihnen entzogen worden wäre! Es läßt sich daher in der Übertreibung des Begriffs wohl ein zweiter Grund für ihr Verschwinden konstatieren.

[3]) Hess, Die Ehre und die Beleidigung des § 185 StGB. S. 20, v. Bar. Gerichtssaal 52 S. 83 ff.

verlieren.[1]) Von dieser Erwägung gehen die Versuche aus, durch die das allgemeine Landrecht und das Hannoversche Gesetzbuch mittels Einführung freiwilliger Erklärungen diesen Berechtigung zu verleihen suchen.[2])

Was aber die Privatgeldstrafe angeht die in der Gesetzgebung außerdem nur vereinzelt mehr auftritt,[3]) — so hat ihr Vorherrschen in der Doktrin nur in der Rückkehr zu römischrechtlichen Institutionen ihren Grund, die dem im Volksempfinden ausgeprägten Ehrbegriff eher hohn zulachen als Genüge zu tun geeignet waren. „Dem flachen Rationalismus der Aufklärungsperiode fehlte das Verständnis für die Bedeutung der Ehre.“[4]) —

So mag es scheinen, daß nur Gründe, die in den Satisfaktionserklärungen selber liegen, zu ihrer Beseitigung geführt haben. Die meisten Autoren sind dieser Ansicht, oder begnügen sich damit, die Tatsache mit einem der oben[5]) angedeuteten Gründe zu belegen.[6])

Von einer der unseren entsprechenden Erwägung ging aber der Justizminister von Kircheisen aus, als er den Antrag auf Beseitigung der Satisfaktionsmittel damit motivierte: „Ein solches unmoralisches Gefühl (befriedigter Rachsucht) zu nähren und zu begünstigen, kann nicht Zweck der Genugtuung sein.“ „Die Strafe

---

[1]) Dieser Grund für eine Beseitigung muß aber an sich aus dem Gesichtspunkte, daß die Satisfaktionserklärungen Surrogate für die Befriedigung des Bedürfnisses nach Vergeltung erscheinen, hinfällig und als auf falscher Anschauung beruhend angesehen werden. Warum soll die Demütigung des Beleidigers nicht erzwungen werden können? Nur der dem Widerruf und der Ehrenerklärung als solcher beigelegte Restitutionsgedanke läßt sich mit einem Zwang nicht vereinigen. In diesem Sinne a. A. Hälschner G.-S. 16 S. 367 ff. Zu Dohna, Privatgenugtuung in vergl. Darstellung des deutsch. und ausländischen Strafrechts allg. Teil Bd. I S. 257 ff.

[2]) Hälschner Gerichtssaal 16. S. 366.

[3]) Vgl. Köstlin, Abhandl. S. 80.

[4]) Hälschner Str.-R. III. S. 231.

[5]) S. oben Seite 67 Anm. 2, 68 Anm. 1.

[6]) v. Tippelskirch im Gerichtssaal 25. S. 343ff. baut zwar auf dem richtigen Grunde, zieht aber die Konsequenzen nicht, wenn er sagt: Das Verletzende einer Beleidigung liegt in der Überhebung des Beleidigers. Die einzigen Satisfaktionmittel sind die Ehrenerklärungen mit Abbitte, weil sie den Beleidiger wieder demütigen. In der Praxis können aber diese Genugtuungsmittel nicht geboten werden, weil die Zwangsmittel versagen.

genügt völlig, um den Beleidigten wegen der erlittenen Beleidigung zu beruhigen.“ [1])

Dem Verlangen nach Vergeltung soll die öffentliche Strafe Rechnung tragen, nicht einem übertriebenen individuellen Rachebedürfnis eine Privatgenugtuung.

Dem steht nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber dem Verletzten Schutz gewährt gegen den durch einen Angriff auf seine Ehre hervorgerufenen Schaden, sei es in civilem Geldersatz, oder in der Ermächtigung zur Publikation des Strafurteils. Auch wenn er mit letzterer den Zweck erfüllt, welchen frühere Zeit den Satisfaktionserklärungen in Gestalt des Widerrufs und der Ehrenerklärung als solchen beilegte, so tritt doch das demütigende Element in den Hintergrund; der Verletzte soll in der Art seiner Rehabilitation keine Befriedigung seines Rachebedürfnisses suchen, noch finden. [2]) —

Von einem dem unseren gleichen Gesichtspunkt scheint Köstlin[3]) sich leiten zu lassen, wenn er den „Fortschritt der Bildung,“ als Ursache dafür ansieht, daß „die Satisfaktionsformen des Widerrufs, der Abbitte und der Ehrenerklärung immer mehr als unzweckmäßig erschienen.“

In der Tat sind es die Bildung eines Volkes und seiner Mitglieder einerseits, seine wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse andererseits, die auf Äußerungen seiner Empfindsamkeit in Ehrenangelegenheiten einwirken, wenn man von den festeingewurzelten traditionellen — bisweilen noch privilegierten[4]) — Anschauungen einzelner Stände absieht, die eine Austragung — oder besser nur: Regelung — ihrer Ehrenangelegenheiten aus Scheu vor der Öffentlichkeit den Standesgenossen anzuvertrauen vorziehen, anstatt sie dem Staate und seinen Gerichten zu überlassen. —

Abgesehen von diesen Traditionen hängt es aber von oben genannten Faktoren ab, ob der Einzelne sich begnügen wird mit

---

[1]) Vgl. oben Seite 54 ff.

[2]) Vgl. Hälschner Gerichtssaal 16 S. 365/366.

[3]) Köstlin, Abhandl. S. 79.

[4]) z. B. Allerh. Verordn. über die Ehrengerichte der Offiziere im Bayerischen Heere I, 1: „die Ehrengerichte der Offiziere haben den Zweck, die gemeinsame Ehre des Standes und die Ehre des einzelnen zu wahren und zu schützen.“

der Vergeltung, die die Strafgewalt an dem Verletzer seiner Ehre übt, oder ob er außerdem nach privater Genugtuung in dem Maße verlangt, daß der Gesetzgeber diesem Verlangen Rechnung tragen muß, um nicht weltfremd zu erscheinen und Unzufriedenheit mit den Gesetzen zu erregen.

Wir sind hiermit zu der oben Seite 64/65 aufgestellten Frage zurückgekehrt.

Ihre Erörterung hat bei den Kriminalisten zu den schärfsten Controversen geführt. Wenn sie auch nur von kriminalpolitischen Standpunkte aus betrachtet werden darf, ihre Beantwortung daher dem in der Praxis erfahrenen Juristen zusteht, so beruht ihre Grundlage doch in hohem Maße auf subjektivem Empfinden, so daß es auch dem Unerfahrenen gestattet sein mag, zu ihr Stellung zu nehmen.

Das Gesetz definiert nicht das Wesen der Ehre, des Rechtsguts, gegen das sich die von ihm unter dem Titel „Beleidigungen" mit Strafe bedrohten Handlungen richten. Auch der DVE. enthält sich jeder Begriffsbestimmung: „er setzt den Begriff der Ehre in dem Sinne als bekannt voraus, wie er im Bewußtsein der Bevölkerung lebt." [1]) Denjenigen aber, die die Notwendigkeit einer Privatgenugtuung vertreten, geben die Versuche der Wissenschaft, eine Begriffsbestimmung aufzustellen, Anlaß zu der Behauptung, daß die Wissenschaft und damit der Gesetzgeber und Richter sich in Gegensatz zur öffentlichen Meinungen setzen. [2])

Prüfen wir darum zunächst, worin „dieses gewisse durchschnittliche Maß" besteht, das die Wissenschaft der Ehre anlegt, um sie der Auffassung des Volkes zu entfremden und halten wir uns an die Ansicht z. B. Bindings,[3]) um nicht durch neuen Versuch der Definierung den zahlreichen Meinungen eine neue hinzuzufügen, wo dies nicht erforderlich ist. „Ehre ist der Wert, der einem Menschen als solchem und auf Grund seiner Handlungsweise, also kraft des Maßes der Erfüllung seiner sittlichen und rechtlichen Pflichten, also seiner sittlichen und rechtlichen Unversehrtheit zukommt." „Zum Teil angeboren, ist sie zum anderen Teil wohlerworbenes Gut. Kein Mensch kann ihrer ganz entbehren

[1]) Begründung z. Vorentwurf 1909 Bes. Teil S. 701.
[2]) Hälschner Gerichtssaal 16. S. 363.
[3]) Binding Lehrbuch a. a. O. S. 135 ff.

(Menschenwert), bei keinem ist das Maß erworbener Ehre oder Unehre das gleiche, bei keinem ist es notorisch."

Was muß nun hier der Maßstab sein? Die allgemeine Sitte und Moral und das Rechtsbewußtsein eines Volkes! Nur in der Hinsicht wird dem Richter Spielraum gelassen, das Delikt auch nach der Individualität des Verletzten zu beurteilen.[1]) Er wird nicht gleichermaßen als Beleidigung bestrafen, wenn der Beleidigte sich durch sittliche oder rechtliche Verfehlung einen „Ehrendefekt" (Binding) zugezogen hat, und zur Äußerung eines Urteils Anlaß gegeben hat; hier würde der „Wille, der auf Ehre hält" — „ein Rechtsanspruch auf Achtung ihres Daseins" — als Objekt der Beleidigung offenbar illusorisch sein und auf Selbstherrlichkeit beruhen; — gleicherweise — sage ich —, als wenn der Beleidigte nach allgemein sittlichen und rechtlichen Grundsätzen „seine Ehre reingehalten hat", und dennoch durch den Beleidiger ihm der Anspruch auf Achtung aberkannt wird. „Der Versuch, Ehre in Unehre zu verkehren macht ihr (der Ehrenminderung) Wesen aus" (Binding) —

Sitte und Rechtsbewußtsein eines Volkes sind also Maßstab der Ehre. Den Angriff auf den „Achtungsanspruch" vergilt aber das Recht mit öffentlicher Strafe, bietet zudem dem Beleidigten Schutz gegen Schaden — materieller oder immaterieller Art.

Was versteht nun im Gegensatz zu diesem Begriff die öffentliche Meinung[2]) unter Ehre und Beleidigung? Ungenau drückt sich Hälschner aus, der entschieden den Gegensatz zwischen Strafrechtsprinzip und dem faktischen Zustande verurteilt: „Das Leben hielt daran fest, die Ehre als durch die soziale Stellung bedingt aufzufassen,[3]) und a. a. Stelle:[4]) „Aber so gewiß die intellectuelle und

[1]) Dieser Maßstab scheint wohl alle die Tatbestände zu umfassen, deren Berücksichtigung nach Liepmann (a. a. O. S. 221, 224 ff.) fehlt; bildet doch die allgemeine Beurteilung nach Sitte und Rechtsbewußtsein nur die Grundlage für das Maß, in dem der Einzelne in Erfüllung seiner „nach dem Geschlecht" und „je nach den speziellen Aufgaben" verschiedenen Pflichten die ihm zukommenden Eigenschaften betätigt.

[2]) Es kann hier nicht von einem Volksempfinden die Rede sein, das außerhalb stehend die Situation des Betroffenen beurteilt, sondern das sich in der Empfindung des Einzelnen selbst äußert.

[3]) Hälschner, Gerichtssaal a. a. O. S. 361.

[4]) a. a. O. S. 363.

sittliche Entwicklung der Individuen eine verschiedene ist, so gewiß ist auch die Ehre, als Reflex des sittlichen Wesens der Persönlichkeit verschieden gestaltet, und so gewiß ist es unrichtig, wenn das Gesetz nur ein gewisses durchschnittliches Maß, die gemeine bürgerliche Ehre berücksichtigen will.“ Er fordert damit scheinbar an sich nichts anderes, als in dem modernen Prinzip ausgedrückt ist. Aber auf etwas Anderes will er hinaus: Der Richter wird sich „regelmäßig durch die Momente bestimmen lassen, welche nach seiner Auffassung das Maß der rechtlichen Schuld bedingen, während das Maß, in welchem der Verletzte seine Ehre als gekränkt empfindet, sich ... der Erkenntnis des Richters entzieht.[1]) — Das Maß, in dem der Einzelne seine „Ehre als Reflex des sittlichen Wesens“ verletzt empfindet, soll also nur subjektiv sein, und nur die subjektive „Wertschätzung“ (Binding), die, je höher sie ist, eine umso feinere Empfindlichkeit erzeugt, soll das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Beleidigung sowie Strafmaß und -Art bestimmen.

Ebenso sieht Hess[2]) in der Beleidigung: „die Erregung eines Gefühls der Unlust durch Erregung der Vorstellung der Ohnmacht, genauer: der Vorstellung von der Überlegenheit des Beleidigers, genauer: der Vorstellung davon, daß der Beleidiger sich für überlegen hält.“ Das Unlustgefühl, oder verletzte Ehrgefühl hat also seinen Grund in dem Selbstbewußtsein, der Eitelkeit, der Selbstüberhebung des Beleidigten, letzteres ganz besonders, je gerechter die Aberkennung des Achtungsanspruches ist, und je mehr der Beleidigte im Inneren einsieht, daß der Gegner in der Tat und mit Recht in seinem sittlichen und rechtlichen Werte über ihm steht. Hierin liegt der springende Punkt: Demütigung, verletzte Eitelkeit, das Bewußtsein, daß er „das günstige Urteil über das Selbst für eine Zeitlang verliert und sich in seiner Häßlichkeit entblößt sieht“,[3]) ist für den Betroffenen und im „Volksempfinden“ das Schmerzliche der Beleidigung;[4]) aus ihm entspringt das instink-

[1]) a. a. O. S. 364. [2]) a. a. O. S. 21.

[3]) Hess, a. a. O. S. 16.

[4]) Wahlberg „die Strafmittel“ in v. Holtzendorffs Handbuch des deutsch. Str. R. II. Bd. S. 500/501. „Aus der Abhängigkeit des Selbstgefühls von der Meinung Anderer, entspringt das Streben nach persönlicher Geltung in dem Urteile der gesellschaftlichen Umgebung und dieses Streben ist das Ehrgefühl.“

tive Rachebedürfnis, das nur in einer Wiederdemütigung des Beleidigers Genüge finden kann.

Kann denn nun nach herrschender Meinung der Wert, den jemand sich selbst auf Grund sittlicher Bildung beimißt, maßgebend sein für die Schwere der Beleidigung?! Es wird vielmehr mit Recht als „Prätension des Individuums" (Hälschner) anzusehen sein, wenn der, der sich höher einschätzt, als andere, außer der Vergeltung, die das Strafrecht für ihn übt, noch eine besondere Privatgenugtuung verlangt, die seine verletzte Eitelkeit befriedigt. Lebt in der Tat unser Volk noch so seinen Instinkten?! Wirken nicht vielmehr Volksbildung und kultureller Fortschritt — trotz herrschenden Individualismus — dahin, unedle Ausbrüche roher Instinkte zu beherrschen oder ganz zu unterdrücken?!

Und selbst die Empfindsamkeit geht unserer Zeit verloren. Im Kampf um wirtschaftliche Existenz verliert sich persönliche Überhebung. Der Einzelne verlangt bei eigener Integrität nicht mehr als die Achtung des Nächsten, um wirtschaftlich voranzukommen. Wird sein Anspruch darauf von unbefugter Seite angegriffen, so genügt ihm der Schutz des Staates und Vergeltung durch ihn.[1] So muß die Frage, ob der Gesetzgeber in der Wahl seiner Reaktionsmittel gegen Beleidigung neben Vergeltung für verletzte Rechtsordnung einem Rachebedürfnis des Beleidigten durch Privatgenugtuung Rechnung zu tragen gezwungen ist, mit der, ob er Instinkte der menschlichen Natur, die fern von aller Moral sind, berücksichtigen darf, zugleich verneint werden.

Mit treffender Beurteilung seiner Zeit hat Köstlin[2] vor mehr denn 50 Jahren seine Beobachtung niedergelegt, die zugleich ein Ausblick in die Zukunft war. Es sei darum erlaubt, ihn hier zum Abschluß wörtlich zu zitieren: „Indessen hat der Polizeistaat doch auch gute Effekte gehabt, nämlich: Nivellierung der Stände, Ausbildung eines Allgemeinen Ehrbegriffs auf der Grundlage der Ideen des modernen Staatsbürgertums und der Gleichheit vor dem Ge-

[1] Vgl. über das Verhältnis egoistischer Rache zu altruistischer, veredelter Rache: Lipps „der Begriff der Strafe" in Veröffentlichungen des akademisch jurist. Vereins, Heft 1. Heidelberg. 1906 S. 57—67.

[2] Abhandlungen S. 79/80.

setze, ebendamit Verdrängung der partikulären Standesprätensionen und gründliche Reform in der Ansicht über Recht und Unrecht des Duells. Die allgemeine Bildung des dritten Standes bestimmt nunmehr den moderngesellschaftlichen Begriff der Ehre und sein Bedürfnis. Diese hätte jedoch keinen Halt gehabt, wenn nicht die Hauptsache dazu gekommen wäre, ein neues öffentliches Leben, das den Einzelnen aus seiner Isolierung befreit und ihm im lebendigem Vertrauen auf den Halt in der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, gegen Beleidigungen weniger empfindlich zu sein. — So bahnt sich in neuerer Zeit ein Analogon der antiken Zustände an, freilich in neuer Weise. An die Stelle der Privatstrafe tritt öffentliche Strafe auf den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze gebaut und nur auf Rehabilitation der gemeinen Ehre gerichtet, aber so, daß die Strafe mehr nur als Symbol erscheint, während das wahre Gericht vertrauensvoll der öffentlichen Meinung überlassen wird. — — — Daß diese Gedanken die leitenden in der Entwicklung sind, zeigt die fortschreitende Annäherung der modernen Gesetzgebung."

Lebenslauf.

Nikos, Alexander, Otto Schulte wurde geboren am 20. Januar 1889 zu Laurion bei Athen (Griechenland) als Sohn des Hüttenwerkdirektors Josef Schulte (seit 1894 wohnhaft zu Neerpelt in Belgien). Nach privater Vorbereitung absolvierte er von Quarta an das humanistische Gymnasium zu Düsseldorf. Ostern 1907 bezog er die Universität Bonn und studierte hier — mit Ausnahme des Wintersemesters 1908/1909 in Jena — bis zur ersten Staatsprüfung beim Oberlandesgericht Cöln im November 1910. Von 1911 an war er am Amtsgericht zu Emmerich — Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf — im Vorbereitungsdienst tätig, unterbrach diesen aber, indem er vom 1. Oktober 1911 bis zum 1. Oktober 1912 beim Braunschweigischen Husaren-Regiment Nr. 17 zu Braunschweig seiner Dienstpflicht genügte. Im Wintersemester 1912/1913 ließ er sich — vom Oberlandesgericht beurlaubt — als Hörer bei der Universität Würzburg einschreiben, und promovierte hier am 30. April 1913 zum Dr. jur. et rer. pol. —